

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen
vom Typ Gamesa G132-5MW
in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf

Antragstellerin: ABO Wind AG
65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7

ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

zum Erörterungstermin (EÖT)

Datum: 20. Mai 2015

Zeit: 10:05 Uhr bis 21:11 Uhr

Ort: Versammlungssaal der Stadt Königs Wusterhausen
15711 Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Straße 23

Genehmigungs-
behörde: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RS 1)
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Verhandlungs-
leitung: Herr Norbert Krüger

Inhalt

1.	Eröffnung durch den Verhandlungsleiter	4
1.1	Begrüßung und Vorstellung der Anwesenden	4
1.2	Darstellung des Erörterungsziels	5
1.3	Erläuterung des Ablaufs und Stand des Genehmigungsverfahrens	5
2.	Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller	6
3.	Erörterung der Einwendungen	7
3.1	Verfahrensfragen	7
3.1.1	Verzögerungen im Postweg innerhalb der Behörde	7
3.1.2	Erstellung der UVS / Gutachten durch Investor widerspricht Neutralitätsprinzip	7
3.2	Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	8
3.2.1	Kritik an Regionalplanung Windkraft	8
3.2.2	„2%-Regelung“ für Windkraftflächen im Land Brandenburg	16
3.2.3	Windhäufigkeit	16
3.2.4	Begriff „WEG“	8
3.2.5	Pufferzone zwischen Vorhabensgebiet und benachbartem LSG	16
3.2.6	Waldfunktionskartierung	8
3.2.7	Dauerhafte Standsicherheit	23
3.3	Immissionsschutz	29
3.3.1	Berücksichtigung der Vorbelastungen	29
3.3.2	Lärm	29
3.3.3	TA Lärm bei Windkraft	29
3.3.4	Belastung durch Infraschall	38
3.3.5	Belästigung durch Schattenwurf	40
3.3.6	Belästigung durch Befeuern der Anlagen	41
3.3.7	Zusätzliches Verkehrsaufkommen	42
3.3.8	Beeinträchtigung Luftaustausch durch WKA	42
3.4	Naturschutz	44
3.4.1	Unzulässigkeit der Überbauung schützenswerter Flächen	44
3.4.2	Mooreinzugsgebiet wird durch Fundamente gestört	44
3.4.3	Gefährdung Biotopschutz	44
3.4.4	Vogelschutz	48
3.4.5	Fledermausschutz	59
3.4.6	Verlust von Lebensraum durch Waldrodung	64
3.4.7	Gefahr für Tiere durch Schattenschlag und Infraschall	66
3.4.8	Befahrung der Zuwegungen führt zur Tötung von Eidechsen und Blindschleichen	66
3.4.9	Ausgleichspflanzungen werden vernichtet	67
3.4.10	Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	67
3.5	Landschaftsbild / Erholung	74
3.5.1	Erhebliche Störung des Landschaftsbildes	74
3.5.2	Zerstörung von Wald, Natur und Wegenetz	74
3.5.3	Erholungsgebiete	74

3.6	Wald	78
3.6.1	Landesforstgesetz verbietet Kahlschlag ab 0,5 ha	78
3.6.2	Massive Auswirkungen durch Abholzung des Waldes	78
3.6.3	Waldersatzmaßnahmen im Stadtgebiet Königs Wusterhausen gefordert	71
3.7	Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	83
3.7.1	Waldbrandgefahr	83
3.7.2	Brandschutz	83
3.7.3	Feuerwehruzufahrt	83
3.7.4	Schadensregulierung bei Brand	88
3.7.5	Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit	88
3.7.6	Eiswurf.....	89
3.7.7	Zulassung der Anlage	37
3.8	Belastung des Bodens und des Grundwassers	90
3.8.1	Vollversiegelungen.....	90
3.8.2	Beschädigung / Beeinflussung Grundwasserleiter	95
3.8.3	Trinkwassergefährdung.....	90
3.8.4	Schutz Bodendenkmal	97
3.9	Sonstiges	99
3.9.1	Allgemeine Vorbelastung	99
3.9.2	Abfallentsorgung während des Anlagenbetriebes	99
3.9.3	Beeinträchtigung des Not-Hubschreibereinsatzes	99
3.9.4	Rückbausumme	99
3.9.5	Verminderung der Lebensqualität / Gesundheit	103
3.9.6	Befürchtung von Mieteinbußen für Touristenbungalows	103
3.9.7	Wirtschaftlichkeit der Anlagen	103
3.9.8	Falsche Energiepolitik	103
3.9.9	Speichertechnologien.....	103
4.	Schlusswort	104
Index		I
Abkürzungsverzeichnis.....		III

Anlage 1	Anwesenheitsliste
Anlage 2	Karte „Ziele der Raumordnung“
Anlage 3	Karte „Zuwegung / Flächenplanung“
Anlage 4	Karte „Standortplanung“

1. Eröffnung durch den Verhandlungsleiter

1.1 Begrüßung und Vorstellung der Anwesenden

Der Verhandlungsleiter Norbert Krüger begrüßt die Anwesenden im Namen der Genehmigungsbehörde, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hier zuständig die Regionalabteilung Süd mit Sitz in Cottbus und stellt die Verhandlungsleitung vor:

- Herr Norbert Krüger
LUGV RS 1, Referent in der Genehmigungsverfahrensstelle
- Frau Andrea Nitschke
LUGV RS 1, zuständige Sachbearbeiterin für dieses Genehmigungsverfahren
- Frau Kathrin Pacholke
LUGV RS 1, Sachbearbeiterin in der Genehmigungsverfahrensstelle

Erschienen sind Vertreter folgender Behörden:

- Landkreis Dahme-Spreewald
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Brandschutzdienststelle
- Stadt Königs Wusterhausen
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft
- LUGV, Regionalabteilung Süd
 - RS 3, Referat für Anlagen- und Umweltüberwachung
 - RS 4, Naturschutz

Herr Krüger weist auf die Öffentlichkeit des Erörterungstermins hin.

Aktiv teilnahmeberechtigt sind

- die Antragstellerin mit ihren Sachverständigen, Gutachtern und Beiständen
- die Einwender (welche frist- und formgerecht ihre Einwendungen erhoben haben) ggf. mit ihren Sachbeiständen
- die Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden, von den Behörden geladene Sachbeistände sowie Personen zur Ausbildung bei den Behörden.

Vertreter von Presse oder Funk sind nicht anwesend.

Herr Krüger führt weiterhin aus:

Der Ablauf des Erörterungstermins wird durch die ausgelegte Tagesordnung (welche sich durch die Einwendungen ergeben hat) bestimmt. Die Einwender erhalten die Gelegenheit, ihre schriftlich vorgebrachten genehmigungsrelevanten Einwendungen zu erläutern; dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift gefertigt. Dort werden der Verlauf und die Ergebnisse der Erörterung aufgenommen. Diese Niederschrift wird der Antragstellerin und auf

Anforderung den Einwendern (Vermerk in der Anwesenheitsliste) per E-Mail oder Post zugesandt. Die Redebeiträge werden zur Erstellung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung wird nur der Behörde übergeben und nach der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Herr Krüger bittet die Anwesenden darum, sich bei jeder Wortmeldung vorzustellen und bei den Redebeiträgen die Mikrofone zu benutzen, damit die Niederschrift korrekt erstellt werden kann.

Er bittet darum, im Raum nicht zu rauchen, die Handys abzuschalten sowie von Bild- und Tonaufzeichnungen abzusehen.

1.2 Darstellung des Erörterungsziels

Die Firma ABO Wind AG beantragte am 27. Juni 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 WKA mit einer Leistung von 5 MW_{el} je Anlage, einem Rotordurchmesser von 132 m, einer Nabhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 206 m im Windpark Uckley Nord. Die Anlagen sind auf Grundstücken in Wernsdorf, in der Gemarkung Wernsdorf geplant. Die Inbetriebnahme der Anlagen war gemäß Antrag für Dezember 2015 vorgesehen.

Das beantragte Vorhaben ist unter der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte C des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen und somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Zudem handelt es sich um ein Verfahren nach UVP. Da die beantragten Anlagen im Wald errichtet werden sollen, wurde im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger festgelegt, dass eine UVP zu erfolgen hat. Gleichwohl ergäben die 12 ha in Anspruch zu nehmender Wald allein eine UVP-Pflicht.

Aufgrund der UVP-Pflicht ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG durchzuführen. Das Verfahren findet unter Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Noch vor Einreichen des Genehmigungsantrages stellte der Vorhabensträger einen Antrag nach § 2 der 9. BImSchV auf Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen, insbesondere für die UVP. Ein diesbezüglicher Scoping-Termin fand am 07. Januar 2014 im Sportlerheim Wernsdorf statt und die entsprechenden Unterrichtungsschreiben mit den Auflagen für den Untersuchungsumfang wurden mit Datum vom 14. Februar versandt (per Mail am 19. Februar). Auch die Bürgerinitiative sei davon unterrichtet worden.

1.3 Erläuterung des Ablaufs und Stand des Genehmigungsverfahrens

Das beantragte Vorhaben wurde am 11. Februar 2015 in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung, Dahme-Kurier, Ausgabe Königs Wusterhausen sowie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen lagen einen Monat, vom 18. Februar 2015 bis einschließlich 17. März 2015 im LUGV, Regionalabteilung Süd Cottbus, in der Genehmigungsverfahrensstelle sowie in der Bauverwaltung im Amt Spreenhagen und im Bürgerservicebüro der Stadt Königs Wusterhausen aus und konnten dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete am 31.03.2015. Fristgemäß gingen 144 Einwendungsschreiben von 191 Personen ein.

Gegenstand dieser Erörterung sind die in den Einwendungen vorgetragenen Bedenken, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sein können. Die

Erörterung ist auf die schriftlich vorgebrachten Einwendungen beschränkt. Der heutige Erörterungstermin dient dazu, das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen auf die Umwelt mit den Einwendern, den anwesenden Behörden und dem Vorhabensträger sachlich zu erörtern, der Genehmigungsbehörde umfassende Informationen über alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben und tragfähige Grundlagen für die zu treffende Entscheidung zu schaffen.

Hinzuweisen ist darauf, dass auf dem Erörterungstermin keine Entscheidung zum Antrag getroffen wird.

2. Darstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Herr Hahn (ABO Wind AG) stellt das Projekt anhand einer Präsentation kurz vor.

Die ABO Wind AG sei ein klassischer Projektentwickler, aktiv seit Beginn der Entwicklung von Windparks (1996) in vielen Ländern mit heute 300 Mitarbeitern. Auch in Waldgebieten habe man bereits Erfahrungen gesammelt.

Auf der Karte „Ziele der Raumordnung“ (Anlage 2 dieser Niederschrift) ist das geplante WEG dargestellt (blaue Fläche). In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Flächeneigentümer habe man jedoch nur eine etwas kleinere Fläche (rot gepunktete Umrahmung) beplant. Das Gebiet sei umschlossen im Norden vom Oder-Spree-Kanal, im Osten von der Autobahn und im Süden durch die Hochspannungsleitung. In Richtung Westen lägen teils Wald- und teils Offenlandflächen.

Auf einer weiteren Karte (Anlage 3 dieser Niederschrift) sind die geplanten Standorte dargestellt. Bei der Wahl der Flächen seien viele Kriterien berücksichtigt worden und die Flächeninanspruchnahme des Waldes konnte in Zusammenarbeit mit dem Hersteller optimiert werden. Viele Lagerflächen werden auf ohnehin bestehende Infrastrukturfächen gelegt, für die Erschließung wolle man (bis auf kurze Stichwege) die bestehenden Waldwege nutzen. So ergebe sich im Vergleich zur Projektgröße eine relativ geringe Inanspruchnahme von Waldflächen.

Die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen erklärt Herr Hahn anhand der Karte „Standortplanung“ (Anlage 4 dieser Niederschrift).

- Die rot eingezeichneten Flächen seien Feuchtgebiete (allerdings sehr großzügig kartiert, weit über die Moorflächen hinaus). Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, seien diese Flächen bei der Planung weiträumig ausgeschlossen worden.
- Flächen für Radarsysteme müssten freigehalten werden (auf der Karte durch zwei Balken markiert), welche im Wesentlichen der Erkennung von Luftfahrzeugen dienen.
- Abstände zu Richtfunkstrecken und anderen Infrastruktureinrichtungen müssten eingehalten werden und
- die Anlagen sind auch zueinander in einem gewissen Abstand zu planen.
- Zudem seien naturschutzfachliche Kriterien zu berücksichtigen.

Herr Krüger bedankt sich und fordert die Einwender auf, sich rege an der nun folgenden Erörterung zu beteiligen.

<p>Einwendungen</p>	<p>3. Erörterung der Einwendungen</p> <p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.1 Verfahrensfragen</p> <p>3.1.1 Verzögerungen im Postweg innerhalb des Behördenzentrums – dadurch Verfristung von Einwendungen</p> <p>3.1.2 Erstellung der UVS/Gutachten durch Investor widerspricht dem Neutralitätsprinzip</p>	<p>Dazu führt Herr Krüger aus, dass sieben Einwendungen verspätet bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Es habe Verzögerungen bei dem Postdienst innerhalb des Behördenzentrums gegeben. Nach dem Gesetz könnten diese Einwendungen nicht anerkannt werden.</p> <p>Nach Sichtung dieser Schreiben sei jedoch festgestellt worden, dass alle Belange bereits in anderen Einwendungsschreiben angeführt worden sind. Die entsprechenden Bürger hätten also heute kein Rederecht, ihre Belange würden jedoch berücksichtigt.</p> <p>Frau Pekar möchte wissen, wo der Eingangsstempel in Cottbus auf die Briefe kommt. Das Ganze sei sehr fragwürdig.</p> <p>Man habe diesen Postdienst bisher nicht nachverfolgen können, erwidert Herr Krüger. Dieses Problem sei in der Behörde angesprochen worden und müsse geklärt werden.</p> <hr/> <p>Frau Dr. Simon (ABO Wind AG) versichert, mit akkreditierten Gutachtern zu arbeiten, die auch gewissen Qualitätskriterien unterliegen. Mit nicht korrekt ausgestellten Gutachten würden sich die Gutachter entweder bei den Behörden oder bei den Auftraggebern unglaubwürdig machen und damit die Grundlage für ihre weitere Arbeit verlieren.</p> <p>Zudem werden die Gutachten durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft, ergänzt Herr Krüger. Das Referat Naturschutz habe beispielsweise eine eigene Datenbank und bei Prognosen zur Ausbreitung von Lärm oder von Schadstoffen würden sowohl die Eingabewerte als auch die Rechenwege kontrolliert.</p> <p>Frau Schulz hält große Teile des Umweltgutachtens trotzdem nicht für ehrlich, da bestimmte vorgegebene Kriterien (z. B. durch die Methodik der TAK-Kriterien) nicht eingehalten wurden und dadurch auch bestimmte Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden konnten.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit</p> <p>3.2.1 Kritik an Regionalplanung Windkraft (unzu-reichende Berücksichtigung der Belange Mensch, Natur, Wald) und am Einführungs-erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 16.12.2014, fehlender Bürgerdialog bei der Festlegung von Flächen für Windkraft und Abständen, zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, Forderung Übernahme der Abstandsreglung anderer Bundesländer (1:10)</p> <p>3.2.4 Begriff „Windeignungsgebiet“ ist irreführend, da dieses Gebiet erst aus einem LSG aus-gegliedert werden musste. Forderung zur Wiedereingliederung in LSG „Mügelspre-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“</p> <p>3.2.6 „Wälder mit Kleingewässern und alten Kie-fernbeständen bzw. Mischwäldern sind nach TAK-Kriterien als Windeignungsgebiet unge-eignet“. Waldfunktionskartierung schließt Windkraftnutzung in diesem Gebiet aus.</p>	<p>Frau Ehresmann führt zunächst aus, dass der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung in den Kreisen, Städten und Gemeinden schafft. Kein Wohngebiet, kein Einzelhandelszentrum, kein Windpark könne ohne Beachtung dieser ortsübergreifenden Vorgaben verwirklicht werden.</p> <p>Die Beschwerde Brandenburgs gegen das Urteil des OVG sei zurückgewiesen worden und somit habe man keine Grundlage für diese Planung hier.</p> <p>Herr Lochmann (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald) ist zuständig für die Erstellung des sachlichen Teilplanes Windenergienutzung.</p> <p>Der Umstand sei bekannt. Es sei nicht möglich, dem Entwicklungsgebot Folge zu leisten und einen sachlichen Teil-Regionalplan oder einen integrierten Regionalplan zu erstellen, wenn ein entsprechender Landesentwicklungsplan nicht vorhanden ist. Vor ungefähr 14 Tagen sei jedoch im Landtag der Landesentwicklungsplan mit dem geheilten Zitiergebot wieder be-schlossen worden. Eine Veröffentlichung werde im Juni erwartet.</p> <p>Im Planverfahren seien die Hinweise aus dem zweiten Teilnahmungsverfahren bearbeitet und es sei dabei festgestellt worden, dass im Eignungsgebiet Änderungen vorgenommen werden müssen, da eine in der Zwischenzeit hinzugekommene Bodengebäudenutzung nicht berück-sichtigt wurde. Zudem habe es im Eignungsgebiet eine Änderung durch avifaunistische Be-lange gegeben. Demzufolge werde man mit hoher Wahrscheinlichkeit in ein drittes Betei-ligungsverfahren gehen.</p> <p>Es sei jedoch davon auszugehen, dass zu dem Zeitpunkt, wo der Satzungsbeschluss in der regionalen Planungsgemeinschaft der Regionalversammlung gefasst wird, wieder ein ent-sprechender Landesplan als zu beachtende Grundlage vorliegt.</p> <p>Frau Schulz fragt, wie die regionale Planungsbehörde ein Gebiet, welches nach § 12 Lan-deswaldgesetz als Mooreinzugsgebiet definiert ist (und damit ein hohes Schutzziel hat) mit in die WEG-Planung einbeziehen konnte.</p>

<p>Einwendungen</p>	<p>3. Erörterung der Einwendungen</p>
<p>3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Ursprünglich sei dieses Gebiet sogar Landschaftsschutzgebiet gewesen und es sei morphologisch überhaupt nicht anders, als die benachbarten Gebiete, welche noch Landschaftsschutzgebiete sind.</p> <p>Es sei zu klären, wer veranlasst hat, dieses Gebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulösen und wann das erfolgt ist.</p> <p>Es sprächen so viele naturschutzfachliche Kriterien gegen eine Beplanung dieses Gebietes als WEG und es könne nicht sein, dass diese Planung auch von Seiten der Stadt unterstützt wird. Offensichtlich habe es Absprachen zwischen der Bundesforstbehörde und den Planern gegeben, um die Plankennziffern für die Beplanung des WEG auszuweisen.</p> <p>Herr Kubisch schließt sich den Ausführungen von Frau Schulz an. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ein Regionalplan in Auftrag gegeben wurde, um dieses WEG festzulegen, parallel dazu aber hier ein Genehmigungsverfahren stattfindet, welches außerhalb dieser Planungsaufgaben liegt. Diese beiden parallel stattfindenden Entwicklungen passten nicht zusammen.</p> <p>Herr Krüger bittet um Erklärungen zur Entwicklung des Landesentwicklungsplanes und auch zum Verhältnis Landesentwicklungsplan – Regionalplan.</p> <p>Dazu führt Herr Lochmann aus, dass es in Brandenburg drei Ebenen der Raumplanung gibt.</p> <p><u>Oberste Ebene</u> sei die Landesplanung mit dem entsprechenden Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen. Dann folgt die</p> <p><u>Zweite Ebene.</u> Das sei die Regionalplanung. Dies sei die Ebene, welche die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begleitet. Im Land Brandenburg seien 5 regionale Planungsgemeinschaften eingerichtet worden. Unterhalb der Regionalplanung gebe es dann noch die</p> <p><u>Kommunale Planung,</u> die für das jeweilige Gebiet der Kommune mit Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung usw. agiert.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Die nächst niedrigere Planungsebene müsse natürlich bei der Erstellung des Planes die Vorgaben, die der Höhe Plan vorgibt (im hiesigen Fall der Landesentwicklungsplan), beachten und berücksichtigen. In dem jeweils höheren Plan seien Ziele und Grundsätze enthalten, die in das Planungskonzept der niedrigeren Ebene eingestellt werden müssen.</p> <p>Es gebe ein Ableitungsgebot, dass man die höherstufigen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen hat, wenn man einen niederstufigeren Plan erstellt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung sei es so, dass man keinen Regionalplan zur Satzung beschließen kann, wenn es keine hochstufigen Vorgaben gibt (beispielsweise weil der Plan momentan vom Gericht für unwirksam erklärt worden ist).</p> <p>Das sei nur die halbe Wahrheit, wirft Frau Schulz ein. Es gebe über dem gemeinsamen Landesentwicklungsplan auch noch ein Flughafenumfeld-Konzept und in diesem Konzept sei das Gebiet als Freiraum, Entwicklungs- und Erholungsraum und auch noch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Daher möchten die betroffenen Bürger wissen: Wer hat die Herauslösung des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet veranlasst und wann?</p> <p>Es mag den höherwertigen Plan für den Regionalplan nicht geben, ergänzt Herr Kubisch, aber der Flughafenplan sei doch eigentlich ein noch höherwertiger Plan. Ein Mangel an höherwertigen Plänen liege hier also nicht vor.</p> <p>Herr Krüger sieht, dass hier Belange miteinander kollidieren (Landesentwicklungsplan / Planung für den Flughafen mit den entsprechenden Einflugschneisen).</p> <p>Im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stehe eindeutig, dass das Flughafenumfeld-Konzept höherwertig gegenüber dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg sei.</p> <p>Dieses Gebiet hätte nie herausgelöst werden dürfen, entgegnet Frau Schulz.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Sie ist zudem empört darüber, dass ein leitender Angestellter des Bundesforstes auf einer Veranstaltung vor knapp 2 Jahren in Wernsdorf den Anwesenden einreden wollte, dass es sich an diesem Standort um einen minderwertigen Wald handelt.</p> <p>Es gehe konkret um das gemeinsame Strukturkonzept Flughafenumfeld Berlin-Brandenburg vom 18.12.2006, ergänzt Herr Dr. Schulz. Man habe dieses Konzept bzw. die zugehörige Karte als Anhang der Einwendung beigefügt und aus diesem Dokument gehe eindeutig hervor, dass der Standort ein Landschaftsschutzgebiet ist und dass dieses Konzept höherwertiger ist, als der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg.</p> <p>Herr Kubisch verweist weiterhin darauf, dass die Voraussetzung, dass es ein LSG ist, durch das Moor gegeben ist.</p> <p>Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes stellt Herr Lochmann zunächst klar, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für Verfahren zur Ausgliederung von Bestandteilen aus Landschaftsschutzgebieten nicht verantwortlich ist. Dies werde ausschließlich von der Naturschutzbehörde vorgenommen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft würdige die entsprechenden landschaftlichen Ausstattungen und im Regionalplan seien die Landschaftsschutzgebiete als Tabu-Kriterien eingestellt. In anderen Regionen erfolge dies lediglich als Restriktion.</p> <p>Auch sei es gemäß TAK-Erlass möglich, in geöffneten Randbereichen von LSG oder in LSG mit Vorbelastungen WEA zu errichten.</p> <p>Es sei zudem darauf zu verweisen, das WEA im Außenbereich privilegiert sind, sofern die Erschließung gesichert ist und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Und bei diesen öffentlichen Belangen setze der Gesetzgeber harte Grenzen. Wenn ein Ausschluss definiert werden kann, so fände er sich auch im Planungskonzept wieder.</p> <p>Eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Flughafenumfeld-Konzept sei nicht möglich, dies könne nur die Naturschutzbehörde per Verordnung tun.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Im Hinblick auf die Waldfunktion führt Herr Lochmann abschließend aus, dass sich die im Planungskonzept zu findenden Waldfunktionen auf die reine forstwirtschaftliche Nutzung begründen. Es gebe in einem Eignungsgebiet keinen Wald per Schutzverordnung.</p> <p>Das stimme nicht, entgegnet Frau Schulz. Es handele sich um ein Mooreinzugsgebiet. Über 70% der von der ABO Wind beanspruchten Waldflächen lägen im Mooreinzugsgebiet und damit sei man nicht einverstanden.</p> <p>Es sei eine Waldfunktion, erwidert Herr Lochmann. Dass sich in diesem Gebiet ein Mooreinzugsgebiet befindet sei bekannt, dies stelle jedoch die Nutzung des Gebietes nicht gänzlich in Frage. Im konkreten Genehmigungsverfahren werde bei den Anlagenstandorten geprüft, ob rechtliche Rahmenbedingungen verletzt werden.</p> <p>Die Regionalplanung weise lediglich Flächen aus. Sie könne nicht abschätzen, ob an einzelnen Standorten bestimmte Anlagentypen dann im Genehmigungsverfahren doch nicht genehmigt werden können.</p> <p>Herr Krüger versichert, dass für dieses Vorhaben noch eine entsprechende naturschutzfachliche Einzelprüfung stattfinden wird.</p> <p>Mit der Ausweisung eines WEG sei noch lange nicht festgelegt, dass jede Fläche in diesem Gebiet für WEA geeignet ist.</p> <p>Frau Pekar widerspricht der Aussage von Herrn Lochmann, dass es keine gesetzlichen Grundlagen gibt. § 12 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg sage eindeutig:</p> <p><i>„In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.“</i></p> <p><i>[geprüftes Zitat]</i></p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Das stehe außer Frage, antwortet Herr Lochmann. Aber für dieses Waldstück gäbe es keine Verordnung.</p> <p>Wald mit Schutzverordnung sei im Kriterienkatalog als Tabu-Kriterium eingestellt.</p> <p>Frau Ehresmann verweist darauf, dass dieses Gebiet von der Regionalplanung gar nicht beplant werden dürfte, wenn es im Freiraumverbund Berlin-Brandenburg erfasst ist.</p> <p>Zudem fordert sie die Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises auf, den Bürgern zu erklären, wer dieses LSG aufgehoben hat. In Mittenwalde habe der Landkreis auch ein LSG für Windkraftanlagen aufgehoben – an den Bürgern vorbei.</p> <p>Frau Ehresmann möchte außerdem wissen, ob sich die niedrigere Planung auch nach der oberen Planung richten muss, wenn diese noch gar nicht beschlossen ist.</p> <p>Herr Kubisch fasst zusammen, dass der Standort ein LSG war, die Voraussetzung dafür – nämlich das Moor – heute noch gegeben ist, das Gebiet derzeit den Status als LSG aber nicht mehr hat.</p> <p>Es sollte doch zunächst einmal planungsrechtlich geprüft werden, ob es sich um ein LSG handelt oder nicht. Diese Frage sei von allen Behörden gemeinsam zu klären. Solange dies nicht sicher ist, bräuchte das Verfahren nicht weiter betrieben werden. Offensichtlich gebe es unzureichende Zuständigkeiten, um dies allumfassend hier zu beantworten.</p> <p>Der Prüfauftrag sei angekommen, versichert Herr Krüger.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf zu verweisen, dass im Falle eines positiven Genehmigungsbescheides (wenn er denn ausgestellt würde) die Auseinandersetzung mit den Belangen der Einwender in diesem Bescheid ersichtlich sein muss.</p> <p>Frau Kowalski berichtet von einer Karte aus dem Dezember 2012, wo das gesamte Gebiet als Mooreinzugsgebiet ausgewiesen ist. Dies stelle eindeutig ein Tabu-Kriterium dar.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Die regionale Planungsgemeinschaft müsste wissen, dass so ein Gebiet nicht für den Bau von WEA in Betracht kommen kann.</p> <p>Herr Dr. Schulz verliest einen Auszug aus der Internetseite der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, Inhalte des LEP B-B:</p> <p><i>„Als sachlicher und räumlicher Teilplan hat der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 weiterhin in vollem Umfang Bestand und überlagert insoweit Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg.“</i> <i>[geprüftes Zitat]</i></p> <p>Es bestehe der Eindruck, dass es eine Reihe von Widersprüchen durch die unterschiedlichen Gesetzgeber gibt.</p> <p>Der Freiraumverbund sei Bestandteil des LEP B-B, erwidert Herr Lochmann. Es sei eine Tabu-Kategorie für die Planung und auch als solche in die Planung eingestellt.</p> <p>Für den Bereich Uckley, wo dieses Eignungsgebiet ausgewiesen wurde, gebe es diesen Freiraumverbund entsprechend LEP nicht. Somit ergebe sich kein Tabu-Tatbestand.</p> <p>Herr Krüger wird das im Zuge des Genehmigungsverfahrens klären lassen.</p> <p>Frau Schulz fasst zusammen: Im LEP B-B stehe eindeutig, dass das Flughafenstrukturkonzept Vorrang hat und insofern beim LEP B-B zu berücksichtigen ist. Dies sei nicht erfolgt.</p> <p>Frau Pekar fragt nochmals, wer für die Ausgliederung des LSG verantwortlich ist.</p> <p>Herr Zech (LUGV RS 4) berichtet darüber, dass das LSG „Müggelespree Löcknitzer Waldgebiet“ im Jahr 2006 (aus einem alten DDR-LSG-Gebiet heraus) neu ausgewiesen wurde. Dieses Verfahren habe unter Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Auch die Flächennutzungsplanung sei dabei zu berücksichtigen. Das LSG sei dann vom Ministerium als solches bestätigt und als Verordnung festgesetzt worden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit	<p>Herr Zech könne heute nicht mehr sagen, wer sich in dieses Verfahren eingebracht hat, werde dies aber noch einmal nachprüfen.</p> <p>An den Voraussetzungen für ein LSG habe sich nichts geändert, entgegnet Herr Kubisch.</p> <p>Man habe beim LUGV ein Antrag gestellt, dieses Gebiet vorläufig wieder unter Schutz zu stellen, da sich die morphologischen und naturschutzfachlichen Kriterien nicht geändert haben, führt Frau Schulz aus.</p> <p>Herr Bleich stellt einen Antrag auf Abbruch des EÖT, bis die Behörden geklärt haben, ob das Gebiet ein LSG ist oder nicht und ob es rechtens war, dieses Moorgebiet aus dem LSG herauszulösen.</p> <p>Herr Krüger nimmt den Antrag zur Kenntnis, wird den Termin aber nicht abbrechen. Gegenwärtiger Stand sei, dass kein LSG am Standort existiert. Die Frage, ob dieses LSG zu Unrecht aufgelöst wurde, werde man weitertragen.</p> <p>Ohne diese fundamentalen Antworten mache eine weitere Erörterung keinen Sinn, wirft Frau Pekar ein und auch Frau Schwitala will diese grundlegenden Punkte erst geklärt wissen.</p> <p>Mit ihren Einwendungen hätten sich die Bürger einen Rechtsraum geschaffen, um ggf. Widerspruch gegen eine positive Entscheidung zum Vorhaben einzulegen, erklärt Herr Krüger. Im Falle einer positiven Entscheidung müsse begründet werden, warum die einzelnen Einwendungen dem Vorhaben nicht entgegenstehen (der Genehmigungsbescheid würde dann öffentlich ausgelegt werden).</p> <p>Man befände sich jedoch noch am Anfang des Genehmigungsverfahrens. Beispielsweise werde für jeden Standort eine Einzelfallprüfung durch das Referat Naturschutz im LUGV durchgeführt. Zudem werde man fachliche Stellungnahmen von beteiligten Behörden anfordern. Der EÖT sei dabei vom Gesetzgeber als fester Termin vorgesehen, wo alle Einwendungen besprochen werden sollen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.2.2 „2%-Regelung“ für Windkraftflächen im Land Brandenburg ist unrealistisch.</p> <p>3.2.3 Bei Planung des Gebietes erfolgte keine Prüfung der Windhäufigkeit.</p> <p>3.2.5 Forderung nach Pufferzone (2.000 m bis 3.000 m) zwischen Vorhabensgebiet und benachbartem LSG.</p>	<p>Herr Kubisch fordert, die Anlagengröße im Zusammenhang mit dem WEG zu berücksichtigen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass die Anlagen immer größer werden, um so weniger Wind zu erwarten ist.</p> <p>Zudem mache es keinen Sinn, ein WEG neben einem LSG zu planen. Ein LSG bedürfe einer Pufferzone (2.000 bis 3.000 m) und dies würde das Gebiet Uckley erheblich einschränken.</p> <p>Herr Lochmann führt zu diesen Belangen wie folgt aus:</p> <p><u>Windhäufigkeit</u></p> <p>Die Windhäufigkeit in der Region Lausitz-Spreewald sei momentan in der von den Projektentwicklern genutzten Höhe (von 140 m aufwärts) nahezu gleich. Es gebe keine großen regionalen Unterschiede.</p> <p>Allerdings sei Windhäufigkeit auch kein Ausschlusskriterium (darüber gebe es sogar Gerichtsurteile), da gerade für diese Bereiche, wo Schwachwindstandorte sind, dass EEG besondere Rahmenbedingungen setzt.</p> <p><u>2%-Regelung</u></p> <p>Die 2%-Regelung sei Bestandteil der Energiestrategie des Landes 2030. In dieser Energiestrategie des Landes seien verschiedene Zielgrößen für die Windkraft festgelegt (2% Fläche, installierte Leistung).</p> <p>Man habe diese Vorstellungen des Landes (welche kein zu übernehmendes Ziel sind) geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass diese vollen 2% in der Region nicht auszuschöpfen sind. Dies gehe auch aus dem Planungsdokument hervor. Dabei habe man die zur Verfügung stehende Fläche mit der prognostizierten technologischen Entwicklung in Beziehung gesetzt.</p> <p><u>Pufferzone</u></p> <p>Der Bundesgesetzgeber habe Windkraftnutzung im Außenbereich privilegiert und daher könne man als Regionalplanung keine Pufferzone von 2 bis 3 km um ein LSG als Tabu-Kriterium in das Planungskonzept aufnehmen. Dies würde keiner juristischen Prüfung standhalten.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit	<p>Im Übrigen habe das Land Brandenburg im TAK-Erlass selbst Randbereiche von LSG für die Nutzung von Windenergie zugelassen und explizit gefordert, dass Pufferbereiche und Schutzgebiete nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Entsprechende Schutzbereiche (z. B. vorhandene AVI-Fauna) müssten ins Planungskonzept eingestellt werden.</p> <p>Herr Kubisch verweist auf die Verfassung des Landes Brandenburg, 8. Abschnitt: Natur und Umwelt, Artikel 39:</p> <p><i>„(1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.“ [geprüftes Zitat]</i></p> <p>Die 2%-Regelung des Landes setzte sich über die Verfassung Brandenburgs hinweg und es sei die Pflicht der Planungsbehörden, darauf aufmerksam zu machen.</p> <p>Diese 2%-Regelung sei eine politische Zielstellung und könne nicht Gegenstand dieses im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein, entgegnet Herr Krüger.</p> <p>Herr Kubisch erinnert an die vielen Einwendungen der Bürger zum Regionalplan, welche bis heute nicht beantwortet sind. Dabei würden parallel weiter WEA geplant. Und man sei nur in diesem BImSch-Verfahren, weil es keinen abgeschlossenen Regionalplan gäbe.</p> <p>Wenn es keine Regionalplanung gäbe, wäre der Außenbereich privilegiert für WEA und die Errichtung von WEA könnte überall beantragt werden, erwidert Herr Krüger. Der Regional-plan solle diese Flächen reduzieren.</p> <p>Frau Schulz verweist auf die gesetzlichen Regelungen nach § 35 BauGB, wo Gebiete für die Windkraftnutzung von besonderen Schutzgebieten auszuschließen sind und dies sei hier der Fall.</p>

Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Die Firma Enertrag habe vor 2 Jahren beschlossen, mit ihrer Planung zu warten, bis der Regionalplan verabschiedet ist, berichtet Herr Kubisch, so dass man nicht in einem Gebiet plant, was später durch den Regionalplan ausgeschlossen wird. Dies sei nachvollziehbar gewesen und jetzt wird dieses Gebiet von der Regionalplanung befürwortet.</p> <p>Jeder Antragsteller, der einen Genehmigungsantrag für ein Gebiet stellt, wo der Regionalplan noch nicht abgeschlossen ist, habe das Risiko, dass dieses Gebiet ausgeschlossen wird und er somit keine Genehmigung erhält, führt Herr Krüger dazu aus.</p> <p>Herr Kubisch folgert daraus, dass die ABO Wind das Risiko eingeht, dass der Regionalplan in dessen Genehmigungsverfahren WEG ausschließen könnte, die vorher als solche ausgewiesen waren.</p> <p>Wenn sich dieser Außenbereich auf das Gemeindegebiet von Uckley und Wernsdorf bezieht, so sei darauf zu verweisen, dass ein Asylbewerberheim für 80 Asylbewerber geplant ist, wirft Frau Wollein ein.</p> <p>Dieses Gebiet müsste dann aus dem Außenbereich herausgelöst werden.</p> <p>Herr Schmidt (LK Dahme-Spreewald, Bauordnungsamt) entgegnet, dass dieses Gebäude, was als Asylbewerberheim genutzt werden soll, nicht aus dem Außenbereich herausgelöst werden muss.</p> <p>Ob Außenbereich oder nicht sei innerhalb des Regionalplanungskonzeptes kein Kriterium, führt Herr Lochmann dazu aus. Es sei lediglich eine Wohnnutzung eingestellt, egal ob Innen- oder Außenbereich, egal ob Einzelgehöft, Splittersiedlung, Ortsteil oder ganze Gemeinde. Dabei sei man weit über die von manchen Juristen akzeptierten Vorgaben hinausgegangen.</p> <p>Im Übrigen würde auch das zur Umnutzung in Aussicht stehende Gebäude einen 1.000 m – Abstand zur nächstgelegenen WEA einhalten.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Frau Dr. Blank fürchtet sich davor, in einer Entfernung von 1.000 m zu 13 Fernsehtürmen (Höhe Aussichtsplattform) mit riesigen drehenden Rotoren leben zu müssen. Hier gingen die Entwicklung der WEA und die Entwicklung des Planungsrechtes nicht mehr konform. Als dieser 1.000 m – Abstand festgelegt wurde, habe sich niemand vorstellen können, wie hoch diese Anlagen einmal werden würden.</p> <p>Sie fragt, warum hier die 1:10 – Regelung nicht angewendet wurde – allein aus menschlichem Ermessen heraus.</p> <p>Man sagt, dass eine optisch bedrängende Wirkung ab 3 x Gesamthöhe der Anlagen nicht mehr vorliegt, erwidert Frau Dr. Simon. Im hiesigen Fall wären das 600 m.</p> <p>Im Übrigen sei dieser 1.000 m – Abstand schon eine Reaktion auf die größer werdenden Anlagen. Nach immissionsschutzrechtlichen Kriterien lägen die Richtwerte für Schall und Schattens in vielen Fällen unter diesen 1.000 m.</p> <p>Herr Kubisch bezweifelt, dass die Grundlagen für diese immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen noch zeitgemäß sind. Die TA Lärm sei ursprünglich ausgearbeitet worden für 30 m hohe Häuser und nicht für 200 m hohe WEA.</p> <p>Bezüglich des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten. Es könne nicht sein, dass in verschiedenen Bundesländern verschiedene Regelungen gelten.</p> <p>Windkraft sei politisch gewollt, erklärt Frau Ehresmann und die Genehmigungsbehörde dürfe nur auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Gesetze arbeiten. Am 18.03.2015 sei im Landtag von Potsdam eine 4%-Regelung verkündet worden und wenn die Regionalplanung Lausitz-Spreewald unter 2% bleibt, so sei das schon ein Entgegenkommen.</p> <p>Sie fragt den Antragsteller, was passiert, wenn nach Errichtung der Anlagen nur eine Windhäufigkeit von 4,4 m/s vorliegt (wie 10 km entfernt) und nicht, wie vorausgesehen, von 5,5 bis 5,8 m/s.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit	<p>Herr Hahn erklärt zunächst, dass die Anlagen eine gewisse Nennleistung haben; dies sei die Maximalleistung des Generators. Diese Leistung könne nicht dauerhaft abgerufen werden, egal an welchem Standort, denn die Windkraft sei ein Naturprodukt und unterläge gewissen Schwankungen.</p> <p>Für windschwache Standorte (z. B. Brandenburg) wähle man entsprechend große Anlagen mit großen Rotorflächen (egal von welchem Hersteller), denn es läge im öffentlichen Interesse, einen als WEG ausgewiesenen Standort möglichst effizient zu nutzen.</p> <p>Bezüglich der Windgeschwindigkeiten führt Frau Dr. Simon aus, dass laut Gutachten am Standort eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,1 m/s vorhanden ist. Eine Messung sei zwar nicht erfolgt, aber man habe genügend Referenzen zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit. Insofern könne man den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen schon sehr realistisch kalkulieren.</p> <p>Zudem werde die Bank, welche das Projekt finanziert, ebenfalls auf Wirtschaftlichkeit prüfen, um sicher zu sein, dass ihre Kredite auch bedient werden können. Und auch der Käufer des Windparks (in der Regel ein regionaler Energieversorger) werde prüfen, ob dieses Projekt wirtschaftlich arbeiten wird.</p> <p>Es werde nicht sein, dass man ein Projekt baut, was wirtschaftlich nicht darstellbar ist.</p> <p>Herr Hanisch fragt, ob ein Umspannwerk geplant ist.</p> <p>Das Umspannwerk werde in einem getrennten Verfahren behandelt, antwortet Herr Hahn. Dieses Verfahren sei über das Bauordnungsamt gelaufen und man habe vor wenigen Tagen die Genehmigung für das Umspannwerk erhalten. Der Strom werde in die 110-KV-Trasse geleitet und es sei genügend Kapazität vorhanden.</p> <p>Insofern seien die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Die Anlagen hätten eine Nennleistung von 5 MW, welche jedoch erst bei einer Windgeschwindigkeit von 17 m/s erreicht wird, führt Herr Kubisch aus. Man könne dann doch aber nicht von Wirtschaftlichkeit ausgehen, wenn die Anlagen ihren Wirtschaftlichkeitsbereich erst bei viel höheren Windgeschwindigkeiten erreichen.</p> <p>Es lägen genaue Informationen über die Windverhältnisse am Standort vor, entgegnet Herr Hahn und bei Windspitzen komme die große Generatorleistung zum Zuge. Es sei doch im öffentlichen Interesse, dass auf einer ausgewiesenen Fläche so viel Energie wie möglich produziert wird. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,1 m/s auf Nabenhöhe hätten unabhängige Gutachter bestätigt.</p> <p>Auch die Ausweisung von Waldstandorten sei aufgrund der Höhe der Anlagen überhaupt erst möglich gewesen.</p> <p>Herr Krüger verweist darauf, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Anlage kein Prüfgegenstand in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist.</p> <p>Man habe das Planungskonzept diskutiert mit dem Ausschuss für Windkraftnutzung und mit der Regionalversammlung, berichtet Herr Lochmann. Und man sei in die Diskussionen mit einem Siedlungsabstand von 750 bis 850 m gegangen (entsprechende juristische Reflektionen hätten vor einem höheren Siedlungsabstand gewart).</p> <p>Es habe dann Einwände gegeben, dass dieser Abstand bei einer zukünftigen Anlagenhöhe von 200 m hinsichtlich der optischen Beeinflussung nicht mehr ausreichen wird. Somit habe man in Anlehnung an die zukünftigen Anlagengrößen einen Abstand von 1.000 m gewählt (in anderen bundesdeutschen Regionalplänen habe man mit deutlich geringeren Abständen zu tun).</p> <p>Anhand einer Präsentation mit verschiedenen Karten erklärt Herr Lochmann das Siedlungskonzept. Erst ab 1.000 m sei eine raumordnerische Zulässigkeit festgelegt. Ausschlaggebend seien dabei auch harte und weiche Tabu-Kriterien.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Bei der Anwendung der 10H-Regelung (das wären bei den heute üblichen Technologiebedingungen 2.000 m) ständen fast keine Flächen mehr für Windkraft zur Verfügung.</p> <p>Das zeigt aber, dass die politische Entscheidung verkehrt ist, wirft Frau Schulz ein.</p> <p>Herr Kubisch weiß, dass sich Flugzeuge nicht immer exakt an die Flugrouten halten und fragt, ob diese Bandbreite der Abweichungen in die Untersuchungen eingeflossen ist und wie dies von Seiten der Flugsicherheit gegengeprüft wird.</p> <p>Der Gutachter habe geprüft, wie sich die Anlagen auf die drei betroffenen Radarstandorte auswirken, antwortet Herr Hahn. Dabei habe man die Überflugpfade nicht auf einen Pfad reduziert, sondern in alle denkbaren Richtungen, weil ein Flugzeug grundsätzlich auch in jede Richtung fliegen kann, geprüft.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei von einem der größten und renommiertesten Gutachterbüros bestätigt worden, dass die Anlagen so gebaut werden können. Dabei werde zunächst geprüft, wo die größten Probleme bei der Erkennung zu erwarten sind und diese Pfade würden dann für die weiteren Begutachtungen verwendet.</p> <p>Man habe ein sehr großes Flugaufkommen von diesem Flughafen zu erwarten, erwidert Herr Kubisch und die 13 WEA würden ein Störpotential für diese Radareinmessung darstellen und das Risiko einer Nichterkennung erhöhen. Er fragt, ob die Flugsicherung dem Gutachten zustimmt, gerade im Hinblick auf die Bandbreite der Flugbewegungen.</p> <p>Herr Krüger versichert, dass die Luftfahrtsicherheit am Verfahren beteiligt wird und derartige Belange sehr genau prüft, vor allem auch die Frage der Abschirmung von Radarsystemen.</p> <p>Frau Schulz fragt, ob berücksichtigt wurde, dass eventuell neue Flugsicherungsanlagen hier noch gebaut werden könnten, wenn die Flugrouten verändert werden und ob die Streuung der Flugrouten mit beachtet worden ist. 90% der Flüge würden sich nicht an Flugrouten halten, sondern über normales Gebiet fliegen, wenn die Flugsicherung die Route freigibt.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung sei am Verfahren beteiligt, betont Herr Hahn. Zudem arbeite der Gutachter, die Firma Airbus Cassidian (dieser Zweig der Firma) mit der Deutschen Flugsicherung in etlichen Bereichen zusammen. Es sei also gewährleistet, dass alle Erfordernisse der Luftfahrt vorliegen und zwar so detailliert, dass sogar die Flügelform der Anlagen berücksichtigt worden ist bei der Kalkulation der Reflektion.</p> <p>Wenn die Entscheidung der Flugsicherung derart restriktiv und einschneidend ist, warum werde sie dann nicht vorgezogen, fragt Herr Dr. Wilke.</p> <p>Die Flugsicherung nimmt keine Prüfung vor, bevor ein offizieller Genehmigungsantrag gestellt ist, erwidert Herr Krüger und da dies eine Bundesbehörde ist, habe man darauf keinen Einfluss.</p> <p>Herr Kubisch fragt, wer für möglicherweise zukünftig auftretende Anforderungen und Veränderungen verantwortlich ist (bei Verkauf der Anlagen).</p> <p>Wenn neue Sicherheitskriterien zu beachten sind, gebe es nachträgliche Anordnungen der entsprechenden Behörden an den jeweiligen Betreiber der Anlage, erklärt Herr Krüger. Bei einem Verkauf der Anlagen (inklusive Genehmigung) sei der neue Inhaber Rechtsnachfolger und habe alle Kriterien dieser Genehmigung (inklusive Auflagen, Rückbauverpflichtung usw.) genauso zu erfüllen.</p> <hr/> <p>Frau Schust berichtet, dass bei der im Vorfeld durchgeführten Wasserbeprobung an einigen Standorten sehr stark betonaggressives, stark angreifendes und kalklösendes Grundwasser aufgefallen ist.</p> <p>Da die Standsicherheit der Anlagen durch Bohrfähle, gefüllt mit einem Betongemisch, durch Rammfähle mit eingebrachtem Betongemisch sichergestellt werden soll, sei zu befürchten, dass die dauerhafte Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, wenn das Grundwasser allmählich den Kalk aus dem Beton auflöst und ggf. auch den Stahl angreift.</p>
3.2.7 Dauerhafte Standsicherheit ist nicht gewährleistet wegen des hohen Grundwassers (Auslösung von Kalk aus Betonfundamenten)	

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Frau Schust fragt, inwieweit die Gefahren für die Umwelt durch dieses lösende Kalk- und Betongemisch abgewehrt werden.</p> <p>Es sei aus dem Baugrundgutachten natürlich bekannt, dass das Grundwasser als angreifend eingestuft wird, führt Frau Dr. Simon aus. Unter anderem dafür habe man so ein Baugrundgutachten. Die Konsequenz daraus sei, dass man eine entsprechende Expositionsklasse für den Beton vorgeschrieben bekommt. D. h. der Beton müsse eine gewisse Güte nachweisen, die sicherstellt, dass keine Kalkauflösung stattfindet. Eine Kalkauflösung wäre natürlich verheerend, weil dann das Fundament nicht mehr tragfähig ist. Dies werde mehrfach geprüft, unter anderem auch durch einen unabhängigen Prüfstatiker, der seine Unterschrift zum Schluss dafür gibt, dass die Statik der Anlage einschließlich der Fundamente den Regeln entspricht und damit Sicherheit bietet.</p> <p>Die Fundamente würden nicht mit einer Tiefenpfahlgründung realisiert und die Gründung erfolge auch nicht sehr tief. Es werde natürlich eine Schicht geben, um die Druckverteilung sicherzustellen. Man habe auch gewisse bodenverbessernde Maßnahmen durch sogenannte Rüttelstopfsäulen durch die Bodengutachter vorgeschrieben bekommen, das sei aber kein Fundamentpfahl, der in den Boden eingebracht wird.</p> <p>Die Betonteile der Fundamente an sich würden nicht dauerhaft mit dem Grundwasser in Berührung sein. Dennoch werde es eine Betongüte geben, die dem Grundwasser dauerhaft standhalten würde.</p> <p>Herr Bielicke hält die Aussage zu den Fundamenten für lächerlich. Es sei schon bei der Vorstellung der Anlagen von einer sogenannten kleinen Fundament-Lösung gesprochen worden. Sicherlich lägen die Fundamente nur ein wenig in der Erde, aber die „Bodenverfestigung“ bestehe doch in Wirklichkeit aus einer Bohrfahlgründung (auch wenn keine Pfähle gebohrt werden). Es werde in die Erde gebohrt und dort Beton mit hohem Druck hineingepresst, eine Zementschlemme, die sich dann mit dem vorhandenen Sand vermischt. Und diese Betonfundamente seien nicht zu schützen gegen Zersetzung durch das aggressive Wasser.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Der Baugrund werde in größerer Tiefe verdichtet, bestätigt Herr Hahn. Dazu gebe es je nach Standorteigenschaften unterschiedliche Varianten.</p> <p>Nach dem Baugrundgutachten seien Rüttelstopfsäulen zunächst das, was hier zur Ausführung kommen wird. Wenn aufgrund der Grundwasseraggressivität bestimmte Vorgaben an das Material gemacht werden, würden diese selbstverständlich berücksichtigt.</p> <p>Es gebe entsprechenden Beton; eine Gründung sei grundsätzlich an fast allen Standorten möglich, auch im Meer.</p> <p>Herr Dr. Helmbach meint, dass die Standsicherheit und die Dauerhaftigkeit der Gründung keine Probleme darstellen werden. Es gebe Expositionsclassen, nach denen der Beton entsprechend gemischt wird und dann widerstandsfähig gegenüber aggressivem Wasser ist. Dies sei so üblich im Bauwesen und der Beton werde dann 80 bis 90 Jahre halten.</p> <p>Das wirkliche Problem sei, dass der Kalk das saure Grundwasser neutralisiert und damit im Endeffekt das Moor zerstört. Und der Kalk sei vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none">- durch das Fundament an sich,- durch die sogenannten Baugrundverbesserungsmaßnahmen, durch die Injektionen, die da durchgeführt werden und- durch die Bohrpfähle selbst. <p>Der Gutachter habe eine Flachgründung oder alternativ eine Tiefengründung auf Pfählen empfohlen, hat Herr Dr. Schulz in den Antragsunterlagen gelesen.</p> <p>Für die Flachgründung habe man für jede Anlage eine andere Tiefe notiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- WEA 11 – 7,50 m,- WEA 5 und 10 – 8,50 m,- WEA 1 und 4 – bis 11,50 m. <p>Bei der Pfahlgründung gingen die Tiefen von 13,0 m bis 22,0 m.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit	<p>Herr Dr. Schulz möchte wissen, welche Gründung bei welcher WEA erfolgt.</p> <p>Man habe sich die Art der Gründung offengehalten, antwortet Herr Hahn. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sei nicht von einer Pfahlgründung, sondern von einer Flachgründung auszugehen (dies wäre auch am wirtschaftlichsten).</p> <p>Mit „Flachgründung“ bezeichne man tatsächlich das flache Fundament, nicht die Baugrundverbesserung. Das seien zwei unterschiedliche Dinge. Die Baugrundverbesserung müsse natürlich mit Materialien durchgeführt werden, die dem Standort entsprechen.</p> <p>Gleiches gelte für den ganzen Bereich des Wegebau. Es gebe entsprechende Vorgaben. Man habe Z0-Baustoffe zu verwenden (das sei die härteste Einstufung, die man an Material haben kann) und somit sei eine Beeinflussung des Säuremilieus am Standort nicht gegeben.</p> <p>Frau Wollein kann nicht verstehen, dass die Festlegung der Gründung nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist.</p> <p>Die Gründungsart werde im Genehmigungsverfahren nicht unbedingt konkret festgelegt, erläutere dazu Herr Schmidt. Die Prüfung der Standsicherheit erfolge erst vor Ausführungsbeginn. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werde ohne Baufreigabe erteilt.</p> <p>Die Standsicherheit werde also erst geprüft, wenn die Genehmigung erteilt ist und in dieser Phase werden dann auch die konkreten Abmessungen der Gründung und alle konstruktiven Maßnahmen und Ausführungsformen festgelegt.</p> <p>Herr Krüger bestätigt, dass dies ein gängiges Prozedere ist. Im Falle einer Genehmigung würde in einer Nebenbestimmung gefordert, dass die Standfestigkeit bis zur Bauausführung nachzuweisen ist.</p> <p>Erst wenn dies geprüft ist, gebe es eine Freigabe und der Antragsteller könne von der Baugenehmigung Gebrauch machen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrs-sicherheit	<p>Herr Bleich widerspricht dem. Bei einem Hausbau müsse die Statik auch mit zum Bauantrag. Weiterhin führt er aus, dass die Radaranlage im Regionalverband eine Rolle hätte spielen müssen.</p> <p>Bei einem Wohnhaus habe man das gleiche Prozedere, entgegnet Herr Schmidt. Man bekomme für ein Wohnhaus eine Baugenehmigung ohne Baufreigabe und müsse vor Beginn der Bauarbeiten die geprüfte Statik vorlegen.</p> <p>Aufgrund der hier vorliegenden Besorgnis habe man eine erneute Vorprüfung durch einen Prüfstatiker veranlasst, ergänzt Herr Hahn. Die Detailplanung werde dann vor Ausführung entsprechend vorgelegt.</p> <p>Für Herrn Kubisch sind zu viele Optionen in dieser gesamten Planungsphase bis zur Genehmigung offen. Es sollte doch verbindlich festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen das Genehmigungsverfahren beurteilt wird.</p> <p>Es gebe verschiedenen Möglichkeiten, bestimmte Dinge zu realisieren, erwidert Frau Dr. Simon. Für diese Optionen müssten natürlich mit einem hydrogeologischen Gutachten die Auswirkungen nachgewiesen werden, damit die Beurteilungsfähigkeit bleibt.</p> <p>Man halte sich diese Optionen offen, aber unter sehr definierten Bedingungen.</p> <p>Dann müsse in die Genehmigungsplanung einfließen, dass ggf. eine Absenkung des Grundwassers in einem Mooregebiet vorgenommen werden muss, folgert Herr Kubisch.</p> <p>Auch Frau Schust befürchtet, dass eine Grundwasserabsenkung negative Auswirkungen auf die Moorlandschaft haben wird.</p> <p>In den hydrologischen und hydrogeologischen Gutachten sei eindeutig beschrieben, dass zu den Mooren 500 m Abstand gehalten wird, entgegnet Frau Dr. Simon.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.2 Bauplanungsrecht / Baurecht / Verkehrssicherheit	<p>Man baue nicht in ein Mooregebiet. Man befände sich lediglich im Wassereinzugsgebiet, also im hydrologischen Einzugsgebiet der Moore. Es sei von vorn herein eine Auflage gewesen, die sensiblen Feuchtbereiche nicht zu tangieren.</p> <p>Während der Bauphase (nicht dauerhaft) werde man das Grundwasser um maximal 1,0 m absenken müssen. Für diese Absenkung habe man die Auswirkungen darstellen müssen. Die maximale Schwankungsbreite des Grundwassers liege bei 1,50 m.</p> <p>In den 4 bis 6 Wochen, wo das Grundwasser abgesenkt wird, bewege man sich also im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen.</p> <p>Nach einer kurzen Pause und einer Zusammenfassung des Punktes 3.2 ruft Herr Krüger den nächsten TOP auf.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	
3.3.1 Berücksichtigung der Vorbelastung durch Autobahn, Flughafen und Kiestagebau	Herr Kubisch möchte zunächst wissen, welche dieses Gebiet beeinträchtigenden Lärmquellen in der Immissionsprognose berücksichtigt wurden und ob auch der zukünftige Lärm der Flugrouten mit eingegangen ist.
3.3.2 Lärm (35 dB nicht nachvollziehbar), Lärmschutz geht durch Waldabholzung verloren	Zudem fragt er, ob die Prognose für eine WEA gemacht wurde oder für alle 13 WEA.
3.3.3 TA Lärm bei Windkraft nicht anwendbar	Man habe einen unabhängigen Gutachter beauftragt, die Schallimmissionen zu berechnen, berichtet Frau Dr. Simon . Dabei erfolge die Betrachtung für den Nachtzeitraum, da die zulässigen Nachtwerte deutlich geringer sind als die Tagwerte. Laut Gesetz werde für eine gewerbliche Anlage auch der Gewerbelärm als Vorbelastung berücksichtigt. Das Kieswerk gehe dabei nicht mit ein, da es nachts nicht arbeitet. Die Autobahn sei ebenfalls nicht berücksichtigt worden, da diese unter Verkehrslärm fällt und Verkehrslärm und Gewerbelärm gemäß den gesetzlichen Grundlagen getrennt zu betrachten sind. Bei dem Gutachten für die Lärmentwicklung gehe der Gutachter immer von der ungünstigsten Situation aus (alle 13 Anlagen sind in Betrieb, der Lärm wird mit dem Wind auf die Ortslage zugetrieben). Dämpfungseffekte, wie beispielsweise Wald, gingen überhaupt nicht in die Berechnungen ein. Mit dem LUGV habe man dann 28 Immissionspunkte festgelegt, an denen nachgewiesen werden muss, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Bei der Einordnung zähle die realistische Nutzung. Die Immissionsorte 26 und 27 seien als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Hier gelte der sensibelste Wert von 35 dB(A). Alles Weitere seien Misch- und Dorfgebiete mit einem Wert von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A). Lt. Gutachten läge man innerhalb der zulässigen Richtwerte.
	Frau Wollein wirft ein, dass die Friedrich-Engels-Straße 172 (IO 14) ein reines Wohngebiet wäre.

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Und Frau Schulz fragt, ob die Berechnungen auf den Werten des Herstellers der WEA beruhen.</p> <p>Frau Dr. Simon bestätigt, dass es sich um Herstellerangaben handelt. Da es für diese Anlagen noch keine vermessenen Kennlinien gebe, würden hier die Lärmimmission betreffende Sicherheitszuschläge aufgeschlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Friedrich-Engels-Straße 172 scheinere dort eine Nutzung vorzuliegen, die eine Einstufung als reines Wohngebiet nicht zulässt.</p> <p>Man habe wesentlich mehr Punkte geprüft, als erforderlich gewesen wären, berichtet Herr Hahn. Dabei habe man zunächst geschaut, ob ein B-Plan vorhanden ist. Wenn ein B-Plan vorliegt, sei die Einstufung damit vorgegeben - es sei denn, die vorhandene Nutzung widerspricht dem B-Plan. Wenn also ein reines Wohngebiet vorliegt, dort jedoch eine Mischnutzung zu finden ist, werde der Grenzwert für die Mischnutzung angenommen.</p> <p>Die entsprechend der Nutzung beauftragten Grenzwerte seien nachgewiesen.</p> <p>Her Krüger fragt, ob der Antragsteller zur Einstufung des besagten Immissionsortes Friedrich-Engels-Straße 172 etwas sagen kann.</p> <p>Aufgrund der Fülle der Immissionsorte könne er das aus dem Stand nicht, antwortet Herr Hahn.</p> <p>Aus Sicht von Frau Wollein sei dies ein reines Wohngebiet. Sie fragt, wer diese Klassifizierung festgelegt hat und an wen sich ein Bürger wenden kann, um das zu hinterfragen.</p> <p>Frau Schulz verweist darauf, dass etliche Urteile des BVerwG besagen, dass die gesamte Lärmbelastung zu betrachten ist und nicht nur die nach der TA Lärm zugrunde gelegte. Sie bittet, dies in die Betrachtung mit einzubeziehen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.3 Immissionsschutz	<p>Die Vorgabe für die Einstufung der Richtwerte sei von Herrn Bagdenand (LUGV, RS 3) gekommen. Man ermittle die Einstufung aufgrund der vorliegenden Planungen, welche in der Regel durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, in dem Fall durch die Stadt. Wenn keine B-Pläne vorhanden sind, schaue man auf den Flächennutzungsplan oder frage im Zweifelsfall direkt bei der Stadt nach.</p> <p>Man würde den entsprechenden Immissionsort noch einmal bei der Stadt hinterfragen.</p> <p>Man habe derzeit keinen gültigen FNP in Zernsdorf, erwidert Frau Köffke (Stadt Königs Wusterhausen). Normalerweise würden in Zernsdorf Wohnbauflächen dargestellt, d. h. man habe keine Unterscheidung zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten.</p> <p>Bei Bauanträgen stuft die Gemeinde nach Baunutzungsverordnung ein und da habe man eine Mischung zwischen Wochenend-Nutzung und Wohnen. Beide Nutzungen seien im Bestand und zugelassen. Bei einer Einstufung als allgemeines Wohngebiet wäre der Neubau von Wochenendhäusern nicht mehr möglich. Somit sei eine Einstufung nach Baunutzungsverordnung unzweckmäßig.</p> <p>Das Amt für Immissionsschutz schaue dann vor Ort, wie die umliegende Nutzung ist. Wenn es sich überwiegend um Wohnnutzung handelt, aber auch eingelagerte andere Dienstleistungen ansässig sind, werde in der Regel ein allgemeines Wohngebiet angesetzt und dies sei im vorliegenden Fall plausibel. Die Einstufung als reines Wohngebiet gebe es nur in Ausnahmefällen, denn dann wäre dort beispielsweise auch der Bau einer Kita nicht mehr möglich.</p> <p>Herr Kubisch moniert, dass die Immissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm erstellt wird. Die TA Lärm sei von 1998, also völlig veraltet.</p> <p>Man habe eigentlich keine wirklichen Vorgaben für die Vorhersage der Schallausbreitung von WEA und könne damit auch nicht sagen, wie die daraus resultierenden Abstandsmaße zur Bebauung sein müssen (schon gar nicht mit dem Wachsen der Anlagen selbst). Und egal wie viele Anlagen geplant sind, am Ende komme immer ein einzuhaltender Abstand von 1.000 m heraus. Die Grundlagen dieser Berechnung seien somit absolut in Zweifel zu ziehen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Der Gesetzgeber lasse hier veraltete Auslegungsmethoden zu.</p> <p>Herr Bagdenand führt zunächst zum IO 14 aus, dass selbst bei einer Einstufung als reines Wohngebiet die Richtwerte eingehalten würden. Die errechnete Gesamtbelastung plus Sicherheitszuschlag (welcher nach Geräuscherlass in Brandenburg gegeben werden muss) läge bei 34 dB(A). Der Richtwert werde also immer noch um 1 dB(A) unterschritten.</p> <p>Im Hinblick auf die TA Lärm sei es richtig, dass die Erstfassung aus dem Jahr 1968 im Jahr 1989 fortgeschrieben wurde. Zum Zeitpunkt dieser Fortschreibung sei an solch hohe Quellen, wie sie heute vorliegen, nicht zu denken gewesen.</p> <p>Es gebe aber momentan vom Gesetzgeber keine andere Vorgabe, die anzuwenden ist, um Gewerbelärm (und dazu gehört eine WEA) zu berechnen.</p> <p>Inzwischen habe man jedoch eine ganze Menge Messberichte von WEA bekommen, welche sich mit den dazu vorher angefertigten Prognosen decken. Insofern könne der Rechenansatz nicht ganz falsch sein.</p> <p>Es sei unglaublich, dass der Lärm (das, was die Bürger am meisten beeinträchtigt) nach einer Verordnung aus einer Zeit berechnet wird, wo es solche großen Anlagen noch nicht gab, erwidert Herr Kubisch.</p> <p>Es dränge sich der Verdacht auf, dass eine Anpassung dieser Vorgabe zur Berechnung der Lärmausbreitung bewusst verschoben wird, obwohl derzeit ganz andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>Frau Schulz fragt nochmals, warum die Urteile des BVerwG nicht berücksichtigt werden, welche mehrfach die Gesamtbelastung des Lärms für den Aufbau neuer WEA als Grundlage zur Genehmigung gestellt haben.</p> <p>Der Problematik der Unsicherheiten werde in Brandenburg mit der Vergabe von Zuschlägen begegnet (speziell für WEA), erklärt Herr Bagdenand.</p>
3.3 Immissionsschutz	

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Der Zuschlag in der Gesamtbetrachtung aller 13 Anlagen betrage rund 2 dB(A). Bei einzelnen Anlagen betrage der Zuschlag teilweise 6 dB(A). Die Einzelberechnungen der Anlagen würden in der Gesamtbelastung zusammengefasst.</p> <p>Man sei verpflichtet, bei den Entscheidungen die aktuelle Rechtssprechung zu beachten, auch bei der Geräuschproblematik. Es gebe allerdings auch andere Entscheidungen des BVerwG. Und da die Rechtslage nicht eindeutig ist, würden Einzelfallentscheidungen (das sind nun mal die Urteile) zumindest nicht in diese Richtung beachtet.</p> <p>Herr Krüger wird dies prüfen lassen.</p> <p>Er möchte zudem wissen, ob es Kontrollmessungen für diese Anlagen gibt.</p> <p>Für diesen Anlagentyp läge keine Vermessung vor, antwortet Herr Bagdenand. Es sei ein Garantiewert des Anlagenherstellers in die Prognose eingeflossen. Der läge als höchster Wert bei 108,2 dB(A). In der Regel habe es auch schon eine Messung gegeben, sonst wüsste der Hersteller nicht, wo er sich akustisch bewegt. Mit einem gewissen Zuschlag werde dieser Wert dann als Garantiewert für die Anlagen benannt. Nach den Erfahrungen läge dieser Garantiewert meist über den später tatsächlich gemessenen Werten.</p> <p>Für das hier beantragte Windfeld werde es die Auflage geben, den Schalleistungspegel von mindestens zwei der Anlagen zu vermessen und es werden auch Nachmessungen gefordert werden.</p> <p>Herr Kubisch schlägt vor, den Toleranzwert auf den Abstand der Anlagen zu legen.</p> <p>Zudem könnte noch gar nicht vermessen werden, da noch keine derartigen Anlagen errichtet worden sind.</p> <p>Herr Bagdenand redet von der Vermessung nach der Errichtung. Durch ein zugelassenes Messbüro würden dann 2 der 13 Anlagen vermessen. Bei ggf. im Nachhinein auftretenden Problemen habe man jederzeit die verwaltungsrechtlichen Mittel, um weitere Messungen durchzuführen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Herr Kubisch fragt, was passiert, wenn die Anlagen lauter sind als prognostiziert.</p> <p>Dann dürften die Anlagen nachts nicht mehr betrieben werden, erwidert Herr Bagdenand.</p> <p>Man tätige hier größere Investitionen, die von allen Seiten geprüft werden, führt Herr Hahn aus. Der Hersteller bürge für seine Werte und werde nicht das Risiko eingehen, niedrigere Werte einzustellen. Denn das würde ggf. eine Drosselung der Anlagen zur Folge haben, was wirtschaftlich nicht zielführend wäre.</p> <p>Es sei somit davon auszugehen, dass die Werte eingehalten werden.</p> <p>Die Anwohner hätten immer das Recht, entsprechende Messungen durch die Behörde vornehmen zu lassen, wenn sie den Eindruck haben, es sei zu laut, betont Herr Krüger.</p> <p>Nur zwei Anlagen zu vermessen mache doch überhaupt keinen Sinn, wirft Herr Kubisch ein. Es müsste das gesamte Windfeld gemessen werden. Er möchte wissen, wer die Bedingungen für diese Vermessung festlegt.</p> <p>Frau Dr. Blank verweist darauf, dass sich die Richtwerte für die Region Uckley und nördlich der Schulstraße aufgrund der zu erwartenden Asylbewerber verändern müssten. Dies sei dann ein Wohngebiet.</p> <p>Auch in einem Mischgebiet dürfe gewohnt werden, erwidert Frau Koffke. Aufgrund der Unterbringung der Asylbewerber müsste also das Mischgebiet nicht unbedingt als Wohngebiet eingestuft werden. Richtig sei, dass durch die Flüchtlinge eine erhebliche Verstärkung der Wohnnutzung eintritt und wenn die Wohnnutzung überwiegt, sollten die Werte korrigiert werden.</p> <p>Herr Bagdenand führt aus, dass das Gebäude, in dem die Asylbewerber unterkommen werden, als zusätzlicher Immissionsort aufgenommen wird und von der Antragstellerin nachberechnet werden muss.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Herr Kubisch regt an, eine Messung des gesamten Windfeldes nach Errichtung im Vorfeld zu beauftragen.</p> <p>Frau Ehresmann zitiert aus einem Antrag des Deutschen Ärztetages 2015 an den Vorstand der Bundesärztekammer:</p> <p><i>„Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingung der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden.</i></p> <p><i>Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen.</i></p> <p><i>Daher müssten im Rahmen von Messungen zur Beurteilung der Gesundheitsgefahr zukünftig immer zusätzlich zu den Außenmessungen auch Innenmessungen in den Häusern durchgeführt werden (an Stelle der bisher hier üblichen Praxis von akustischen Berechnungen).“ [geprüftes Zitat]</i></p> <p>Weiterhin sei in diesem Antrag gefordert worden:</p> <p><i>„Stopp eines zu nahen Ausbaus an Siedlungen bis hinreichend belastbare Daten vorliegen, die eine Gefährdung sicher ausschließen.</i></p> <p><i>Eine reformbedürftige technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die nur unzureichend schützt, kann nicht noch weiterhin als Schutzvorschrift gebraucht werden.“</i> <i>[geprüftes Zitat]</i></p> <p>Bezüglich der Forderung einer Messung des gesamten Windfeldes verweist Herr Bagdenand auf ein aktuelles Urteil des BVerwG.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Man vermesse den Schalleistungspegel von 2 Anlagen. Der Schalleistungspegel als der Pegel, der das akustische Verhalten jeglicher Anlage, in dem Fall auch der WEA bestimmt, sei die grundlegende zahlenmäßige Voraussetzung, damit am Immissionsort ein Beurteilungspegel gemessen werden kann.</p> <p>Für alle 13 Anlagen sei ein Wert von 108,2 dB(A) prognostiziert. Wenn bei der Messung der beiden Anlagen ein niedrigerer Wert ermittelt wird (beispielsweise 107,0 dB(A)), so sei der Wert aufgrund der mathematischen Ausbreitung sicher eingehalten, da der maßgebende Wert 108,2 dB(A) (beispielsweise um 1 dB(A)) unterschritten wird.</p> <p>Herr Krüger fragt, was passieren würde, wenn man bei der Vermessung dieser beiden Anlagen gravierenden Unterschiede feststellen würde.</p> <p>Dann würden beide Anlagen für den Zeitraum der Nacht stillgelegt und eine Vermessung der anderen Anlagen veranlasst werden, antwortet Herr Bagdenand.</p> <p>Herr Kubisch möchte wissen, ob die zu erwartenden Schallimmissionen in den ganzen Gebieten dort auf der Basis von 2 Anlagen vorhergesagt werden.</p> <p>Herr Bagdenand verneint das. In die Prognose gehe der Schalleistungspegel 108,2 dB(A) für jede der 13 Anlagen ein.</p> <p>Also schon das 13-fache, folgert Herr Kubisch. Dann wäre aber doch die Prüfung an den Immissionsorten beim Betrieb von allen 13 Anlagen realistischer.</p> <p>Das habe man bis vor ca. 2 Jahren auch getan, erwidert Herr Bagdenand. Aber aufgrund des besagten Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes dürfe man derartige Immissionsmessungen nicht mehr durchführen.</p> <p>Erlaubt sei maximal die Vermessung der Schalleistung an der Anlage.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.7.7 Fehlende technische Zulassung (Zertifizierung) der Anlage. Erstmalige Errichtung in Deutschland – Königs Wusterhausen wird als „Testgebiet“ abgelehnt. <i>[aus TOP 3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr]</i>	<p>Herr Dr. Wilke erinnert daran, dass diese Anlagen noch nicht zertifiziert sind und man deshalb eine Bewertung in vollem Umfang gar nicht vornehmen könnte. Zudem gehörten die Gamesa-Anlagen zu den minderwertigen WEA.</p> <p>Wenn die Anlagen im Betrieb zu laut sind, dürften sie nachts nicht mehr laufen, würden unwirtschaftlich und müssten stillgelegt, vielleicht sogar zurückgebaut werden. Und das hieße eine Sprengung mitten im Wald.</p> <p>Es liegt selbstverständlich eine Typenprüfung für die Anlagen vor, betont Herr Hahn, auch bei den Behörden. Die Einwender seien herzlich eingeladen, sich diese Typenprüfung anzuschauen.</p> <p>Herr Kubisch berichtete, dass auf der Internetseite von Gamesa selbst geschrieben steht, dass eine Zertifizierung dieses Anlagentyps erst für Ende 2015 vorgesehen ist.</p> <p>Zudem möchte er wissen, wie viele Erfahrungen es mit dem Betrieb solcher Anlagen in ähnlichen Gebieten gibt.</p> <p>Man habe auch einige Zeit auf die Typenprüfung warten müssen, berichtet Frau Dr. Simon. Inzwischen läge sie vor und sei vom Prüfstatiker bereits geprüft worden.</p> <p>Von der Gamesa G132 seien noch nicht viele Anlagen errichtet. Die Technik beruhe jedoch auf der Gamesa G126 (welche schon oft errichtet wurde und auch schon länger läuft) und sei somit nicht als Prototyp zu bezeichnen.</p> <p>Der Durchmesser des Rotors sei von 126 m auf 132 m erhöht worden, die Technik und Funktionalität der Anlage sei gleich geblieben.</p> <p>Nicht nur der Rotor sei größer geworden, auch die Leistung habe sich erhöht, widerspricht Herr Kubisch. Und mit einer Leistungserhöhung ändere sich auch das Getriebe, die Umsetzung usw. Mit dem größeren Rotordurchmesser würden andere Hebelverhältnisse im Turm entstehen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.3 Immissionsschutz	<p>Es handele sich um die 5 MW – Plattform und dort seien keine Veränderungen bekannt, entgegen Herr Hahn. Die entsprechenden Unterlagen lägen vor.</p> <p>Frau Wollein weiß, dass der Hersteller aus Spanien kommt. Er hat damit sicherlich eine spanische Zulassung. Sie möchte wissen, ob die Anlagen eine europäische Zulassung haben, ob der TÜV Deutschland geprüft hat und ob diese Anlage so in Deutschland zugelassen ist.</p> <p>Die Auswirkungen einer Anlage dieser Höhe und Art seien nicht erprobt, mögliche Probleme nicht bekannt und nicht ausreichend dokumentiert. Die geplanten WKA in Königs Wusterhausen sollen als eine Art Beta-Tester für diesen Typ gehalten. Dies sei fahrlässig.</p> <p>Es handelt sich um eine TÜV-Typenprüfung, antwortet Herr Hahn.</p> <p>Also auch für Deutschland, ergänzt Frau Dr. Simon. Die Typenprüfung müsse dann für das Land auch erfolgen.</p>
3.3.4 Belastung durch Infraschall (Verweis auf verschiedene Studien, Erfahrungen in Dänemark, Auswirkungen auf Gesundheit)	<p>Herr Dr. Schulz hat in seiner Einwendung auf die Befürchtung der Bürger bezüglich der Gesundheitsgefährdung durch Infraschall hingewiesen und etliche Papiere beigelegt.</p> <p>Andere Industriestaaten hätten den Abstand von WEA zur Wohnbebauung vergrößert (in England auf 3,0 km).</p> <p>Die Gesundheitsgefährdung der Menschen und Tiere durch Infraschall sei unbedingt zu betrachten.</p> <p>Infraschall sei derzeit nach dem Gesetzgeber bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch nicht zu beachten, erläutert dazu Frau Dr. Simon.</p> <p>Infraschall sei noch ein intensiver Forschungsgegenstand. Es gebe viele Studien mit vielen unterschiedlichen Ergebnissen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.3 Immissionsschutz	<p>Das Landesamt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg habe sehr detailliert nachgeforscht und klargestellt, dass Infraschall auch von Motoren, von Wald und von Föhn erzeugt wird. Per Messung habe man ermittelt, dass man in 150 m Entfernung zu einer WEA nicht mehr wahrnehmen kann, ob der Infraschall von der WEA oder von der Umgebung kommt.</p> <p>Herr Fischer möchte dem widersprechen. Infraschall könne man nicht wahrnehmen und von Wahrnehmungsgrenzen von Infraschall zu sprechen sei sowohl physikalisch als auch physiologisch ganz großer Unfug.</p> <p>Zudem verweist er darauf, dass auf der Gamesa-Webseite eine Anlage G128 (nicht G126) aufgeführt ist mit 4,5 MW.</p> <p>Es gebe 2 Versionen der G128, entgegnet Herr Hahn, die 4,5 MW und die 5,0 MW - Plattformform.</p> <p>Es gebe verschiedene Aussagen zum Infraschall, insbesondere bei WEA, bestätigt Herr Bagdenand. Es lägen Studien und Handlungsempfehlungen vor, aber man habe bisher keine rechtliche Handhabe.</p> <p>Ungeachtet dessen sei in der TA Lärm Punkt 7.3 die Beurteilung von Tieffrequenz enthalten. Die richte sich jedoch nach der alten DIN, nach den alten Anhaltswerten. Hier zeigen aktuelle aber auch ältere Messergebnisse, dass diese Anhaltswerte nicht erreicht werden.</p> <p>Es gebe viele Studien, bestätigt Herr Krüger, aber die Genehmigungsbehörde müsse sich an die derzeit geltenden Gesetze halten.</p> <p>Frau Wollein wirft ein, dass gerade in Kenntnis der mangelnden Gesetzeslage und der ausstehenden Gesetze, z. B. auch des ausstehenden FNP von Königs Wusterhausen, es doch an der Genehmigungsbehörde wäre, in einem gewissen Ermessungsspielraum zu sagen, diese Anlage zu diesem Zeitpunkt hat hier noch nichts zu suchen. Sie möchte wissen, ob dieser Ermessungsspielraum vorhanden ist.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.3 Immissionsschutz	<p>In Sachen Infraschall habe die Genehmigungsbehörde keinen gesetzlichen Ermessensspielraum, antwortet Herr Krüger.</p> <p>Die Möglichkeit des Ermessensspielraumes sei sicherlich klein, wenn man jede Sache für sich betrachtet, erwidert Herr Kubisch.</p> <p>Aber in der Summe gebe es eine Menge an Fragen, die auch von den Experten als berechtigt dargestellt werden und es gebe keine wirklichen klaren Beurteilungskriterien, ob dem Antrag nun stattgegeben werden kann oder nicht.</p> <p>Frau Schulz weist darauf hin, dass der Regierungssprecher der Landesregierung im April vorigen Jahres verkündet hat, dass der Schutz der biologischen Vielfalt eine gesamtgesellschaftliche politische Aufgabe ist. Die vom Bund veröffentlichten Berichte zur Lage der Natur würden zeigen, dass bei 25% der Arten ein günstiger Erhaltungszustand besteht, 60% seien in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand. Entsprechend sei ein Maßnahmenprogramm zur biologischen Vielfalt im Land Brandenburg entwickelt worden.</p> <p>Herr Krüger kann sich auf diese Maßnahmenpakete nicht beziehen. Der Vorhabensträger habe das Recht auf eine Genehmigung, wenn alle derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.</p>
3.3.5 Belästigung durch Schattenwurf	<p>Auch den Schattenwurf habe man mit einem Gutachten berechnen lassen, erklärt Frau Dr. Simon. Dabei gehe der Gutachter immer vom ungünstigsten Fall aus. Die entsprechenden zu betrachtenden Immissionspunkte habe man mit dem LUGV ausgewählt.</p> <p>Zulässig seien als Belastung des Schattenwurfes</p> <ul style="list-style-type: none">- 30 Stunden im Jahr und- 30 Minuten am Tag.

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Bei Überschreitung würden die Anlagen mit einem Schattenwurfmodul ausgerüstet, welches die Anlagen automatisch abschaltet, damit die Richtwerte eingehalten werden.</p> <p>Im hiesigen Fall läge man weit unterhalb dieser Richtwerte und werde deshalb kein Schattenwurfmodul einbauen.</p> <p>Frau Ehresmann fragt, bei wem sich die Anwohner beschweren könnten, wenn sie sich belästigt fühlen.</p> <p>Hier wäre sicherlich der Weg zum LUGV der richtige, entgegnet Frau Dr. Simon.</p> <p>Herr Bagdenand habe noch nicht erlebt, dass sich Anwohner über die Beschattungsdauer beschwert haben, wenn die Prognose keine Überschreitung der astronomisch möglichen Beschattungsdauer vorgegeben hat. Wenn ein Modul eingebaut wäre, würde dieses Modul die Abschaltzeiten aufzeichnen.</p> <p>Man sei weit davon entfernt, auch nur in die Nähe eines Grenzwertes zu kommen, versichert Herr Hahn. Und die Berechnung sei unter Worst-Case-Bedingungen erfolgt, ohne Berücksichtigung der Vegetation.</p>
3.3.6 Belästigung durch Befeuerung der Anlagen	<p>Frau Schulz fragt, ob eine automatische Abschaltungsanlage eingebaut wird.</p> <p>Die Anlagen würden nur dann befeuert, wenn es notwendig ist, betont Herr Hahn. Zum einen seien die Anlagen mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet, zum anderen mit einem Sichtweiten-Messgerät (bei klarer Sicht würden die Lampen gedimmt und damit die Beeinträchtigung reduziert).</p> <p>Herr Krüger fragt, ob die Befeuerung mit benachbarten WEA synchronisiert werden kann.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Innerhalb des Parks sei die Befeuerung synchronisiert, ob dies mit bereits bestehenden benachbarten Anlagen möglich ist, sei zu prüfen, erwidert Herr Hahn.</p> <p>Frau Schulz hat schon von Anlagen gehört, die sich nur einschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert.</p> <p>Dies sei noch nicht zugelassen, entgegnet Frau Dr. Simon. Dabei sei zudem zu beachten, dass man sich im Nahfeld eines Verkehrsflughafens befinde mit einem recht hohen Verkehrsaufkommen.</p> <p>Die Synchronisierung mit anderen Parks bereite derzeit noch große technische Probleme. Die Anlagenhersteller würden da noch keine wirklichen Steuerungsmöglichkeiten anbieten.</p> <p>Herr Krüger bestätigt, dass die Transponder-Technik noch in der Erprobung ist.</p>
3.3.7 Zusätzliches Verkehrsaufkommen (u. a. Abgasbelastung) für Anlagenerrichtung und -wartung	<p>Während der Bauphase werde sich das Verkehrsaufkommen natürlich erhöhen, führt dazu Frau Dr. Simon aus.</p> <p>Es müsse Wegebau betrieben, Materialien an- und abgeliefert und Beton gegossen werden. Wenn die Anlagen in Betrieb sind, würden nur sporadisch Wartungsfahrzeuge (Kleinbusse) verkehren.</p> <p>Bezüglich des Luftaustausches könne man nur spekulieren. Bekannt sei, dass die Rotoren einen abbremsenden Effekt in Form von Verwirbelung erzeugen.</p>
3.3.8 Beeinträchtigter Luftaustausch durch WKA – negative Auswirkungen auf von Flugzeugverkehr verursachte Immissionen	<p>Herr Fischer ist Pilot und Ballonfahrer und weiß, dass sich eine Kaltluftlocke auf das gesamte Mikroklima des Waldes, auf die Vegetation und Fauna auswirkt.</p> <p>Und diese Glocke werde durch die WEA zerstört.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.3 Immissionsschutz	<p>Herr Krüger fragt, ob man dadurch eine Mehrbelastung an Schadstoffen oder eine bessere Verwirbelung oder Verdünnung der Schadstoffe herleiten kann.</p> <p>Dadurch werde das gesamte Ökosystem des Waldes verändert (ob besser oder schlechter sei nicht sicher), entgegen Herr Fischer. Die Schadstoffe in der Summe werden in der Atmosphäre gleich bleiben.</p> <p>Nach einer Zusammenfassung dieses Tagesordnungspunktes und einer kurzen Pause leitet Herr Krüger zum nächsten TOP über.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.4 Naturschutz</p> <p>3.4.1 Unzulässigkeit der Überbauung schützenswerter Flächen</p> <p>3.4.2 Mooreinzugsgebiet wird durch Fundamente gestört. Moor ist wichtig als CO₂-Speicher.</p> <p>3.4.3 Gefährdung Biotopschutz, Zerstörung von Feuchtbiotopen durch Grundwasserabsenkung und Veränderung des Boden-pH-Wertes</p>	<p>Frau Schulz weist darauf hin, dass in diesem Gebiet fast 40 Biotope, darunter 4 oder 5 Waldmoore sind, die das Mooreinzugsgebiet auch definieren. Aus diesem Grund sei die Gesamtausweisung dieses Gebietes als WEG unangebracht.</p> <p>Zudem lägen über 70% der künftig in Anspruch genommenen Waldflächen im Mooreinzugsgebiet (sowohl die zeitweise als auch die dauerhafte Inanspruchnahme).</p> <p>Es sei eine Beeinträchtigung dieser Gebiete zu befürchten.</p> <p>Herr Jähnig (DUBROW GmbH) hat zunächst betrachtet, wie der Schutzstatus von den verschiedenen geschützten Lebensräumen und Biotopen einzustufen ist. Man habe grundsätzlich die Möglichkeit des Gebiets-, Biotop- und Objektschutzes auch im Naturschutz. Man befände sich mit dem geplanten Standort nicht in einem Naturschutzgebiet, nicht in einem europäischen Schutzgebiet und auch nicht in einem Vogelschutzgebiet. Größere geschützte Flächen mit einem Schutzstatus würden also nicht berührt.</p> <p>Als Grundlage der UVP habe man eine komplette Biotopkartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes und in den Randflächen gemacht. In den Ergebnissen der Untersuchung (UVS, Karte 2) habe man auch die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt. Wobei sich die Einstufung der gesetzlich geschützten Biotope nach der Biotopkartierung, die das Land Brandenburg einheitlich herausgegeben hat, richte und auf dieser Grundlage sei dann auch diese Einstufung vorgenommen worden. Die Standorte der WEA und auch die Wegeführung dorthin führten nicht zu einer Beanspruchung der gesetzlich geschützten Biotope. Zu diesen gehören auch die Waldmoorflächen, die im Plangebiet liegen.</p> <p>Es handele sich hierbei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das „Lange Luch“ (ein ungefähr 7 ha großes Moor), - einen Erlenhochwald in der Nähe der alten Gastrasse, am westlichen Rand des Plangebietes (Laubwaldbestand mit Erlenbestandsprägung),

	<p>3. Erörterung der Einwendungen</p> <p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.4 Naturschutz</p>	<ul style="list-style-type: none">- Kleingewässer, was als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft wurde,- Offenlebensraum innerhalb eines Kiefernbestandes, der als Feuchtwiese einzustufen ist (mit einem Pfeifengrasbestand, somit gesetzlich geschütztes Biotop). <p>Die Anlagenplanung berühre diese Standorte nicht.</p> <p>Im Hinblick auf die Mooregebiete erklärt Herr Jähmig weiter, dass ein Mooreinzugsgebiet vorhanden ist, in dem 3 ausgeprägte Moore liegen. Diese 3 Moore seien innerhalb des hydrologischen Gutachtens nochmals unterschieden worden:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Kiefernbruch“ (Eigenbezeichnung des Gutachters, da dieses Moor keine sonstige Eigenbezeichnung hatte),- „Langes Luch“ und- „Krummes Luch“ (liegt außerhalb des WEG in einer Entfernung von mehr als 500 m). <p>Diese drei Moore seien Zielpunkt der Funktion des Mooreinzugsgebietes. Das Mooreinzugsgebiet liefere das Wasser für die Wasserversorgung dieser Moore und es werde nur an wenigen Stellen innerhalb des Mooreinzugsgebietes zu geringfügigen Beeinträchtigungen der möglichen Wasserzuführung für die Moore kommen durch die WEA.</p> <p>Die Funktion des Mooreinzugsgebietes mit den Fließrichtungen des oberflächennahen Wassers oder auch mit dem Zulauf des Regenwassers, welches sich vor allem in den Böden aufsaugt oder in die Gräben geht (welche vor langen Zeiten einmal künstlich angelegt worden sind), werde nicht beeinträchtigt. Auch mit Errichtung der WEA an den Standorten, wie sie hier geplant sind, werde es eine hinreichende Wasserversorgung in den Zuströmungsrichtungen für die Moore geben, so dass die Moorbildung unter den normalen Bedingungen weiterlaufen kann, dass die Moore Wasser haben, dass sie wachsen können, dass die moortypische Vegetation in diesen Beständen auch bleiben kann.</p> <p>Zudem habe es in der hydrologischen Untersuchung speziell eine Betrachtung zu den drei am nächsten zu den Moorstandorten stehenden Anlagen gegeben. Dabei sei ermittelt worden, dass mit der temporären Grundwasserabsenkung eine maximale Absenkung des Wasserstandes im Bereich des „Kiefernbruchs“ und des „Langen Luchs“ von bis zu 16 cm eintritt.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Diese Größenordnung sei viel geringer als der natürliche Schwankungsbereich des Grundwassers und die Wasserverhältnisse innerhalb dieser Feuchtestände der Moore könnten durchaus unterschiedlich sein nach regenstarken Zeiten bzw. nach Trockenzeiten.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit werde dann wieder hergestellt, wenn die Wasserhaltung aufgehoben wird. Dann werden sich innerhalb kurzer Zeit die normalen Strömungsverhältnisse/Wasserverhältnisse wieder einstellen, so dass man dort sagen könne, die Grundfunktion des Mooreinzugsgebietes wird durch diese punktuellen Standorte von WEA nicht untergraben.</p> <p>Herr Dr. Helmbach kann nachvollziehen, dass die Grundwasserabsenkung das Moor nur geringfügig beeinflusst.</p> <p>Es verweist jedoch darauf, dass mit den Fundamenten ca. 16.000 m³ Beton eingebracht werden (extrem basischen Materials) und mit den Bodenverdichtungen, den Bodenverbesserungen und den Pfählen wahrscheinlich noch einmal die gleiche Größenordnung.</p> <p>Dieses basische Material beeinflusse die Moore. Das Grundwasser fließt und bewegt sich und dieser veränderte pH-Wert dringe in die Moore ein.</p> <p>Aus dem Gutachten gehe hervor, dass die verbaute Materialien Z0 einen pH-Wert im neutralen Bereich haben, erwidert Frau Dr. Simon, wie das natürlicher Boden auch hat und dadurch nicht zu befürchten ist, dass der pH-Wert des gesamten Moores beeinflusst wird.</p> <p>Zudem würde das Mengenverhältnis zum Grundwasser nicht ausreichen, den pH-Wert nachhaltig zu verändern. Das Betonfundament dürfe natürlich keinen Kalk abgeben, dann würde die Standsicherheit gefährdet.</p> <p>Die eingebrachten Materialien seien nicht neutral, behauptet Herr Dr. Helmbach. Es sei die Grundfunktion von Stahlbeton, die Korrosion des im Beton befindlichen Stahles zu verhindern und das geht nur, wenn er basisch ist. Und wenn durch Kohlendioxid dieses Basische neutralisiert wird, dann beginnt der Stahl zu rosten. Der Beton müsse basisch sein.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>In einem dieser schützenswerten Gebiete sei ein Löschwasserbrunnen geplant gewesen, berichtet Frau Wollein. Sie möchte wissen, ob dieser Brunnen inzwischen umgeplant wurde und hätte gerne die neuen Planungsunterlagen gesehen.</p> <p>Herr Hahn hat den Hinweis auf der Infoveranstaltung bezüglich des Brunnens im Bereich eines Biotopes dankend zur Kenntnis genommen und die nötigen Rücksprachen dazu bereits gehalten. Es werde eine Aktualisierung geben, welche auch vom Brandschutz akzeptiert wird. Die Brunnen lägen außerhalb der Biotope.</p> <p>Herr Zech erklärt, dass Moore organische Bildungen sind, die ganz extrem vom Grundwasser geprägt sind. Man werde mit dem Hydrologen aus dem LUGV die vorgelegten Gutachten prüfen und mögliche Beeinflussungen des schützenswerten Moorbereiches abschätzen. Sollten Indizien bezüglich einer möglichen Gefährdung bestehen bleiben, werde man entsprechend reagieren.</p> <p>Auch bezüglich der Grundwasserabsenkung werde man mit den Fachleuten des LUGV prüfen, ob nachhaltige Beeinflussungen zu befürchten sind. Ggf. müssten erforderliche Mindestmaßnahmen vorgesehen werden (beispielsweise die angesprochenen Entwässerungsgräben). In der Vergangenheit seien jedoch entsprechende Bemühungen aufgrund von Nutzungsansprüchen nicht erfolgreich gewesen, um den Wasserrückhalt in dem Gebiet zu verbessern.</p> <p>Gleichwohl sei zu betonen, dass es naturschutzrechtlich kein Bauverbot gibt, welches sich aus dem Status eines Mooreinzugsgebietes ableitet. Es seien die Wirkungen dieser Vorhaben zu betrachten und ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Herr Hahn ergänzt, dass es bei jeder Baugrunduntersuchung Standard ist, die Aggressivität des Grundwassers zu überprüfen. Es würden dann entsprechende Betonklassen festgesetzt. Denn wenn sich aus dem Fundament etwas herauslösen würde, dann wäre die Standsicherheit der Anlagen gefährdet.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4.4 Belange des Vogelschutzes (Schlagopfer) ungenügend berücksichtigt Beeinträchtigung u. a. von Seeadler, Seidenreiher, Rotmilan, Kranich, Fischadler (3 Horste in Nähe des Standortes), Baumfalke, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kormorane (WKA befinden sich in Restriktionsbereichen verschiedener Arten)	<p>Frau Schulz stellt fest, dass Beobachtungen nicht ausreichend stattgefunden haben. Die Vorgaben der TAK seien nicht eingehalten worden.</p> <p><u>Seeadler</u> Der Seeadler habe dort nach wie vor sein Einzugsgebiet (entgegen den Aussagen der Försterin). Der Seeadlerzug zu seinen Nahrungshabitaten (mit und ohne Jungtiere) finde in Größenordnungen statt. Dazu gebe es vielfältige Aussagen der Bürger.</p> <p>Im TAK-Erlass sei festgelegt, dass für den Seeadler 20 Begehungen á 6 Stunden zu erfolgen haben, gemäß Gutachten hätten jedoch nur 6 Begehungen á 1 Stunde stattgefunden. Der Seeadler sei eine besonders gefährdete Art und müsse auch so berücksichtigt werden.</p> <p><u>Rotmilan</u> Es sei ein Rotmilanhorst im Vorhabengebiet festgestellt worden und dieser solle umgesiedelt werden. Nahrungshabitats würden in 10 km Entfernung zur Verfügung stehen. Dies sei so nicht richtig.</p> <p><u>Brutvögel</u> Man habe der DUBROW GmbH Unterlagen von Bürgern und Jägern zur Verfügung gestellt, die besagen, dass in unmittelbarem Umfeld geschützte Brutvogelarten in Größenordnungen vorkommen. Die Aussage im Gutachten, dass die nächsten Brutvogelarten erst in einem 3 km entfernten Gebiet vorkommen, sei ebenfalls nicht richtig.</p> <p><u>Vogelzuggeschehen</u> Im vorigen Herbst habe man Vogelzuggeschehen in Größenordnungen feststellen können, sowohl von Kranichen als auch von Gänsen. Der Vogelzug gehe genau über dieses WEG und schon allein aus diesem Grund hätte eine Ausweisung als WEG nie erfolgen dürfen.</p> <p>Auch dass der Oder-Spree-Kanal eine Zugeigenschaft für bestimmte Vogelarten hat, sei nicht berücksichtigt worden und das Umfeld habe ebenfalls nicht genügend Beachtung gefunden.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>Herr Jähnig versichert zunächst, dass der sowohl im Scoping-Termin als auch in der TAK festgelegte Rahmen für die Untersuchung der Vogelwelt nicht vernachlässigt wurde.</p> <p>Man habe die Brutvogelkartierung entsprechend den Richtlinien auf Referenzflächen und auf Sonderstandorten an den Zuwegungen in den Baubereichen durchgeführt. Dies sei auch alles in dem Gutachten dokumentiert.</p> <p>Die Zug- und Rastbeobachtungen seien vom Herbst bis in die späte Frühjahrsperiode an drei Geländepunkten erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Heinzebank (kleine Erholungsbank am Wernsdorfer Luch,- Feuerwachturm der Forst im Dreieck Spreewald (von hier habe man einen relativ guten Überblick über das Gebiet bis zum Stahlwerk hin) und- Brücke über dem Oder-Spree-Kanal. <p>An diesen 3 Standorten habe man auch Zugbeobachtungen durchgeführt (Tabelle im Gutachten).</p> <p>Auch spezielle Untersuchungen zu den Greifvögeln und Adlerarten hätten stattgefunden. Dabei frage man zunächst die entsprechenden Informationen zu den TAK- und sonstigen sensiblen Arten bei den Behörden ab, darüber hinaus Untersuchungsgebiete und Hinweise zu speziellen Anforderungen, die aus dem Gebiet bekannt sind. Im hiesigen Fall habe man Informationen vom LUGV in Frankfurt und vom LUGV in Cottbus erhalten. Dort habe es auch die Information gegeben, dass kein Brutstandort des Seeadlers im Untersuchungsgebiet bekannt ist.</p> <p><u>Seeadler</u></p> <p>Einzig ein Seeadlerbrutplatz in der Nähe des Seddinsees auf dem Berliner Territorium sei für diesen Raum von Bedeutung. Dieser Brutplatz sei vom WEG mehr als 5 km entfernt, d. h. der Schutzbereich zu diesem Brutplatz sei eingehalten. Es sei von einem relativ großen Areal der Baumnutzung ausgehen, bei der auch das Gebiet des Windparks überfliegen und angefliegen wurde. So sei es auch in den Nachweisen dargestellt.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>Eine Restriktion ergebe sich für den Seeadler für den Bereich, der einen 1.000 m - Korridor zu seinen Hauptnahrungsgewässern in einem Radius von 6 km definiert. So sei es in den TAK definiert. Gehe man von diesem Standort aus und richte einen 1.000 m - Korridor in Richtung des Windparks, dann befänden sich die Hauptnahrungsgewässer im Bereich der Dahmeseen-Kette, die bis zum Wernsdorfer See führt und in das Berliner Stadtgebiet. Aus diesem Grund habe man keine Anhaltspunkte gesehen, gesondert zu dem Seeadler eine 20-tägige jeweils 6-stündige Beobachtungszeit in der Fortpflanzungsperiode von Januar bis August durchzuführen.</p> <p>Im Ergebnis handele es sich um einen regelmäßig genutzten Lebensraum des Seeadlers in einem verhältnismäßig großen Areal abseits von Brutplätzen. Tatsache sei, dass die Seeadler ja nach Standort und je nach Verfügbarkeit von Nahrungsflächen, insbesondere Nahrungsgewässern, durchaus sehr unterschiedlich große Areale belegen können in ihrem Brut habitat.</p> <p>Man habe Untersuchungen und Begehungen im Hinblick auf mögliche Vorkommen des Seeadlers (auch zu den Greifvögeln insgesamt) in allen potentiell geeigneten Bereichen des kompletten 2.000 m – Untersuchungsgebiet durchgeföhrt, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">- die Waldflächen hinter dem Stahlwerk in Richtung der Krengelesberge, wo es einen Teil Altholz und auch Laubholzbestände (insbesondere Buche) gibt,- in Richtung des 3.000 m – Untersuchungsgebietes auf Neuzittau die Flächen beiderseits der Friedersdorfer Straße und- östlich der Autobahn, 3.000 m - Bereiche die in einen anderen LK hineinreichen. <p>Im Untersuchungszeitraum habe man keine Feststellungen machen können.</p> <p>Zudem sei man einem Hinweis eines früheren Vorkommens im NSG Triebsee nachgegangen. Der Horstbaum sei nach einem Sturm umgestürzt, es sei jedoch keine Wiederansiedlung bekannt. Hier wurden Begehungen im April 2014 und im Mai 2015 durchgeföhrt und die dortige Waldstruktur auf eine mögliche Wiederansiedlung kontrolliert. Auch dort sei keine Ansiedlung des Seeadlers festgestellt worden.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>Weiterhin habe man Begehungen im Beberluch durchgeführt (kleines Bruchgebiet auf der Nordseite des Oder-Spree-Kanals, ca. 1.200 m entfernt). Dieses Beberluch sei aus früheren Untersuchungen und Hinweisen als Kranich-Brutplatz bekannt.</p> <p>Man habe in der Brutzeit des vergangenen Jahres zwei Begehungen gemacht (April und Mai) und keine Ansiedlung des Kranichs bzw. des Seeadlers festgestellt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen sei das Beberluch im Mai dieses Jahres nochmals kontrolliert worden, aber auch da sei kein Nachweis für einen Seeadlerbrutplatz festgestellt worden.</p> <p>Darüber hinaus habe man Angaben und Hinweise aus der Managementplanung zu den europäischen Schutzgebieten, zu den FFH-Gebieten ausgewertet, die sich im Umfeld der Windkraftplanung befinden (diese Angaben waren leider erst nach Fertigstellung der Antragsunterlagen verfügbar).</p> <p>Es handle sich um das NSG und FFH-Gebiet Triebsee, das seit 2013 / 2014 bearbeitet worden ist. Die Bearbeitung sei jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Ein Telefonat mit dem bearbeitenden Büro habe kein Ergebnis zum Seeadler gebracht und in der Liste, die man für dieses Gebiet beim Naturschutzfund abrufen kann, sei der Seeadler auch nicht als Brutvogel entsprechend der Anhang 1 – Richtlinie aufgeführt.</p> <p>Das Gleiche gelte für den Skabyer Torfgraben, welcher südlich des Plangebietes in etwas größerer Entfernung liegt und auch für das FFH-Gebiet Swatze- und Skabyberge. Auch hier seien Artenlisten zu den Managementplänen veröffentlicht worden, teilweise auch in den Berichten erläutert und begründet und auch hier gebe es nach den Erkenntnissen der speziell gebietsbezogenen Untersuchungen keine Erkenntnisse zum Vorkommen des Seeadlers.</p> <p>Es sei davon ausgehen, dass der im Raum relevante Seeadlerbrutplatz der Berliner ist und demzufolge halte man die im Gutachten zur Lebensraumnutzung des Seeadlers getroffenen Einschätzungen aufrecht.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p><u>Fischadler</u> Gleiche Betrachtungen habe man für den Fischadler durchgeführt. Es gebe drei bekannte Fischadlerbrutplätze, die sich in der Müggelspree-Niederung auf Masten der 110-KV-Leitung befinden. Die Brutplätze seien voriges Jahr besetzt gewesen und sind auch in diesem Jahr wieder besetzt. Diese Brutplätze lägen zwischen 3,4 km und 4,2 km von den nächstgelegenen WEA entfernt. Der von der TAK festgelegte Schutzbereich von 1.000 m sei damit eingehalten. Eine Restriktion für den Fischadler sei dann gegeben, wenn sich in einem Umfeld von bis zu 4.000 m mit einem Korridor von 1.000 m direkte Richtungen zu Nahrungsgewässern ergeben. Die Hauptnahrungsgewässer für diese Vorkommen in der Niederung seien die Müggelspree-Niederung mit zahlreichen Klein- und Verlandungsgewässern im Umfeld des eigentlichen Spreeverlaufes. Als möglicher Nahrungsbereich, der aus der Anflugrichtung von diesen Fischadlerhorsten auf den Windpark in Frage käme, könne nur der Oder-Spree-Kanal gelten. Der Oder-Spree-Kanal läge jedoch in der Anflugrichtung noch vor dem Windpark und man habe bei den Begehungen keine Beobachtungen von Fischadlern bei der Nahrungssuche am Oder-Spree-Kanal gesehen. Die zwei Beobachtungen in der Nähe des Windparks habe man im Vogelgutachten dokumentiert und daraus könne eingeschätzt werden, dass auch der Fischadler gelegentlich in diesem Raum aktiv ist und dass er im Umfeld von seinen Brutplätzen und seinen Nahrungsgewässern durchaus auch das Gebiet des WP anfliegt. Dies sei jedoch nicht als Lebensraumwertung einzustufen, die dazu führt, dass man artbezogene Einschränkungen für den Fischadler befürchten müsste. <u>Rotmilan</u> Der Rotmilan habe seinen Brutplatz im vergangenen Jahr in einer Waldstreife ca. 500 m entfernt vom nächstgelegenen geplanten WEA-Standort Nr. 9 gehabt (wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist). Der Rotmilan habe dort erfolgreich gebrütet.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>Der Rotmilan sei aber keine Art, die in Brandenburg mit tierökologischen Abstandskriterien belegt ist. Es gebe also keine Vorgabe, welche Abstände einzuhalten sind.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass der Rotmilan zu den am meisten gefährdeten Arten zählt (Kollisionsoffer), habe man sich im Rahmen der Bearbeitung dazu entschlossen, nach dem gesicherten Nachweis, dass dieser Brutplatz besetzt ist, von Mitte April 2014 bis Anfang September eine Raumnutzungsanalyse für diesen Standort durchzuführen, um festzustellen, inwieweit der Rotmilan von diesem Brutplatz aus Nahrungshabitat anfliegt, die auch im Bereich der WEA liegen könnten.</p> <p>Typisch für den Rotmilan als Greifvogelart des Offenlandes sei die Nutzung von Offenland für die Nahrungssuche. Bevorzugt seien dabei Grünlandereien, weil diese in aller Regel über das ganze Jahr überschaubar sind und auch ein gutes Nahrungsangebot beispielsweise an Kleinsäugetern bieten.</p> <p>Mit dem großen Komplex des Wernsdorfer Luches (insgesamt mit den Grünflächen ca. 100 ha) sei ein ausgesprochen attraktives Nahrungsareal für den Rotmilan an diesem Brutstandort vorhanden. Es sei anzunehmen, dass dieser Brutplatz so stabil ist, weil das Nahrungsareal des Wernsdorfer Luches so günstig für die Ansiedlung, Brut und Jungenaufzucht ist.</p> <p>In Abstimmung mit dem LUGV habe man sich darüber verständigt, dass die getroffene Einschätzung, dass der Rotmilan an diesem Standort nicht signifikant zusätzlich gefährdet ist (weil er die Waldareale so gut wie nicht für seine Nahrungssuche nutzt, also die WEA aller Wahrscheinlichkeit nach kaum anfliegen wird), so zunächst nicht aufrecht erhalten wird und die Raumnutzungsanalyse für diesen Standort vertieft werden muss.</p> <p>Seit Mitte März bis zum kommenden August sei man dabei, an insgesamt 20 Beobachtungstagen (die aus den TAK abgeleitete Dimension der Untersuchung) mit jeweils 6 Stunden an diesem Standort Beobachtungen durchzuführen.</p> <p>Man habe sich in Abstimmung mit dem Auftraggeber für die Windkraftplanung und die Untersuchung dazu entschieden, auch der Empfehlung des LUGV zu folgen und eine Doppelbesetzung an 10 von den 20 Beobachtungstagen durchzuführen, so dass man sagen könne,</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>dass in diesem Zusammenhang am Ende der Untersuchungszeit eine hoffentlich vertretbar und plausible Raumnutzungsanalyse für diesen Brutplatz des Rotmilans vorliegt, um dann die Einschätzung zu präzisieren bzw. neu zu treffen, inwieweit eine Raumnutzung zu einer Annäherung an mögliche WEA dort führt.</p> <p>Das Programm laufe und man habe bereits eine Reihe von Ergebnisprotokollen zusammengestellt. Der aktuelle Brutnachweis, dass ein Rotmilanhorst wieder am Platz besetzt ist, sei gegeben. Der Rotmilan sei also wieder da.</p> <p><u>Kranich</u></p> <p>Der Brutplatz des Kranichs im Langen Luch sei im vergangenen Jahr wieder besetzt gewesen. Die Untersuchungen, welche im Umfeld des Langen Luchs (bei gezielter Beobachtung der Ansiedlung dort) vorgenommen wurden, führten zu der Einschätzung, dass es sich offensichtlich um eine erfolgreiche Brut handelt. Man habe zwar keinen Jungvogel gesehen, aber man gehe davon aus, dass das Verhalten eindeutig darauf schließt, dass eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat.</p> <p>Der Kranich wurde auch im vergangenen Jahr (wie auch aus vorherigen Datengrundlagen bekannt) im Krummen Luch, also abseits des WP, in einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Da dieser Kranichplatz weit ab vom WP liegt, habe man auf weitere Untersuchungen zur Vertiefung der Nutzung dort verzichtet.</p> <p>Zudem habe man das Beberluch im vergangenen Jahr als möglichen Kranichbrutplatz untersucht und dort keine Feststellung gehabt.</p> <p>Darüber hinaus seien bei der Beurteilung des Untersuchungsraumes zwei weitere Teilflächen betrachtet worden, die von der Habitatausstattung her als geeignet eingestuft wurden. Es handele sich um eine kleine Moorfläche auf der Nordseite des Oder-Spree-Kanals, die gegenüber dem WP liegt und es handele sich um das sogenannte Magellans Luch, das sich westlich von Uckley auf der Nordseite der Autobahn befindet. Diese beiden Standorte habe man ebenfalls auf eine mögliche Brutansiedlung des Kranichs kontrolliert. Es habe hier keine Nachweise gegeben.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin <u>Einwender</u></p> <p>3.4 Naturschutz (Vogelschutz)</p> <p>Für den Nachweisplatz des Kranichs im Langen Luch sei der von der TAK vorgegebene Abstand von 500 m zu den nächstgelegenen WEA gesichert. Die An- und Abflugrichtung, welche beobachtet wurde, lag von diesem Brutplatz aus mit dem Verlauf des Grabens aus dem Bruch heraus nach Süden über den Wald.</p> <p>Die sonstigen Beobachtungen von nicht brütenden Kranichen in kleinen Trupps im Frühjahr des vergangenen Jahres, welche auch in den Unterlagen dokumentiert sind, stimmten unter anderem mit den Angaben von Herrn Weimann überein, der auch in dieser Größenordnung regelmäßig Kraniche sieht. Es handele sich um Nichtbrüter, die von Zeit zu Zeit die Grünlandflächen im Wernsdorfer Luch auch am Rand des WP als Nahrungsgäste aufsuchen, sich dort manchmal einige Stunden aufhalten und dann wieder abfliegen.</p> <p><u>Schwarzmilan</u></p> <p>Der Schwarzmilan sei ebenfalls eine Art, für die in Brandenburg tierökologischen Abstandskriterien gelten.</p> <p>Es habe im vergangenen Jahr einen Brutversuch (als Brutverdacht eingestuft) in der Nachbarschaft des Rotmilans gehabt.</p> <p><u>Baumfalke</u></p> <p>Das Gleiche träfe für den Baumfalken zu, der im gleichen Waldbestand, wo der Rotmilan gebrütet hat, eine Brutansiedlung hatte.</p> <p><u>Rohrweihe</u></p> <p>Die Rohrweihe habe einen Brutplatz im Krummen Luch, welcher auch mit anwesenden Männchen und Weibchen für das vergangene Jahr bestätigt werden konnte. Man habe die Untersuchung dort nicht weiter vertieft, einerseits weil man stört, andererseits weil dieser Brutplatz weit genug weg ist und der 500 m - Abstandsradius zu WP eingehalten ist.</p> <p>Die Vermutung, dass die Rohrweihe auch im Langen Luch vorkommt, habe sich nicht bestätigt.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p><u>Seidenreihel</u> Bei den Begehungen habe man keine Beobachtung zum Seidenreihel gehabt. <u>Kormoran</u> Der Kormoran sei im Zuge der Beobachtung des Vogelzuges in Trupps über dem WP beobachtet worden. Dies habe man auch in den Unterlagen dokumentiert. Zudem sei der Kormoran im Uckleysee beobachtet worden, wo man bis zu 10 Exemplare in der Spätwinterperiode dort auf offenem Wasser rastend gesehen hat. Frau Schwitalla berichtet darüber, dass jeden Nachmittag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr auf dem Uckleysee manchmal ein, manchmal drei Seeadler zu sehen sind. Sie bietet dem Vorhabensträger an, die Untersuchungen zu Seeadler und Schwarzmilan zu ergänzen. Herr Zech bestätigt zunächst, dass der Untersuchungsumfang mit der Behörde abgestimmt wurde. Man habe die bekannten Seeadlerbrutplätze mitgeteilt (in der Umgebung sind keine weiteren bekannt). Die vorgelegten Unterlagen und Gutachten habe man auch durch die Artenschutzmitarbeiter des LUGV prüfen lassen und dabei sei aufgefallen, dass in gewissen Abständen im Planungsgebiet der Seeadler beobachtet wurde und dass andere Aktivitäten der brütenden Greifvögel ebenfalls vorhanden sind. Daher seien nachträgliche Untersuchungen zu den Aktivitäten der Greifvögel, insbesondere des Rotmilans, dort in diesem Gebiet gefordert worden. Diese Aktivitäten sollten mit 20 Begehungen á 6 Stunden im Gebiet flächendeckend dokumentiert werden können und man werde dann die entsprechenden Schlussfolgerungen daraus ziehen. Herr Jähnig führt im Weiteren zur Konfliktuntersuchung aus. Man habe dargestellt, dass eine Reihe der hier vorkommenden Vogelarten als besonders kollisionsgefährdet eingestuft sind.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>In der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werde dazu eine deutschlandweite Statistik geführt. Die Angaben werden in ungleichmäßigen Abständen aktualisiert.</p> <p>Man habe die Schlagopferzahlen, welche in der Dokumentation enthalten sind, für die hier zur Rede stehenden Arten nochmal verglichen zwischen dem Stand vom 18.12.2012 und dem letzten aktualisierten Stand vom 19.11.2014. Die Anzahl der Kollisionsofoper sei im Zeitraum dieser 2 Jahre speziell für Brandenburg wie folgt angestiegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Seeadler von 25 auf 32 Kollisionsofoper- Fischadler um 3 Kollisionsofoper,- Rotmilan um 7 Kollisionsofoper,- Schwarzmilan um 4 Kollisionsofoper und- Baumfalke um ein Kollisionsofoper. <p>Es habe demzufolge einen Anstieg gegeben, welcher jedoch nicht als rasante Entwicklung der Schlagopferzahlen im Hinblick auf die gefährdeten Arten zu bezeichnen ist. Das Kollisionsrisiko sei zu berücksichtigen. Bei der festgestellten Lebensraumnutzung von Seeadler und Fischadler sei das Kollisionsrisiko jedoch nicht automatisch erheblich erhöht.</p> <p>Es werden ja nicht alle toten Tiere aufgefunden, wirft Frau Schulz ein. Ein großer Teil werde vom Wild geholt.</p> <p>Die Vogelschutzwarte bestätige selbst, dass ihre Angaben sehr ungenau und unzuverlässig sind. Das Kollisionsrisiko und die Anzahl der erschlagenen Tiere seien viel größer als die Angaben, die dort gemacht werden können, weil nicht alles erfasst werden kann.</p> <p>Daher könne man eine Aussage, dass das Risiko relativ gering ist, nicht treffen.</p> <p>Im Scoping-Verfahren sei der Antragsteller aufgefordert worden, sich an die Empfehlungen der Vogelschutzwarte zu halten. Und im März dieses Jahres seien neue Empfehlungen veröffentlicht worden. Die Empfehlungen für die Einhaltung von Restriktionskriterien seien dabei erweitert worden und dies müsse beachtet werden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Vogelschutz)	<p>Frau Schulz möchte zudem wissen, ob das Verfahren verlängert wird für die Zeit der Überprüfung von Seeadler und Milan.</p> <p>Wenn Untersuchungen nachgefordert werden, sind diese abzuwarten, erklärt dazu Herr Krüger. Die Entscheidung über die Genehmigung werde erst nach Vorlage aller erforderlichen Untersuchungsergebnisse erfolgen.</p> <p>Herr Kubisch fragt, ob diese Nachuntersuchungen dann wieder zur Einsichtnahme ausgelegt werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um neue Themen, erwidert Herr Krüger. Die sich aus den Einwendungen ergebenden Nachforderungen oder Untersuchungen würden ggf. im Bescheid dargestellt.</p> <p>Herr Kubisch möchte zudem wissen, ob die Bürger eine Möglichkeit haben, eigene Beobachtungen in das Verfahren einzubringen.</p> <p>Dem stehe nichts entgegen, entgegnet Herr Krüger.</p> <p>Man sei dankbar für Hinweise von Bürgern und ehrenamtlichen Naturschützern, betont Herr Zech.</p> <p>Nach entsprechender Prüfung würden solche Angaben Eingang und Berücksichtigung im Verfahren finden.</p> <p>Frau Ehresmann verweist darauf, dass diese sehr sensiblen Daten vertraulich behandelt werden müssen und fragt, ob auch der Vorhabensträger mit diesen Daten versorgt wird.</p> <p>In der Region seien drei wertvolle Horste verschwunden. Man könne den Überflug der Tiere beobachten – manchmal kämen sie zurück, mitunter nicht.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz	<p>Die Daten werden sensibel behandelt, versichert Herr Zech. Im Zuge der Vorhabensplanung müssten die Daten jedoch offengelegt werden, damit entsprechende Untersuchungen stattfinden können.</p> <p>Bei sensiblen Arten (beispielsweise Seeadler) würden die Daten nicht standortgenau bekanntgegeben. Hier gebe es einen Horstbetreuer, so dass illegale Nachstellungen bekannt werden würden. Das Verschwinden der Nester könnte auch durch die beiden Sturmereignisse im letzten Winter begründet sein.</p> <p>Es werde im Einzelfall entschieden, wie mit den Daten umgegangen wird. Jedermann bekommt sie nicht.</p> <p>Im vorliegenden Fall habe der Vorhabensträger am Standort gezielt geprüft, ob es einen weiteren Seeadlerbrutplatz gibt, welcher bisher noch nicht bekannt war. In ruhigen Waldgebieten könne man jederzeit mit neuen Brutplätzen rechnen, aber gerade die Erstauffindung solcher Brutplätze sei sehr schwierig.</p> <p>Herr Fischer berichtet von starken Explosionen im Bereich des Zernsdorfer Langen Sees, welche im gesamten Frühjahr immer zur Dämmerung im ganzen Ort vernehmbar waren.</p>
3.4.5 Fledermausschlag, Eintritt Verbotstatbestand Sichtung mehrerer streng geschützter Arten in der Nähe des Vorhabensstandortes Vorhandensein von Fledermausquartieren und Wochenstuben in unmittelbarer Nähe der WEA-Standorte Fehlerhafte Erfassung (2 bis 5 Minuten War- tezeit ist zu wenig)	<p>Frau Schulz ist mit den Einschätzungen im Fledermausgutachten nicht einverstanden, da die von der TAK vorgegebenen Restriktionskriterien bei der Formulierung der Fledermausbestände nicht eingehalten wurden.</p> <p>In der TAK und im Leitfaden für die Errichtung von WEA im Wald vom zuständigen Landesministerium (Mai 2014) stehe geschrieben, dass es ein hohes Restriktionskriterium darstellt, wenn 10 Fledermausarten in einem Vorhabensgebiet vorhanden sind. Von den 18 in Brandenburg vorkommenden Arten habe man 12 im Vorhabensgebiet festgestellt.</p> <p>Besonders hohe Aktivitäten fänden in den Abend- und Morgenstunden in den Nahrungshabitaten statt, d. h. auf der gesamten Seite des Oder-Spree-Kanals mit den Kleingewässern, die in diesem Waldgebiet vorhanden sind.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Fledermausschutz)	<p>Darunter seien Durchzugsfledermäuse, die sich nur zu gewissen Zeiten niederlassen, es seien aber auch Fledermäuse dabei, die besonders von den hohen Anlagen erfasst werden.</p> <p>Der Fledermausspezialist habe an den einzelnen Anlagenstandorten Rufaktivitäten geprüft und dabei festgestellt, dass bei $\frac{3}{4}$ aller geplanten Standorte eine äußerst hohe bis hohe Rufaktivität vorhanden ist. Daher sei es ausgeschlossen, an diesen Standorten WEA zu errichten.</p> <p>Die Bürger hätten bereits neue Brutkästen in Richtung Wernsdorf angebracht, um die Fledermäuse umzusiedeln. Nun seien die Fledermäuse in den alten wie in den neuen Quartieren. Sie blieben in der Nähe ihrer Nahrungshabitats.</p> <p>Herr Ludloff (Planungsbüro Siedlung und Landschaft) betont zunächst, dass das Gutachten den gestellten Anforderungen entspricht und in großen Teilen sogar darüber hinausgeht. Da es sich um ein sensibles Gebiet handelt, sei dieser erhöhte Aufwand auch gerechtfertigt.</p> <p>Es seien mehr als 10 Fledermausarten im Vorhabensgebiet kartiert worden und somit gebe es gemäß der TAK-Auslegung ein erhöhtes Aufkommen an Überflügen und an der Anzahl der Tiere.</p> <p>Dieses Gebiet habe in Teilen eine besondere Bedeutung.</p> <p>Bei den Erfassungen vom Boden aus seien sogar Zugbewegungen im Herbst und Frühjahr vermutet worden.</p> <p>Auf eine erhöhte Schlaggefährdung könne man bei den Fledermäusen mit Abschaltzeiten reagieren, welche im hiesigen Fall sicherlich beauftragt werden. Damit wären die Anlagen aus Sicht des Fledermausschutzes genehmigungsfähig.</p> <p>Sämtliche Konfliktpotentiale sollten zusammen betrachtet werden, regt Frau Schulz an. Nur dann könne man sehen, wie stark dieses sensible Gebiet insgesamt belastet wird.</p> <p>Es müssten die einzelnen Verbotstatbestände abgeprüft werden, entgegnet Herr Krüger.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz (Fledermausschutz)	<p>Herr Kubisch fragt, was das Restriktionskriterium ist.</p> <p>Die TAK beinhaltet eine Unterscheidung zwischen Schutzbereich und Restriktionsbereich, antwortet Herr Zech.</p> <p>Der Schutzbereich definiere einen bestimmten Bereich (beispielsweise einen 1.000 m - Radius um ein Fledermauswinterquartier). Wenn dieser Schutzbereich eingehalten wird, sei davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände grundsätzlich nicht einschlägig sind. Im vorliegenden Fall läge das große Winterquartier in den Fledermauskästen bei Wernsdorf 2,6 km entfernt und der Schutzbereich werde damit eingehalten.</p> <p>Ein Restriktionsbereich sei kein Verhinderungsgrund, es bedürfe aber einem erhöhten Untersuchungsaufwand, um ein erhöhtes Tötungs- oder Gefährdungsrisiko auszuschließen. Dem könne man mit Minderungsmaßnahmen entgegenwirken.</p> <p>Bezüglich der in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten führt Herr Zech weiter aus, dass es die Regel sei, dass über 10 Fledermausarten vorkommen, ob im Wald oder im Offenland.</p> <p>Der Schutzbereich der TAK ergebe sich jedoch für Gebiete, in denen 10 Arten mit Reproduktionsnachweis vorhanden sind. Und solch ein Gebiet sei bisher nicht bekannt.</p> <p>Man habe eine gründliche Ermittlung der Quartiersituation, also der Reproduktionsnachweise gefordert, da sich daraus die schärfsten Restriktionen ergeben können. Entsprechende Quartiere befänden sich jedoch nicht in einem Radius von 1.000 m.</p> <p>Frau Schulz: Das stimmt nicht.</p> <p>Frau Dr. Simon ergänzt, dass die Untersuchungen zu den Fledermäusen, welche vom Boden aus stattfinden, nur schwache Aussagen über die Aktivitäten in der Höhe zulassen. Man könne nicht auf eine hohe Fledermausaktivität in 140 m Höhe schließen, wenn diese am Boden vorhanden ist.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Fledermausschutz)	<p>Aus diesem Grund werde in der Regel die Auflage erteilt, mit einem Gondelmonitoring nachzuweisen, ob und wie viele Fledermäuse in diesen Höhen anzutreffen sind.</p> <p>In 140 m Höhe befände sich die Gondel, wirft Herr Fischer ein. Wenn man die Blattlänge von 66 m abzieht, sei man ein ganzes Stück tiefer.</p> <p>Herr Dr. Schulz weist auf einen Artikel hin (welchen er seiner Einwendung beigefügt hat) mit der Überschrift „Deutschlands Energiewende kollidiert mit migrierenden Fledermäusen“.</p> <p>Aus dieser Abhandlung des Leibniz-Institutes vom Frühjahr dieses Jahres gehe hervor, dass jährlich in Deutschland nachweisbar 250.000 Fledermäuse an WEA zu Tode kommen. Vermutlich sei die Zahl doppelt so hoch, da die getöteten Tiere kaum aufgefunden werden.</p> <p>Es sei zu befürchten, dass hier Populationen von Fledermäusen zu Tode kommen werden, im schlimmsten Fall Arten aussterben, wenn unbedacht derartige Anlagen errichtet werden.</p> <p>Frau Ehresmann konnte im Gutachten nicht nachvollziehen, wie viele reproduzierende Arten festgestellt und wie viele von den Bürgern gemeldet worden sind.</p> <p>Zudem sei zu betonen, dass ein Fledermausgutachter keiner besonderen Ausbildung bedarf. Hier müsse eine Zertifizierung eingeführt werden.</p> <p>Frau Schulz verweist noch einmal auf den „Leitfaden für die Errichtung von WKA im Wald“ vom zuständigen Ministerium (Mai 2014). Hier sei eindeutig festgelegt, dass bei vorhandenen Fledermausbeständen nur solche Anlagentypen eingesetzt werden dürfen, die einen geringen Rotordurchmesser haben. Und dies sei hier wirklich nicht der Fall.</p> <p>Dies wäre eine Minderungsmaßnahme, die in Erwägung gezogen werden müsste, entgegnet Herr Zech.</p> <p>Man nehme die Fledermausproblematik sehr ernst, beauflege ggf. Abschaltzeiten bzw. ein entsprechendes Monitoring.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz (Fledermausschutz)	<p>Die Aussagefähigkeit der hier im Vorfeld getätigten Untersuchungen sei jedoch sehr gering, da man nicht weiß, was sich in den Höhen bis 200 m tatsächlich abspielt. Das mildeste Mittel seien hierfür die Abschaltzeiten, um das Risiko für die Fledermausfauna zu minimieren.</p> <p>Es gebe das Mittel der Abschaltzeiten, ergänzt Herr Krüger und man könne ein Höhenmonitoring beauftragen, wo geprüft wird, ob diese Abschaltzeiten zu korrigieren sind.</p> <p>Herr Zech führt weiter aus:</p> <p>Wenn aus den Untersuchungen zu den Quartieren, den Flugbewegungen vor Ort, den Flugtrassen entsprechende Indizien bereits aus den Bodenuntersuchungen vorliegen, die von einer erhöhten Frequentierung ausgehen, so könnten die Abschaltzeiten mit sofortiger Wirkung festgesetzt und im Nachgang ggf. modifiziert werden.</p> <p>Gänge Praxis sei, dass es im Nachgang eine Höhenuntersuchung gibt, selbst wenn aus den Bodenuntersuchungen keine Indizien auf erhöhte Flugbewegungen vorliegen, weil eben diese Flugbewegungen, gerade der Zug, im Höhenbereich vom Boden aus nicht erfassbar sind.</p> <p>Frau Wollein fragt, warum überhaupt WEA genehmigt werden, wenn es über so ein sensibles Thema wie die Fledermäuse keine ausreichenden Informationen gibt.</p> <p>Zudem möchte sie wissen, in welchen Zeiträumen die Anlagen dann abgeschaltet werden. Dies habe Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Der Vorhabensträger rechne damit, dass Abschaltzeiten beauftragt werden, antwortet Herr Krüger. Auch müsse er dem Vorbehalt zustimmen, dass im Ergebnis des Höhenmonitorings ggf. weitere vermindernde Maßnahmen einzuleiten sind.</p> <p>Herr Zech erläutert, dass der TAK-Erlass gewisse Kriterien benannt hat, ab denen Abschaltzeiten bei bestimmten Flugaktivitäten oder bei gewissen Totfundraten vorzusehen sind. Auch die Bedingungen der Abschaltzeiten seien festgeschrieben (Uhrzeiten, Temperaturen, Windgeschwindigkeiten).</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz	<p>Wenn sich im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen herausstellt, dass von diesen Kriterien deutlich abgewichen wird und eine Erhöhung des Tötungsrisikos absehbar ist, dann wei- che man auch von diesen Kriterien ab, erweitere die Zeiträume oder schränke sie auch ent- sprechend ein (wenn ersichtlich ist, dass die erhöhten Flugaktivitäten im August stattfinden, dann werde die Abschaltzeit auf diesen Monat beschränkt).</p> <p>Soweit sei man jedoch noch nicht. Man werde entsprechende Bewertungen vornehmen und Vorschläge für die Nebenbestimmungen in das Verfahren einbringen.</p> <p>Dazu ergänzt Herr Krüger, dass eine ggf. zu erteilende Genehmigung mit einer Vielzahl von Auflagen verbunden ist, die für einen Vorhabensträger unter Umständen nicht mehr akzeptabel sein und ggf. die Wirtschaftlichkeit auch in Frage stellen können.</p> <p>Frau Schulz informiert darüber, dass im Internet über die Vereinigung der Bürgerinitiativen eine Information zu finden sei, wo die Universität München zusammen mit einem Fleder- mausspezialisten ein Verfahren entwickelt hat, getötete oder gefährdete Fledermausbestände zu erfassen.</p> <p>Dabei sei festgestellt worden, dass die Anzahl der getöteten Tiere weitaus höher ist als bisher angenommen.</p>
3.4.6 Verlust von Lebensraum durch umfangreiche Waldrodung (u. a. Dachs, Greifvögel, Mol- che, Salamander, Fuchs, Reh, Wildschwein) Gefährdung von Rote-Liste-Arten	<p>Frau Schulz vermisst Untersuchungen zum Bestand an Amphibien. Dies müsse nachge- reicht werden.</p> <p>Frau Dr. Simon bestätigt, dass für Tiere während der Bauphase eine gewisse Scheuchwir- kung besteht, die Tiere kämen jedoch nach Beendigung des Baues zum größten Teil wieder zurück.</p> <p>Sensible Arten, beispielsweise die Zauneidechse, seien untersucht worden. Hier werde auch Vorsorge getroffen, dass durch den Bau der Wege keine Winterquartiere oder sonstige Ru- hestätten zerstört werden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Im Übrigen werde sich an den Rändern der Waldlichtungen, welche an den WEA-Standorten geschaffen werden, die Biodiversität erhöhen.</p> <p>Die Ergebnisse der Amphibienerfassung liegen der Unterlage auf Seite 41 bei, erläutert Herr Jähmig. Die Untersuchungen zu der Amphibienfauna hätten im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierung und der Beurteilung der Eingriffsflächen für die Wege und WEA-Standorte stattgefunden.</p> <p>In der Illustration zur Biotopkartierung seien die verschiedenen untersuchten Biotope zu erkennen. Dabei habe man insbesondere in Feuchtbereichen, wo Amphibienvorkommen zu erwarten sind, Beobachtungen durchgeführt und in zwei Gebieten Amphibien festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kleingewässer in der Nähe der WKA 7 (Vorkommen Teichfrosch) und- Langes Luch (Vorkommen Teichfrosch). <p>Es konnten keine anderen Amphibienvorkommen ermittelt werden, auch nicht an den Gräben.</p> <p>Man habe jedoch auch keine Fänge durchgeführt in Bereichen, die von dem Vorhaben weder baulich noch durch andere Maßnahmen betroffen werden.</p> <p>Frau Ehresmann möchte wissen, wie Tiere behandelt werden, die auf der Roten Liste stehen, europaweit geschützt sind, aber nicht in den TAK-Kriterien enthalten sind.</p> <p>Für diese Arten richten sich die Bewertungsmaßstäbe nach § 44 BNatSchG, antwortet Herr Zech. Entsprechende Vorkommen würden dann auf ihre Einschlägigkeit hinsichtlich Verbotstatbestände geprüft.</p> <p>Beispielsweise müssten bei den Zauneidechsen entsprechende Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4.7 Gefahr für Tiere durch Schattenschlag und Infraschall <i>[Infraschall wurde bereits erörtert]</i>	<p>Frau Ehresmann berichtet von der Pferdepension in Schöneiche bei Zossen. Dort seien 48 Pferde eingestellt, drei der Pferde gingen an den WEA vorbei, die restlichen 45 Pferde scheuen. Es sei zu vermuten, dass hier der Infraschall der Auslöser ist.</p> <p>Eine Vereinigung der Veterinärmediziner habe im Internet dazu aufgerufen, derartige Fälle zu melden, damit sie dokumentiert und die Auswirkungen betrachtet werden können, informiert Frau Schulz.</p> <p>Zudem sei zu befürchten, dass die Rinder des angrenzenden Rinderzuchtbetriebes, welche ganzjährig auf den Wiesen stehen, negativ von den WEA beeinflusst werden könnten.</p> <p>Herr Krüger führt aus, dass durch den Schattenschlag sicherlich eine Scheuchwirkung entsteht.</p> <p>Die WEA werden von den Tieren nicht gemieden, berichtet Herr Zech. Wenn sich die Tiere aufgrund von Schattenschlag oder Infraschall von den WEA fernhalten würden, gebe es nicht so viele Schlagopfer.</p>
3.4.8 Befahrung der Zuwegungen führt zur Tötung von Eidechsen und Blindschleichen	<p>Im Verfahren sei zu prüfen, inwieweit es beim Bau und bei der Nutzung der Zuwegungen zu artenschutzrechtlich relevanten Tötungsverlusten kommen kann, erklärt Herr Jähmig.</p> <p>Im Rahmen der UVS habe man potentielle Vorkommenstandorte im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen für die Wege und für die Anlagenstandorte untersucht und festgestellt, dass entlang der 110-KV-Trasse ein ausgedehntes potentielles Zauneidechsenhabitat existiert, sowohl östlich als auch westlich der Autobahnbrücke A10.</p> <p>Man habe in den Planungsunterlagen deshalb vorgeschlagen, durch einen Schutzzaun das Vordringen von Individuen in den Baubereich zu verhindern, damit keine Tötungsverluste eintreten (wenn die Wegebaumaßnahmen in der Aktivitätsphase der Zauneidechse von Ende März bis Mitte/Ende September stattfinden).</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Falls die Baumaßnahmen in der Winterruhe stattfinden, sei einzuschätzen, dass aufgrund der vorgesehenen Bauweise und der bereits vorhandenen Wegebreiten davon ausgegangen werden kann, dass Winterquartiere in diesem Bereich nicht betroffen sind. Man habe diese Einschätzung vom LUGV übernommen.</p> <hr/> <p>Frau Kowalski berichtet darüber, dass im Dezember 2013 an den Standorten der jetzt geplanten WEA 4 und 5 Ersatzpflanzungen (Laubbäume) für die Rodungen an der Autobahn A 12 erfolgt sind. Dabei sei mit Pferden gearbeitet worden, um den Boden nicht zu sehr zu belasten. Diese Pflanzungen würden mit dem Bau der WEA wieder zerstört.</p> <p>Frau Schulz moniert, dass in Neuendorf am Sande (nördlich von Fürstenwalde) 20 ha aufgeforstet werden sollen. Dies sei ein anderer Landkreis.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sollten jedoch im betroffenen Landkreis erfolgen. Im Wald von Wernsdorf ständen etliche alte Baracken, die abgerissen werden könnten und die Bürgermeister der betroffenen Orte hätten sicherlich noch weitere Maßnahmen.</p> <p>Dazu führt Herr Jähmig wie folgt aus: Man habe im Ablauf des Verfahrens von der Bundesforst (Flächeneigentümer hier in diesem Gebiet) die Flächen bezeichnet bekommen, welche für walddualifizierende Maßnahmen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind. Diese Flächen befänden sich innerhalb des WEG in drei Forstabteilungen und es handele sich insgesamt um 4 eingezäunte Flächen, auf denen Waldumbaumaßnahmen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstabteilung 206, - Forstabteilung 277 und - 2 Teilflächen in der Forstabteilung 204, die durch den mittleren Weg voneinander getrennt sind.
3.4.9 Für Autobahnbau notwendige Ausgleichspflanzungen werden durch das Projekt wieder vernichtet.	
3.4.10 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auch in Zernsdorf gefordert	

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.4 Naturschutz	<p>Tatsächlich berührt von den Planungen durch die Windkraft sei hiervon die Fläche in der Forstabteilung 206 in der Randlage zum Weg durch die WEA 12 im südöstlichen Zipfel. Alle anderen Flächen für forstliche Maßnahmen, die als Ausgleichsmaßnahmen bestimmt waren, seien von den WEA nicht berührt, auch nicht vom Wegebau.</p> <p>Herr Hahn ergänzt, dass es nicht grundsätzlich verboten sei, auf diesen Flächen im Nachhinein einen Eingriff durchzuführen. Diese Flächen müssten dann wieder zusätzlich ausgeglichen werden. Es dürfe jedoch keine Ausgleichsfläche verlorengehen.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssten im jeweiligen Naturraum durchgeführt werden und hier gehöre Neuendorf am Sande dazu. Dies sei auch entsprechend in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert. Im Übrigen müssten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schutzgutbezogen erfolgen (Landschaftsbild, Versiegelung etc.). Man habe hier durchaus mit der Kommune zusammengearbeitet und habe zudem einen kompetenten Partner:</p> <p>Frau Girschick (BADC GmbH) macht folgende Ausführungen:</p> <p>Die Gesellschafter der BADC GmbH seien die Kommunen im Flughafenumfeld in zwei Landkreisen und ein Gesellschaftszweck sei, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hier in den Landkreisen vor Ort umgesetzt werden.</p> <p>Eigentlich bräuhete ein Vorhabensträger als Kompensation nur eine berechnete Summe in den Naturschutzfond einzuzahlen. Die Kommunen möchten jedoch, dass Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden. Auch die Stadt Königs Wusterhausen würde es gerne sehen, wenn keine Gelder abgeführt, sondern Maßnahmen vor Ort durchgeführt würden.</p> <p>Die BADC GmbH betreibe einen interkommunalen Flächenpool, welcher auch im Internet einzusehen ist. Dafür habe man mit allen Gemeinden und auch mit privaten Besitzern Gespräche geführt und nach Flächen gefragt, die zurückgebaut werden können. Diese Kompensationsmaßnahmen vermittele man dann an Investoren.</p> <p>Die Kompensation müsse immer schutzgutbezogen erfolgen und dafür habe man im Umkreis keine Objekte gefunden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Man habe der Genehmigungsbehörde nun einige Maßnahmen vorgeschlagen, welche dort auch schon geprüft worden sind (beispielsweise habe man die Erneuerung des Dorfteiches Zernsdorf vorgeschlagen, diese Maßnahme sei jedoch als nicht geeignet beurteilt worden).</p> <p>Über Hinweise aus der Bevölkerung sei man immer dankbar und auch für das hiesige Vorhaben könnten weitere Maßnahmen noch geprüft werden.</p> <p>Herr Zech vermutet, dass es sich bei der angesprochenen Ausgleichspflanzung nicht um einen naturschutzrechtlichen sondern um einen forstrechtlichen Ausgleich handelt. Dies müsste durch die Forstbehörde bestätigt werden.</p> <p>Man könne nie ausschließen, dass auf einer Ausgleichsfläche nicht irgendwann wieder ein Eingriff stattfindet. Die in Anspruch genommene Fläche müsse dann zusätzlich nochmals kompensiert werden (sofern das zulässig ist in diesem Bereich).</p> <p>Im Hinblick auf die Lage von Ausgleichsflächen spielten Verwaltungsgrenzen keine Rolle. Es sei abschließend der Naturraumbezug zu beachten. Natürlich werde man versuchen, die Kompensationsmaßnahmen vorhabensnah umzusetzen.</p> <p>Wenn keine Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang beigebracht werden können, müsse eine entsprechende Ersatzzahlung geleistet werden.</p> <p>Der benannte Flächenpool sei im Wesentlichen schon mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass diese Flächen übernommen werden können.</p> <p>Die Stadt habe in ihrer Stellungnahme eine weitere Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen, berichtet Frau Koffke und zwar eine Strukturverbesserung in dem Waldgebiet vorzunehmen und gestufte Laub- und Mischwälder aufzubauen. Dies würde gleichzeitig dazu führen, die Waldbrandgefahr langfristig zu verringern.</p> <p>Frau Dr. Blank schlägt eine Entsiegelung im Bereich der Schulstraße vor. Die Immobilien dort seien zum Teil privat, zum Teil gehörten sie dem Bundesamt für Immobilien und zum Teil gehörten sie der Stadt.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Eigentlich müsste der Maßnahmenkatalog von Enertrag noch vorliegen, meint Frau Frohreich. In Wernsdorf befänden sich ehemalige Ferienheime und Bungalows mitten im Wald und dort könnte kompensiert werden.</p> <p>Bezüglich des Gebietes südlich der Schulstraße gebe es einen gültigen B-Plan, erklärt Frau Koffke. In diesem B-Plan würden Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete ausgewiesen. Man wolle das Gebiet entwickeln und in diesem Verfahren müsse dann natürlich auch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gemacht werden.</p> <p>Die dort stehenden Anlagen würden zum Teil zurückgebaut als Ausgleich dafür, dass neue Anlagen errichtet werden. Es stehe im B-Plan-Gebiet kein Potential zur Verfügung, dass für andere Objekte nutzbar wäre.</p> <p>Die Anlagen im Wald seien bekannt. Dies seien zum großen Teil private Wochenendhäuser und die könne man nicht einfach zum Abriss freigeben.</p> <p>Frau Schulz meint, dass das ehemalige Betriebsferienlager sind, heute z. T. in Privathand. Dort werde randaliert und der Wald werde damit zerstört.</p> <p>Vielleicht könne das die BADC GmbH mit aufnehmen. Es wurde ja gesagt, dass auch private Besitzer befragt wurden.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen müssten im unmittelbar betroffenen Raum stattfinden und nicht nördlich von Fürstenwalde.</p> <p>Frau Frohreich schlägt das Gelände des ehemaligen IAB vor. Dies sei zu 95% Bodenreformland und ursprünglich Wald gewesen. Die Menschen, welche dieses Land zugesprochen bekommen haben, hätten es zum größten Teil nie gesehen und seien in der DDR nochmals zwangsenteignet worden. Dann wurden die Ferienheime gebaut.</p> <p>Es sei also theoretisch vom Verwaltungsakt durchaus möglich, auf diesem Bodenreformland wieder einen Wald aufzuforsten.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.6.3 Waldersatzmaßnahmen (Baumneupflanzungen) im Stadtgebiet Königs Musterhausen gefordert [aus TOP 3.6 Wald]	<p>Bei den Erstaufforstungen bei Neuendorf am Sande handelt es sich um einen forstrechtlichen Ausgleich, erläutert Herr Zech. Dies wäre also ein Thema für den Wald.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen sei darauf zu verweisen, dass diese sehr strengen Kriterien unterliegen. Die Vorschläge könnten durchaus eingebracht werden, aber bei privaten Eigentümern scheitert es meist an der dinglichen Sicherung im Grundbuch.</p> <p>Auch Herr Lehmann fordert, dass der Wald vor Ort kompensiert wird. Durch die intensivere Nutzung der Flugbahn würden mehr Schadstoffe in das Gebiet eingetragen und man wolle sich nun nicht auch noch den Wald wegnehmen lassen.</p> <p>Es sei auch der Vorschlag gemacht worden, Waldgestaltungsmaßnahmen auf der Vorhabensfläche durchzuführen, berichtet Frau Dr. Simon. Dies sei jedoch nicht gewünscht, da damit Tiere angezogen werden könnten, die dann unter Umständen einer Tötungsgefahr ausgesetzt wären. Auch Nistkästen sollten in einem gewissen Abstand zu den Anlagen angebracht werden, obwohl der Höhlenbaum vor Ort gefällt wird.</p> <p>Das Waldgebiet sei deutlich größer als das Vorhabensgebiet, entgegnet Frau Koffke. Insofern werde man noch eine Fläche finden, wo strukturverbessernde Maßnahmen vorgenommen werden können.</p> <p>Herr Möpert (Landesbetrieb Forst Brandenburg) führt zu den waldbaulichen Belangen aus, dass es eine Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz gibt, die besagt, dass für Waldumwandlungen in jedem Fall ein Ausgleich in der Gemarkung geschaffen werden muss, wenn eine Waldumwandlung genehmigungsfähig sein soll. Wenn das nicht möglich ist, müsse der Ausgleich im Naturraum erfolgen. Neuendorf am Sande liege im Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet.</p> <p>Der Ausgleich in Neuendorf am Sande sei jedoch nur ein Teil, ein weiterer Ausgleich finde in Markgrafieske statt und waldbauliche Maßnahmen sollen im Wernsdorfer Bereich erfolgen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Frau Dr. Blank fragt, welche Flächen in der näheren Umgebung geprüft wurden.</p> <p>Die Aufgabe des Forstes bestehe nicht darin, Flächen im Eingriffsbereich zu rekrutieren, entgegen Herr Möpert. Die Flächen müssten vom Vorhabensträger angeboten werden und wenn diese Flächen nicht im Eingriffsbereich liegen, müsse nachgewiesen werden, dass dort keine Flächen vorhanden sind.</p> <p>Da im Bereich Königs Wusterhausen Flächen in dieser Größenordnung kaum noch zu bekommen sind, habe man der Erstaufforstung im Naturraum zugestimmt (so wie es die Erlassung vorsieht). Ein Teil der waldbaulichen Maßnahmen sollte jedoch im Eingriffsbereich stattfinden.</p> <p>Als Förster und Verantwortlicher für die Pflege des Waldes sollte man sich dafür einsetzen, dass die Wälder mit den verkommenen Ferienhauseanlagen in Wernsdorf schnell wieder in Ordnung gebracht werden, meint Herr Dr. Schulz. Man könne doch nicht warten, bis irgendjemand ein diesbezügliches Angebot macht.</p> <p>Die Forstbehörde habe keine Zugriffsmöglichkeit auf private Grundstücke, antwortet Herr Möpert.</p> <p>Wenn keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, sei die Frage zu stellen, warum dann dieses Gebiet für die Windkraftnutzung hergegeben wird, erwidert Frau Kowalski. In dieses Gebiet sollten keine WEA gebaut werden.</p> <p>Zudem gebe es keine Erkenntnisse, wie sich WEA im Wald auswirken.</p> <p>Die Frage ist doch, wie die Grundstücke mit den verfallenen Anlagen gewidmet sind, wirft Frau Frohreich ein. Viele der Grundstücke hätten eine Waldwidmung und in Deutschland bestehe das Schuldanpassungsgesetz. Der Eigentümer müsste also den Abriss bezahlen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.4 Naturschutz	<p>Bei Enertrag hätten diese verwahten Bungalows auf der Kompensationsliste gestanden und wer sollte sonst jemals die Kosten für den Rückbau übernehmen, wenn man solche Möglichkeit hier nicht nutzt. Privatrechtlich stehe dem nichts entgegen.</p> <p>Wenn eine Waldwidmung vorliegt, könne man die Flächen auch wieder zu Wald machen.</p> <p>Frau Ehresmann berichtet darüber, dass in den letzten 2 Jahren sehr viele Bodenreformgrundstücke zurückübertragen worden sind. Vom Finanzamt seien die mit Grundsteuer B bewertet worden, sobald ein Grundstück darauf steht. Diese Grundstücke würden also nicht als Wald eingestuft.</p> <p>Die Stadt habe keinen Zugriff auf private Grundstücke, betont Frau Koffke. Die Eigentümer hätten grundgesetzlich geschützte Rechte. Und sowie ein Gebäude auf den Grundstück steht, sei es in der Regel kein Wald.</p> <p>Herr Möpert widerspricht dem. Nach dem Waldgesetz werde immer auf den tatsächlichen Zustand zurückgegriffen und bei der Prüfung der Nutzungsart werde immer die Gesamtheit der Grundstücke betrachtet. Wenn ein nicht mehr genutztes Gebäude vorhanden ist, ringsherum ein Wald in geschlossenem Zustand besteht, dann sei dort, wo das Gebäude steht, natürlich kein Wald, aber das Ringsherum werde als Wald betrachtet.</p> <p>Frau Girschick würde diese Flächen in Abstimmung mit der Stadt gerne prüfen. Man habe sehr viele Anfragen von Investoren.</p> <p>Problematisch sei natürlich für die Eigentümer die Belastung des Grundbuches für die nächsten 25 Jahre.</p> <p>Herr Krüger fasst diesen TOP kurz zusammen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.5 Landschaftsbild / Erholung 3.5.1 Erhebliche Störung des Landschaftsbildes durch WKA und zusätzliche Strommasten. „Optische Bedrohung“ <i>[wurde bereits erörtert]</i> 3.5.2 Zerstörung von Wald, Natur und Wegenetz Negative Auswirkungen auf Erholung und Tourismus (z. B. Pilzsammler aus Berlin) 3.5.3 Erholungsgebiete (Wernsdorfer Luch) werden beeinträchtigt Minderung Naherholungswert	<p>Frau Frohreich befürchtet, dass die Anlagen überall im Dorf gesehen werden. Wernsdorf lebe durch den Tourismus. Am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien kämen die Touristen, um die besondere Schleuse und den Kanal zu sehen.</p> <p>Seit kurzem gebe es einen Weg am Kanal, welcher durch die geplanten WEA 5 und 6 eingeschränkt werden würde.</p> <p>Die Region werde unter den WEA extrem leiden, da sie optisch nicht mehr reizvoll ist. Zudem möchte Frau Frohreich wissen, wo das Umspannwerk gebaut wird.</p> <p>Herr Hahn projiziert zwei Visualisierungen (vom Hafen und von oberhalb des Lokomotivwerkes gesehen). Darauf sind die WEA kaum zu erkennen.</p> <p>Man habe umfangreiche Visualisierungen erstellt, bewusst nicht aus den Ortslagen heraus (da dort Hindernisse den Blick versperren), sondern von Freiflächen aus. Dabei sei man insbesondere auf den Denkmalschutz eingegangen (Blickrichtung Denkmal und dahinter die WEA).</p> <p>Das auf früheren Visualisierungen wesentlich mehr WEA zu erkennen waren, sei der Tatsache geschuldet, dass damals ein weitaus größeres Gebiet beplant wurde (doppelte Fläche).</p> <p>Frau Frohreich fragt, ob die Schleuse als Denkmal mit betrachtet wurde.</p> <p>Die Schleuse habe man in dem Zusammenhang nicht dokumentiert, entgegnet Herr Hahn. Es gehe immer um den Blickwinkel des Betrachters. Man habe die Fotopunkte mit der Denkmalbehörde abgestimmt.</p> <p>Von der Kanalbrücke sehe man die Schleuse sowie die WEA 5 und 6, erwidert Frau Frohreich. Sie bittet darum, eine diesbezügliche Visualisierung nachträglich zu erstellen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.5 Landschaftsbild / Erholung	<p>Man könne die Anlagen nicht grundsätzlich unsichtbar machen, antwortet Herr Hahn. Es gehe darum, bestimmte störende Blickachsen zu vermeiden.</p> <p>Der Einfluss auf Naherholung und Tourismus sei in der UVS betrachtet worden, führt Frau Dr. Simon weiter aus. Dort sei für das Wernsdorfer Luch durchaus eine Beeinträchtigung dargestellt, welche zu kompensieren ist. Im Übrigen sei die Visualisierung aufgrund strenger Regeln erfolgt. Der Wald am Vorhabenstandort sei von zwei Autobahnen und einer Stromtrasse durchzogen, so dass keine hohe Erholungsqualität bestehe.</p> <p>Das Umspannwerk werde im östlichen Bereich direkt an der 110-KV-Trasse errichtet.</p> <p>Herr Hahn zeigt den Standort des Umspannwerkes auf der Karte.</p> <p>Das Stückchen Wald, wo die WEA errichtet werden sollen, ist das Rückzugsgebiet der Bewohner von Uckley, wirft Frau Schwitalla ein. Man lebe nicht weit vom Dreieck Spreeau entfernt, ohne Lärmschutzwände, und der Wald sei im Verhältnis zur Autobahn sehr erholungsreich.</p> <p>Herr Krüger informiert darüber, dass das technische Denkmal „Schleuse“ in der Vorab-Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde nicht aufgeführt ist. Man werde dies nachfordern.</p> <p>Herr Fischer hält die Visualisierungen für eine vorsätzliche Täuschung. Eine Windkraftanlage sei aus 1.000 m Entfernung 12-mal so groß wie der Mond.</p> <p>Zudem informiert er darüber, dass das VerwG Cottbus soeben den LEP B-B aufgehoben hat.</p> <p>Man habe nicht mit einer Verzerrung gearbeitet, um die Anlagen kleiner erscheinen zu lassen, versichert Herr Hahn. Die Visualisierung folge nicht den Gesetzmäßigkeiten der Optik, weil sie aus einzelnen Bildern zusammengesetzt wurde. Alle Einzelbilder seien mit dem natürlichen Blickwinkel des Auges erstellt. Wenn man dieses Panorama mit einem Weitwinkelobjektiv fotografieren würde, hätte man extreme Verzerrungen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.5 Landschaftsbild / Erholung	<p>Im Hinblick auf die Befürchtungen, dass die Fläche des gesamten Waldes in Anspruch genommen wird, stellt Herr Hahn anhand von Fotos die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen dar. Man habe die Standortplanung optimiert, beispielsweise habe man vom ehemaligen Betreiber der Gastrasse die Erlaubnis erhalten, dessen Fläche für die Flügellagerung zu nutzen. Damit spare man extrem viel Waldumwandlung. Man sei stets bemüht, sparsam mit dem Wald umzugehen und es sei absolut nicht so, dass der gesamte Wald gerodet wird.</p> <p>Frau Dr. Blank berichtet von Tourismuskonzeptionen, die jedes Dorf, jede Stadt, jeder Landkreis hat und fragt, ob dies geprüft wurde. Wenn für diese Region der Tourismus der überwiegende Wirtschaftsfaktor ist, müsse die Verhältnismäßigkeit der Beeinflussung abgeglichen werden.</p> <p>Frau Dr. Simon sind keine Abstimmungen der Tourismuskonzepte bekannt.</p> <p>Der Tourismus müsse jedoch unter den WEA nicht leiden. In vielen Regionen hätten die Anlagen den Tourismus angekurbelt. Es gebe Windwanderwege und „Führer für regenerative Energien“. Zudem sei eine Anlage im Wald weniger störend als im Offenland, da man sie erst wahrnimmt, wenn man an deren Fuß steht.</p> <p>Meist verhindern Warnschilder eine Wanderung an den Anlagen vorbei, erwidert Frau Ehresmann.</p> <p>Sie bestätigt, dass die Tourismuskonzepte nicht abgestimmt sind. Es bestehe jedoch ein Managementplan, welcher die Förderung des Tourismus in der Region zur Aufgabe hat.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg wolle einen Ring von Regionalparks rund um Berlin entwickeln, berichtet Herr Kubisch und mit der Antragstellung unterlaufe man dieses Konzept.</p> <p>Frau Schulz verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf das Flughafenumfeldkonzept, was den flughafennahen Raum zur Erholung vorsieht.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.5 Landschaftsbild / Erholung	<p>Herr Zech führt dazu aus, dass die Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehr stark gewichtet wird, insbesondere bei der Höhe des Kompensationsumfanges, welcher sich an dem Eingriff in dieses Schutzgut bemisst.</p> <p>Die vorgelegten Visualisierungen stellen für die Beurteilung eine wichtige Grundlage dar. Dabei werde geprüft, ob die Darstellungen des Vorhabenträgers plausibel sind, ob eine Sichtbarkeit aus Naherholungsgebieten gegeben ist usw.</p> <p>In Waldbereichen sei die Beeinträchtigung im Nahbereich tatsächlich gering, die Fernwirkung sei oftmals größer.</p> <p>WEA würden immer einen erheblichen Eingriff darstellen, welcher entsprechend bewertet werden muss. Ein Versagungsgrund erwachse für den hiesigen Fall daraus nicht.</p> <p>Der Abgleich dieses Vorhabens mit der Tourismuskonzeption müsse ein essenzieller Bestandteil der Überlegungen der Genehmigungsbehörde sein, meint Herr Fischer.</p> <p>Für die Gerichte sei es unwahrscheinlich schwer, bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Grenze festzulegen, führt Herr Krüger abschließend aus. Man werde die Frage der Gewichtung zum Tourismuskonzept prüfen.</p> <p>Ansonsten sei die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes finanziell auszugleichen.</p>

<p>Einwendungen</p>	<p>3. Erörterung der Einwendungen</p> <p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.6 Wald</p> <p>3.6.1 Landesforstgesetz verbietet Kahlschlag ab 0,5 ha, für Vorhaben muss deutlich mehr gerodet werden</p> <p>3.6.2 Massive Auswirkungen durch Abholzung des Waldes, „Waldzerstückelung“, Zerstörung CO₂-Speicher Wald</p> <p>3.6.3 Waldersatzmaßnahmen (Baumneupflanzungen) im Stadtgebiet Königs Wusterhausen gefordert <i>[wurde bereits erörtert – siehe Seite 71]</i></p>	<p>Herr Möpert führt dazu aus, dass in dem Teilregionalplanentwurf Windenergie vor einigen Jahren Uckley als WEG ausgewiesen werden sollte. Dies wurde abgelehnt, weil es sich um ein Mooreinzugsgebiet handelt.</p> <p>Die Forstbehörde habe den Sachverhalt zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. In der ersten Stellungnahme habe man als Ausschlussgrund das Mooreinzugsgebiet herangezogen. Danach sei von der vorgesetzten Dienststelle mitgeteilt worden, dass man sich neu zu positionieren habe, da diese Waldfunktion vom LUGV festgelegt wurde und die Forstbehörde dazu keine Bewertung vornehmen darf.</p> <p>Eine Bewertung sei danach nach forstrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden. Ein Ausschlussgrund habe nicht bestanden und somit habe man der Waldumwandlung in diesem Bereich zugestimmt.</p> <p>Herr Krüger ist überrascht. Es sei zu prüfen, inwieweit das LUGV tatsächlich Waldfunktionen festlegen kann.</p> <p>Es gebe Waldfunktionen, die durch die Forstbehörden ausgewiesen werden und es gebe Waldfunktionen, die per Mitteilung an die Forstbehörde übergeben werden, erklärt Herr Möpert weiter. In der Bewertung würden diese mit einbezogen.</p> <p>Die Mooreinzugsgebiete, in denen die WEA geplant sind, seien über einen Bewertungs Schlüssel (Verwaltungsvorschrift § 8, Waldumwandlung) doppelt bewertet worden im Ausgleichsfaktor.</p> <p>Nachrichtlich seien es Waldfunktionen, die vom Naturschutz ausgewiesen und an die Forstbehörde übergeben wurden. Diese wurden in die Waldfunktionskartierung mit aufgenommen und seien im forstlichen Kartenwerk dargestellt. Man habe sie jedoch nicht zu bewerten. Diese Gebiete würden durch die ausweisende Stelle bewertet (Immissionschutzwald, Lärm-schutzwald).</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.6 Wald	<p>Bezüglich des geschützten Waldgebietes nach § 12 Landeswaldgesetz sei darauf zu verweisen, dass der Vorhabensstandort kein geschütztes Waldgebiet ist. Geschützte Waldgebiete seien in einem gesonderten Verfahren auszuweisen, wenn sie einem besonderen Schutzstatus bedürfen (beispielsweise historische Waldbewirtschaftungsformen oder Forschungsgebiete).</p> <p>Bei einer Waldumwandlung fordere der Gesetzgeber grundsätzlich einen Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Umwandlung des Waldes in einem Verhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung. Dabei müsse eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgeforstet werden. Alle weiteren Maßnahmen seien waldbauliche Maßnahmen oder Wiederaufforstungen. Alles, was über das Verhältnis 1:1 hinausgeht, könnten dann Maßnahmen zur Umgestaltung des Waldes sein.</p> <p>Zudem sei es nicht korrekt, dass Kahlschläge über 0,5 ha verboten sind. Grundsätzlich sei es im Land Brandenburg untersagt, Kahlschläge zu führen. Dabei sei zu beachten, dass alles, was unter 2,0 ha zusammenhängender Fläche liegt, im gesetzlichen Rahmen nicht als Kahlschlag zählt. Insofern seien alle in diesen Antrag vorgesehenen Waldumwandlungen nicht als Kahlschlag anzusehen, da sie alle ca. 0,6 ha groß sind.</p> <p>Am Vorhabensstandort befände sich Wirtschaftswald und wenn der Bundesforst als Eigentümer dort 2,0 ha roden möchte, sei dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt. Gemäß § 11 Landeswaldgesetz bestehe ab 0,5 ha eine Wiederbewaldungspflicht.</p> <p>Es bestehe also kein Versagungsgrund. Der Ausgleich müsse allerdings erbracht werden. Auch hier habe man den Ausgleich im Naturraum akzeptiert, da man keinen Handlungsspielraum habe.</p> <p>Dass in eine Ausgleichsfläche eingegriffen wurde, sei bisher nicht bekannt gewesen. Der Eigentümer sei jedoch nicht verpflichtet, der Forstbehörde eine waldbauliche Maßnahme mitzuteilen. Man werde diesen Sachverhalt prüfen und eine ergänzende Stellungnahme dazu abgeben.</p> <p>Bezüglich des Umspannwerkes teilt Herr Möpert mit, dass hier ein Bauantrag in einem gesonderten Verfahren gestellt wurde.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.6 Wald	<p>Dies sei von der Forstbehörde auch genehmigt worden, mit der Festlegung eines entsprechenden Ausgleiches für 3.088 m². Die Waldumwandlungsgenehmigung erhalte jedoch nur Gültigkeit, wenn dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag stattgegeben wird.</p> <p>Frau Wollein fragt, ob der Betreiber den Zugang zum Wald beschränken darf (beispielsweise innerhalb der Bauphase oder wegen Eiswurf im Winter).</p> <p>Die Begehbarkeit wird nicht eingeschränkt, versichert Herr Hahn. Ggf. werde es Hinweisschilder geben, die vor Eisfall warnen. Eisfall könne im Winter aber auch an allen Bäumen, Brücken oder Häusern eintreten.</p> <p>Eiswurf sei nicht zu befürchten, da die Anlagen sofort stoppen, sobald sich eine Eisschicht an den Rotorblättern bildet.</p> <p>Der Wald könne sogar besser genutzt werden, da ordentliche Wege angelegt sind.</p> <p>Frau Dr. Simon ergänzt, dass es beim Betrieb der Anlagen überhaupt keine Einschränkungen gibt. Während des Baues gebe es sicherlich Einschränkungen, um Gefahren für die Leute abzuwehren, wie auf jeder anderen Baustelle auch.</p> <p>Frau Wollein fragt, wie lange die Bauphase dauert.</p> <p>Ein Jahr, mit unterschiedlichen Intensitäten und Pausen zwischendurch, antwortet Frau Dr. Simon.</p> <p>Es sei grundsätzlich so, dass das Landeswaldgesetz ein freies Betretungsrecht einräumt, bestätigt Herr Möpert. Gerichtsurteile sagen eindeutig, dass jeder Waldbesucher die waldtypischen Gefahren hinzunehmen hat. Da von einer WEA jedoch keine waldtypischen Gefahren ausgehen, sei hier der Anlagenbetreiber im Falle einer Schädigung in der Haftung.</p> <p>Für den Zeitraum der Bauphase werde sicherlich der unmittelbare Bauplatz abgesperrt, eine generelle Waldsperrung werde es aber nicht geben, Zufahrtswege blieben offen.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.6 Wald	<p>Herr Kubisch hat verstanden, dass für die Beurteilung des Waldes schon die Forstbehörde, für die Mooreinzugsgebiete jedoch eine andere Behörde zuständig ist. Es dränge sich der Verdacht auf, dass zwei zusammenhängende Sachverhalte auseinanderdividiert wurden und beide isoliert beurteilt eine ganz andere Aussage ergeben, als wenn man sie zusammen betrachtet hätte.</p> <p>Herr Möpert führt dazu Folgendes aus:</p> <p>Die Waldfunktionskartierung basiere auf einer Ausweisung aus dem Jahr 2007. Dort sei festgelegt worden, wer auf bestimmten Grundlagen Waldfunktionen ausweist. Damals habe eine Einigung stattgefunden, dass die Forstbehörde forsttypische Dinge ausweist und nachrichtlich von anderen Behörden übernimmt.</p> <p>Man habe Kenntnis davon und ziehe diese Gebiet zur Bewertung des Ausgleiches heran, man habe jedoch keine rechtliche Handhabe, aufgrund dessen zu versagen.</p> <p>Herr Kubisch fragt: „Wenn Sie das aber im Zusammenhang betrachten würden, dann würden Sie zu einer ganz anderen Beurteilung der Situation kommen, als sie das heute tun?“</p> <p>Es habe damals, bei Teilregionalplanentwurf Windenergie, die eindeutige Aussage gegeben: Ablehnung aufgrund Mooreinzugsgebiet, erklärt Herr Möpert nochmals.</p> <p>Man sei jetzt wieder auf der Ebene Regionalplanung, wirft Herr Zech ein. Das sei eine planerische Grundlage für die Festlegung der Waldfunktion. Für das hier zur Rede stehende Verfahren habe dies keinerlei Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit.</p> <p>Frau Schulz berichtet über eine gesetzliche Regelung der Landesbehörde aus dem Jahr 2010, wo eine Waldfunktionskartierung gefordert wurde.</p> <p>Mit Stand vom Dezember 2012 sei nun für das Vorhabensgebiet eine Waldfunktionskartierung ausgewiesen worden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.6 Wald	<p>Herr Krüger sichert zu, dieses Thema zu prüfen.</p> <p>Frau Ehresmann stellt klar, dass dauerhaft Flächen im Wald für Industrieanlagen zur Verfügung gestellt werden – pro Anlage 0,6 ha * 13 Anlagen = 7,8 ha; zuzüglich Wege – diese Flächen würden dann der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Frau Schulz appelliert an die Behörden, zusammenzuarbeiten.</p> <p>Zudem gebe es eine genaue Definition für WF 7711 Mooreinzugsgebiet und diese sei einzuhalten.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr</p> <p>3.7.1 Waldbrandgefahr (u. a. aufgrund des Einsatzes von Getriebeöl), Gefährdung von Leben und Eigentum (Wohngebiet)</p> <p>3.7.2 Brandschutz nicht gewährleistet (Löschwasser, Technik) – erhöhte Brandgefahr in Gondeln, Wurf von Brandfackeln, kein vorbereiteter Brandschutz an tiefer gelegenen Technikbereichen</p> <p>3.7.3 Feuerwehr hat nur eine Zufahrt (von Autobahn)</p>	<p>Frau Schwitalla verweist darauf, dass es zu einem Windpark zwei Zufahrten geben muss. Im hiesigen Fall sei nur eine Zufahrt geplant.</p> <p>Grundsätzlich sei es so, dass eine Zufahrt ausreichend ist, betont Herr Hahn. Und diese Zufahrt sei beantragt.</p> <p>Zudem sei es ein Wunsch der Feuerwehr gewesen, einen Weg herzurichten, damit dieser besser befahrbar ist. Dem werde man nachkommen, obwohl es genehmigungsrechtlich nicht erforderlich wäre.</p> <p>Dieser eine Weg Abfahrt Friedersdorf sei der einzige feste Weg, berichtet Frau Schwitalla. Wenn dieses Gebiet brennt (Kiefernwald), so hätten die Einwohner von Uckley keine Möglichkeit, dem zu entkommen.</p> <p>Das müsse ganz gründlich geprüft werden.</p> <p>Herr Dr. Schulz trägt die Befürchtungen von Frau Schwitalla mit. Die Maßnahmen zur Bekämpfung eines durch die WEA verursachten Waldbrandes seien nicht ausreichend.</p> <p>So sei in der Dokumentation Teil 1/3.5 zu lesen, dass die geringe Verfügbarkeit von nur 2 bis 3 Überwachungsstandorten (gemeint seien die Sensoren in Kolberg, Dannenreich und Kränichsberg) gegenwärtig noch die Früherkennung von Bränden anhand von Rauchentwicklung sichern. Dies sei unbefriedigend.</p> <p>Zudem werde ausgeführt, dass 3 Löschwasserbrunnen in einem Radius von 700 m zur Verfügung stehen.</p> <p>Herr Dr. Schulz referiert aus dem Leitfaden für die Planung, Genehmigung und den Betrieb von WKA im Land Brandenburg vom Mai 2014:</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>„Punkt 3.2 Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage muss über zwei voneinander unabhängige Zufahrten verfügen. - Die Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein. - Es ist ein Löschwasservorrat bereitzustellen, bei 6 bis 19 Anlagen > 150 m³. - Freizuhaltende Flächen müssen verfügbar sein. - Das Waldbrandfrüherkennungssystem „Fire Watch“ und etwaige Funkstrecken für das Waldbrandfrüherkennungssystem dürfen durch den geplanten Betrieb der WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. - Es muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden.“ <p>Man habe darüber in den Unterlagen nichts gefunden und es sei zu hinterfragen, inwieweit diese Mindestanforderungen an den Waldbrandschutz sichergestellt werden.</p> <p>Bezüglich der Waldbrandüberwachung habe die Firma IQ Wireless ein Gutachten erstellt, erläutert Herr Hahn. Die Flächen des Windparks würden von den Kameras extrem gut erfasst und die Waldbranderkennung werde nicht beeinträchtigt.</p> <p>Herr Gutke (LK Dahme-Spreewald, Brandschutz) versichert, dass es eine zweite Zufahrt für die Feuerwehr aus Richtung Niederlehme/Wernsdorf geben wird. Zudem habe man in der Stellungnahme einen Feuerwehrplan gefordert, welcher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist. Außerdem seien alle Feuerwehren, die dort zum Einsatz kommen könnten, vor Inbetriebnahme einzuweisen.</p> <p>Im Falle eines Brandes werde die entsprechende Anlage automatisch abgeschaltet und eine Information an die Zentrale gesendet. Bei der Feuerwehr werde dann der Brand mit der entsprechenden Nummer der WEA gemeldet.</p> <p>Da bei einem Gondelbrand herabstürzende Teile den Wald entzünden könnten, seien 2 Zufahrten aus möglichst entgegengesetzter Richtung zu fordern. Auch Löschwasser-Entnahmestellen seien bisher noch nicht vorhanden.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>Herr Kubisch fragt, wie grundsätzlich mit dem durch die WEA erhöhten Risiko eines Waldbrandes umgegangen wird. Dafür seien alle Voraussetzungen vorhanden (Öl, Zündquellen, Sauerstoff) und die Erkennungsmaßnahmen würden nicht erhöht.</p> <p>Zudem möchte Herr Kubisch wissen,</p> <ul style="list-style-type: none">- wie viel Liter Öl in solch einer Anlage vorhanden sind,- wer für die Folgeschäden eines Brandes aufkommt,- wie solch ein Brand vom Boden aus verhindert werden kann,- ob im Falle eines Brandes die Löschwasserbrunnen noch zu benutzen sind und- ob sich die private Gebäudeversicherung aufgrund des erhöhten Risikos ggf. erhöhen könnte. <p>Frau Dr. Simon erläutert zunächst, dass in Brandenburg gefordert ist, ein automatisches Löschesystem in der Gondel zu installieren. Dabei würden Rauchmelder angebracht, die im Bedarfsfalle die Anlage abschalten und ein aktives Löschesystem automatisch auslösen. Somit sollten Gondelbrände gar nicht erst entstehen.</p> <p>Bezüglich des Waldbrandfrüherkennungssystems erklärt sie, dass dieses System die gesamte Waldfläche mit Kameras überwacht und auf aufsteigenden Rauch überprüft. Das Gutachten habe kontrolliert, dass die Funktionsfähigkeit dieses Systems durch die Anlagen nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Damit man sich im Falle eines Brandes den Löschwasserbrunnen noch nähern kann, würden diese natürlich nicht am Fuße der Anlagen angelegt.</p> <p>Und wenn ein Gewitter aufzieht, würden die Anlagen die Blitze auffangen und ableiten, so dass dadurch die Waldbrandgefahr sogar minimiert wird.</p> <p>Herr Dr. Schulz möchte wissen, ob die drei Löschwasserbrunnen zusammen ein Fassungsvermögen von 150 m³ haben, wie es der bereits benannte Leitfaden vorgibt.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>Ein Löschwasserbrunnen müsse mindestens 48 m³ Wasser pro Stunde liefern, entgegnet Herr Gutke. In der Regel seien das Flachspiegelbrunnen.</p> <p>Herr Fischer moniert, dass die Firma IQ Wireless als Hersteller des „Fire Watch“-Systems auch als Gutachter auftritt.</p> <p>Das sei die einzige Firma, die solch ein Gutachten erstellen kann, erwidert Frau Dr. Simon. Da habe man keine Wahl.</p> <p>Die Firma prüfe, ob aufgrund der WEA vom Vorhabensträger weitere Kamerastandorte zu finanzieren sind, ergänzt Herr Krüger.</p> <p>Herr Möpert versichert, dass dieses Gutachten auch von der Forstbehörde geprüft wurde. Es sei die Forderung aufgemacht worden, dass ggf. nachgerüstet werden muss, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass aufgrund der Verwirbelungen die Quelle des Rauches nicht mehr genau lokalisiert werden kann.</p> <p>Frau Schwitalla hat in den Unterlagen gelesen, dass das automatische Frühwarnsystem in Waldgebieten nicht funktioniert.</p> <p>Die Raucherkenntnis- und Gondellöschsysteme seien zertifiziert und würden auch funktionieren, betont Frau Dr. Simon.</p> <p>Frau Schwitalla möchte zudem wissen, wie viel Öl und andere Gefahrenstoffe in den WEA eingesetzt werden.</p> <p>Herr Hahn könne das im Einzelnen nicht sagen. Es würden unterschiedliche Mengen an Getriebeölen, Kühlmitteln etc. eingesetzt. Er bietet an, die Zahlen im Ordner einzusehen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>Herr Kubisch bezweifelt, dass das Waldbrandfrüherkennungssystem eine brennende WEA erkennen kann.</p> <p>Desweiteren könne er sich nicht vorstellen, dass das Feuerlöschsystem in der Gondel einen Brand löschen kann. Wenn das Öl brennt, würde es sich immer wieder entzünden.</p> <p>Es handle sich hier um zwei verschiedene Dinge, antwortet Herr Hahn - die Waldbrandüberwachung und das Gondellöschsystem.</p> <p>Die Waldbrandüberwachung sei gewährleistet, das habe das Gutachten ergeben.</p> <p>Jede WEA werde mit einem Frühwarnsystem ausgestattet, wo alle Parameter der Anlage permanent kontrolliert werden. Bei Unregelmäßigkeiten schalte die Anlage automatisch ab. Dies werde normalerweise als ausreichend betrachtet.</p> <p>In die hier zur Rede stehenden Anlagen werde ein zusätzliches Löschsystem eingebaut. Dies funktioniere mit einem Gas, was dem Feuer den Sauerstoff entzieht. Da die Gondel ein abgeschlossener Raum ist, könne somit nichts mehr brennen.</p> <p>Die Anlagen haben einen riesigen Ölkühler, weiß Herr Kubisch. Und das Öl werde mit Luft gekühlt. Die Luft werde also immer in die Gondel hineinkommen.</p> <p>Es handle sich nicht um einen Luftkühler, entgegnet Herr Hahn. Das Öl werde mit Kühlfüssigkeit gekühlt und die Kühlfüssigkeit gehe durch den Kühler (welcher oben auf der Anlage angebracht ist) und werde dort mit Luft gekühlt. Es komme also keine Luft in die Gondel herein.</p> <p>Das Waldbrandfrüherkennungssystem sei zum Schutz vor Waldbränden installiert und habe mit den WEA nichts zu tun, erklärt Herr Gutke. Es funktioniere mit Kameras, welche von mindestens drei Punkten angesteuert werden und es könne damit fast auf den Quadratmeter genau gesagt werden, wo Rauch aufsteigt. Selbst bei einer WEA würden diese Kameras den Rauch entdecken.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>In die beantragten WEA würden CO₂-Löschanlagen eingebaut. Die Gondeln seien ziemlich dicht gekapselt, so dass im Normalfall wenig passieren kann. Bei Unregelmäßigkeiten erfolge eine Störungsmeldung direkt an die Zentrale.</p> <p>Eine Gefahr könne durch Blitzschlag entstehen, wenn der Blitzableiter defekt ist. Hier sei der Betreiber zuständig.</p> <p>Eine größere Gefahr könne hier nicht gesehen werden.</p> <p>In Deutschland liefen gegenwärtig ca. 26.000 WEA und in den Jahren 2005 bis 2014 seien 24 Brände registriert (in Deutschland und Österreich zusammen).</p> <p>Herr Krüger ergänzt, dass diese Gondellöschanlagen in Wäldern und bis zu 50 m von Wäldern entfernt grundsätzlich gefordert werden.</p> <hr/> <p>Frau Dr. Simon erläutert dazu, dass die Anlagen versichert sind. Die Versicherungssumme von 5 Mio. Euro pro Anlage gelte natürlich auch für Brandfälle. Für die Regulierung von Schäden stehe pro Jahr 2 x die Höchstsumme zur Verfügung. Dies gelte auch für Schäden an Gebäuden, welche durch derartige Brände ggf. entstehen.</p> <hr/> <p>Frau Schwitalla fragt, inwieweit der Vorhabensstandort auf Kampfmittel untersucht wurde.</p> <p>Es handele sich um eine Kampfmittelverdachtsfläche, bestätigt Herr Hahn.</p> <p>An den Standorten, wo Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden, habe man schon geprüft, vor dem Wegebau werde man dort prüfen und nach der Rodung auch den Rest der Flächen.</p> <p>Frau Schwitalla berichtet, dass im Zweiten Weltkrieg dort viele Bomben abgeworfen wurden und später habe die Armee viel geschossen.</p>
3.7.4 Schadensregulierung bei Brand, verursacht durch WEA	
3.7.5 Forderung nach Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit	

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.7 Brandschutz / Sicherheit / Unfallgefahr	<p>Frau Schulz möchte wissen, ob eine Kampfmittelbefreiungsbescheinigung vorliegt.</p> <p>Die könne noch nicht vorliegen, erwidert Herr Hahn. Man habe die Auflage vom Bauordnungsamt, das zu prüfen und das werde man vor Beginn der Baumaßnahmen tun.</p> <p>Aber bevor mit irgendeiner Baumaßnahme begonnen wird, werde die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorgelegt, fragt Frau Schulz.</p> <p>Immer für den Bereich, der bebaut werden soll, antwortet Herr Hahn. Für den Bereich, wo die Baugrunduntersuchung gemacht wurde, läge bereits eine entsprechende Bescheinigung vor, denn kein Gutachter würde Bohrungen vornehmen, wenn das Gebiet nicht vorher freigemessen ist.</p>
3.7.6 Gefahr durch Einwurf in der Nähe der Anlagen	<p>Herr Hahn erläutert, dass zum einen standardmäßig Unregelmäßigkeiten in der Anlage erkannt werden, beispielsweise Unwuchten. Dies sei für die Lebensdauer der Anlagen erforderlich.</p> <p>Zum anderen sei ein System installiert, welches unter anderem auf der Eigenschwingung der Rotorblätter basiert. Darüber würden auch geringe Eisablagerungen auf den Blättern festgestellt und die Anlagen würden sofort gestoppt.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<i>[Dieser TOP wurde auf Wunsch der Unteren Wasserbehörde nach dem Punkt 3.3 Immissionsschutz erörtert.]</i>
3.8.1 Vollversiegelungen (Schwarzdecken) sollten bei Zuwegungen ausgeschlossen werden.	Frau Dr. Simon versichert, dass keine Vollversiegelung vorgesehen ist. Bei den Zuwegungen sei eine Befestigung mittels Schotter geplant. Die einzige Vollversiegelung seien die Betonfundamente.
3.8.3 Trinkwassergefährdung durch Bau zu erwarten (Grundwasserabsenkung)	Frau Schwitalla weist darauf hin, dass sie ihr Trinkwasser aus dem eigenen Brunnen bezieht und das Wasser komme genau aus diesem Gebiet. Sie befürchtet, dass das Trinkwasser nach dem Bau der Anlagen nicht mehr zu verwenden ist und fragt wie die Verschotterung genau vorgenommen werden soll. Man habe die Auflage bekommen, Material mit einer Z0-Zertifizierung (also mit hohem Reinheitsgrad) zu verwenden, antwortet Frau Dr. Simon . Durch den Landesforst habe man bereits Hinweise bekommen, wie der Aufbau zu erfolgen hat. Zum Teil werde Naturstein verwendet, wenn Recyclingmaterial zum Einsatz kommt, dann nur mit besagter Z0-Zertifizierung. Es sei davon auszugehen, dass auf gar keinen Fall ein Schadstoffaustrag in das Wasser erfolgt. Man sei nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen, erklärt Frau Schwitalla . Daher sei für sie lebenswichtig, wie der Bau erfolgen wird. Man habe aufgrund dieser Situation ein hydrologisches Gutachten anfertigen lassen, führt Herr Hahn aus. In dessen Ergebnis sei bestätigt worden, dass keinerlei Auswirkungen auf den PH-Wert zu befürchten sind. Frau Schulz hat in den Antragsunterlagen kaum Nachweise bezüglich der Umweltverträglichkeit der verwendeten Produkte gefunden. Für einige Stoffe habe eine Ausweisung vorgelegen mit dem Hinweis, dass es bei nicht sachgemäßer Handhabung zu einer Schadstoffbelastung des Grundwassers kommen kann.

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Die Menge der jährlich anfallenden Schadstoffe sei enorm und wenn diese Stoffe auch nur in kleinsten Mengen in das Grundwasser gelangen, wären damit auch die Wasserinsekten betroffen, damit die Fledermäuse und das Moor ohnehin.</p> <p>Frau Dr. Blank fordert erhöhte Prüfanforderungen bezüglich des Grundwassers, da es auch Trinkwasser ist.</p> <p>Im Hinblick auf die wassergefährdenden Stoffe führt Herr Hahn aus, dass es entsprechend der Vorgaben im Genehmigungsverfahren so ist, dass man üblicherweise WEA mit Vollwartungsverträgen kauft. Für die Behandlung und Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe (überwiegend Schmieröle aus Getriebe, Kühlmittel etc.) lägen Zertifikate vor, die Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sind.</p> <p>Damit seien alle Vorgaben erfüllt.</p> <p>Bezüglich des Schotters und weiterer Materialien verwende man Produkte mit Z0-Klassifizierung. Das sei die höchste Anforderung, die man stellen kann.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Hydrologen sei nicht zu befürchten, dass das Wasser nicht mehr trinkbar ist.</p> <p>Herr Schönberger (LK Dahme-Spreewald, Untere Wasserbehörde) sieht eine größere Gefahr in den Abwassersammelgruben in Uckley.</p> <p>[Frau Schwitalla: „Wir haben zertifizierte Abwassersammelgruben.“]</p> <p>Der Windpark sei ca. 1 km entfernt, bei einer Havarie schalten die Anlagen ab, Auffangsysteme seien installiert und es werde eine Benachrichtigung verschickt, wenn ein Füllstandsverlust angezeigt wird. Im LK Dahme-Spreewald gebe es eine dreistellige Zahl von WEA und diese liefen stabil.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Frau Schulz widerspricht dem. In den Sicherheitsdatenblättern sei geschrieben,</p> <ul style="list-style-type: none">- dass die Gefahren nicht voll eingeschätzt werden können,- hoch entzündlich,- Gefährdung der Wasserqualität liegt bei 86,8 %,- schädlich für alle Wasserorganismen, kann sich auf die Gewässer längerfristig schädlich auswirken. <p>Es sei genau zu prüfen, ob die ausgewählte Firma die Schadstoffe entsprechend entsorgt. Zudem sei zu klären, was mit den Gefahrenstoffen bei einem Waldbrand passiert.</p> <p>Herr Schönberger bekräftigt, dass diese Öle und Kühlfüssigkeiten so eingesetzt werden, dass im Normalfall nichts passiert.</p> <p>Man könne doch nicht zulassen, dass in einem Mooregebiet ein Ölwechsel stattfindet, wirft Herr Kubisch ein, schon gar nicht auf der Grundlage, das hier Grundwasser zur Trinkwasserversorgung herangezogen wird. Es gäbe immer irgendwelche Pannen, auch bei professionellen Firmen.</p> <p>Man habe einige Gebiete im Landkreis, die noch keine Trinkwasserleitung haben und auch dort stehen WEA, entgegnet Herr Schönberger. Dort werden die Ölwechsel normal vollzogen und es seien keine Havarien bekannt.</p> <p>Herr Kubisch möchte wissen, wie geprüft wurde. Es werde keiner freiwillig melden, wenn Öl ausgelaufen ist. Es sei eine Auflage zu erteilen, dass hier über die gesetzlichen Grundlagen hinaus entsprechende Verpflichtungen bestehen, um sicherzustellen, dass überhaupt nichts passieren kann.</p> <p>Betreiber von WEA würden immer beauftragt, ein Buch zu führen darüber, wann ein Ölwechsel gemacht wurde, wer den durchgeführt hat und wo das alte Öl entsorgt wurde, erklärt dazu Herr Schönberger. Dies sei der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Dies funktioniere nicht auf Delegation, erwidert Herr Kubisch. Hier müssten Kontrollmechanismen eingeführt werden, die nachweislich sicherstellen, dass dem Rechnung getragen wird.</p> <p>Herr Fischer fragt, warum nicht von vorn herein getriebelose WEA eingesetzt werden. Wenn dies zur Auflage gemacht würde, dann wären diese großen Mengen an Öl gar nicht vorhanden.</p> <p>Auch bei getriebelosen WEA kämen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz (Kühlmittel beispielsweise), antwortet Frau Dr. Simon.</p> <p>Bei technischen Anlagen sei dies nicht zu vermeiden und man müsse mit der nötigen Sorgfalt damit umgehen.</p> <p>Herr Dr. Wilke weiß, dass die getriebelosen Anlagen deutlich teurer sind.</p> <p>Für den Fall, dass die WEA errichtet werden, fordert Frau Schwitalla eine regelmäßige Kontrolle des Trinkwassers auf Kosten des Anlagenbetreibers und einen Ersatz für den Fall, dass das Trinkwasser nicht mehr getrunken werden kann.</p> <p>Herr Krüger betont, dass dann das Verursacherprinzip gelte.</p> <p>Herr Kubisch berichtet, dass in dem Verfahren der Firma Enertrag im Jahr 2011 genau diese getriebelosen WEA das Argument waren, in solch ein sensibles Gebiet zu bauen.</p> <p>Die Betriebsführung überwache die Wartungsmaßnahmen sehr genau, versichert Herr Hahn. In jeder Anlage seien zudem Auffangschalen installiert, damit evtl. auslaufende Stoffe nicht in den Boden gelangen können. Ansonsten wäre solch eine Anlage nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Es läge im Interesse des Betreibers, die Anlagen so gut wie möglich zu warten, so dass keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Frau Schwitalia berichtet von einer WEA, die umgefallen ist. Die Erde des Feldes musste danach ausgetauscht werden. Es gebe diese Fälle und dies müsse man realistisch betrachten.</p> <p>Es bestehe immer ein Restrisiko, entgegenet Herr Krüger, welches natürlich im Genehmigungsverfahren so gut wie möglich zu minimieren ist. Jede WEA habe eine entsprechende Wanne, wo sämtliches Öl, was in der Anlage verwendet wird, im Falle einer Havarie aufgefangen werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherheitsdatenblätter, in denen geschrieben steht, dass die Gefahren nicht voll eingeschätzt werden können, möchte Frau Schulz wissen, wer die Kosten trägt, wenn etwas passiert. Der Hersteller habe sich ja mit der Beschreibung im Datenblatt abgesichert.</p> <p>Im Falle einer Havarie würden die auslaufenden Stoffe aufgefangen, erwidert Herr Schönberger. Es gebe eine Meldung, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß läuft. Die Anlage werde dann abgeschaltet und die ggf. ausgelaufene Flüssigkeit entsorgt.</p> <p>Es müssten Vorkehrungen geschaffen werden, dass diese Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können (beispielsweise durch eine Wanne), erläutert Herr Krüger. Wenn diese Stoffe keine Sicherheitsrelevanz hätten, bräuchte man keine Sicherheitsvorkehrungen.</p> <p>Herr Kubisch fordert, durch ein nicht durch den Anlagenbetreiber autorisiertes Unternehmen prüfen zu lassen, dass diese Vorgaben auch umgesetzt werden. Dies gelte sowohl für die Kontrolle der Gondeln auf Ölverlust als auch für den Umgang und die Nachweispflicht des Anlagenbetreibers mit den gefährlichen Stoffen. Dies wäre für ein Trinkwassergebiet eine absolut gerechtfertigte Auflage.</p> <p>Damit könne der Nachweis erbracht werden, dass der Anlagenbetreiber alle Auflagen erfüllt und die Bürger hätten die Sicherheit über entsprechende Kontrollen.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Herr Krüger fragt, ob die Anlagen in bestimmten Zeiträumen unangekündigt kontrolliert werden.</p> <p>Man kontrolliere die Anlagen in unregelmäßigen Abständen, erwidert Herr Bagdenand. In der Regel erfolge das anlassbezogen. Man lasse sich dann das Maschinenhaus zeigen und überprüfe alles.</p> <p>Im Schadensfall gelte natürlich das Verursacherprinzip, ergänzt Herr Hahn. Jeder Betreiber habe dafür eine Versicherung. Die Versicherungen würden von der ABO Wind AG abgeschlossen und dann von dem Betreiber übernommen.</p> <p>Und auch wenn die ABO Wind AG den Windpark verkauft, so bleibe sie doch zu ca. 95% in der Betriebsführung.</p> <p>Frau Schulz fragt, wer die Höhe der Versicherung festlegt.</p> <p>Es handele sich um eine Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro pro WEA, führt Frau Dr. Simon aus. Pro Jahr könne maximal zweimal die Höchstschadenssumme beansprucht werden (also jährlich 10 Mio. Euro pro WEA).</p> <p>Es sei davon auszugehen, dass ein Versicherer Möglichkeiten hat, zu prüfen, ob die Versicherungssumme gerechtfertigt ist, entgegnet Herr Krüger.</p>
3.8.2 Beschädigung / Beeinflussung Grundwasserleiter – Auswirkungen auf benachbarte Seen	<p>Aufgrund des sensiblen Gebietes habe man die hydrogeologischen Gutachten bereits anfertigen lassen, erklärt Frau Dr. Simon.</p> <p>Es sei eine Auflage gewesen, nachzuweisen, dass die grundwassersperrenden Schichten, also die Grundwasserleiter, an den Stellen nicht beschädigt werden. Dafür seien Bohrungen durchgeführt und ein Bodengutachten erstellt worden.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Die dann folgende hydrologische Berechnung habe ergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gründung erfolgen kann, ohne die Grundwasserleiter zu beschädigen und- die Grundwasserneubildungsrate (welche in solch einem Mooreinzugsgebiet wichtig ist) sich nur um 243 m³ reduziert. Dies seien 0,11 % und wäre damit vernachlässigbar gering. <p>Es sei davon auszugehen, dass auch für die umliegenden Seen keine Beeinträchtigung erfolgt. Zudem habe der Gutachter geprüft, ob die angrenzenden Feuchtgebiete sogenannte Verlandungsmoore sind, welche gar keinen Anschluss an das Grundwasser haben, nach oben abgedichtet sind und dann mehr über das Niederschlagswasser gespeist werden oder ob eine Grundwasseranbindung vorliegt.</p> <p>Auch die Grundwasserabsenkung während der Bauphase sei sehr gering. Man läge weit unterhalb der natürlichen Schwankungsbreite, die die Grundwasserstände dort aufweisen. Nach der Bauphase wäre das Grundwasser innerhalb weniger Tage wieder auf dem natürlichen Stand. Es sei also mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Frau Schwitalla verweist darauf, dass der Zufluss zum Uckleisee diesem Gebiet entspringt. Teilweise komme der Zufluss auch aus Wernsdorf, das ist dann ein ca. 1 m breiter Graben. Zudem werde der See aus einigen Quellen aus dem Mooregebiet gespeist, so dass er bei einer Absenkung des Grundwassers keinen Zufluss mehr hat.</p> <p>Dazu erklärt Herr Hahn, dass für den kurzen Zeitraum der Wasserhaltung das Wasser direkt in die nebenan liegenden Gräben umgeleitet wird. Somit gehe dem Gebiet kein Wasser verloren.</p> <p>Auch aufgrund der Versiegelung bzw. Teilversiegelung gehe kein Wasser verloren, es nehme nur einen etwas längeren Weg über die Fundamente und dort könnte etwas mehr verdunsten.</p> <p>Im Übrigen basiere das Gutachten auf wissenschaftlichen Arbeiten, die zu Forschungszwecken in diesem Gebiet bereits durchgeführt worden sind. Es seien Messergebnisse und Messstellen aus früheren Zeiten vorhanden.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Die Grundwasserleiter lägen viel tiefer als die vorzunehmenden Gründungsmaßnahmen.</p> <p>Die Quellen werden in dieser Zeit nicht funktionieren, gibt Frau Schwitalla zu bedenken und die Moore geben auch kein Wasser ab.</p> <p>Wenn man in einem Moor das Grundwasser 20 cm absenkt, werde es sterben und das wiederum sei schädlich für den Uckleisee. Es sei eine Kette, die man heute noch gar nicht beurteilen könne.</p> <p>Über die Zeit, wo der Park steht, habe man überhaupt keinen messbaren Einfluss, entgegnet Herr Hahn. Für den Bereich der Bauphase sei beispielsweise im Bereich der Moore mit keinen Schwankungen zu rechnen, die größer sind als die natürlichen Schwankungen, welche in diesem Bereich vorliegen.</p> <p>Eine geringfügige Absenkung werde (auch nur ein einigen Anlagen) nur erforderlich sein, wenn im Winter bei Höchstwasserständen gebaut wird.</p>
.8.4 Schutz Bodendenkmal (Dorfwall) Es besteht die Befürchtung, dass der Dorfwall nördlich von Uckley zerstört wird.	<p>Frau Dr. Simon führt aus, dass die Bodendenkmale abgeprüft worden sind. Im Plangebiet seien keine Bodendenkmale bekannt und auch der Dorfwall läge nicht im Plangebiet.</p> <p>Frau Frohreich ist Ortschronistin und versichert, dass es einen Dorfwall aus dem Mittelalter gibt. Sie habe vor 4 Jahren die Unterlagen dazu mit einer Fotodokumentation mit 20 Aufnahmen und GPS-Daten bei der Bodendenkmalbehörde eingereicht. Dieser Wall müsse geschützt werden.</p> <p>Dazu führt Herr Schmidt aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde im Wesentlichen Sichtbeziehungen untersucht hat und dabei festgestellt wurde, dass keine gravierenden Beeinträchtigungen bestehen. Demzufolge sei eine Denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt worden.</p> <p>Das Bodendenkmal sei dabei jedoch noch nicht betrachtet worden. Man werde prüfen, ob dort eine Beeinträchtigung zu befürchten ist.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.8 Belastung des Bodens und des Grundwassers	<p>Frau Frohreich ergänzt, dass Bodendenkmäler nicht bekannt gegeben werden sollen, damit sie geschützt bleiben. Daher würden Bodendenkmäler in Karten nur grob dargestellt.</p> <p>Der besagte Dorfwall sei in großen Teilen gut erhalten und zu diesem Bodendenkmal seien 200 m Schutzabstand einzuhalten.</p> <p>Man sei mit einer entsprechenden Fachfirma zu dem Ergebnis gekommen, dass in dem betreffenden Bereich keine Bodendenkmale vorhanden sind, entgegen Herr Hahn.</p> <p>Wenn es inoffizielle Unterlagen gibt, könne man die natürlich nicht mit beachten.</p> <p>Man habe im Zusammenhang mit der UVS auch die verfügbaren Quellen über Bodendenkmale abgeprüft, ergänzt Herr Jähnig.</p> <p>Zur Verfügung habe die Liste des LK Dahme-Spreewald „Bodendenkmale für die Gemarkung Wernsdorf“ gestanden. In dieser Liste seien 2 Bodendenkmale in Wernsdorf, Flur 9, aufgeführt, welche jedoch nicht genauer verortet sind. Der Windpark überlagere sich in einem ganz kleinen Zipfel im äußersten Südosten mit der Flur 9, welche recht groß ist.</p> <p>Diese Darstellung sei in der UVS nur verbal dargelegt. Man könne ein Bodendenkmal nicht genau darstellen, wenn es nicht lokalisiert werden kann.</p> <p>Herr Krüger bittet Frau Frohreich darum, der Genehmigungsbehörde das Datum und die Eckdaten der Zustimmung an die Bodendenkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Da diese die Unterlagen nach Aussage von Frau Frohreich bereits hat, werde man sich mit der Bodendenkmalbehörde nochmals in Verbindung setzen und eine Stellungnahme einfordern.</p> <p>Es folgt eine Zusammenfassung dieses Punktes.</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.9 Sonstiges 3.9.1 Allgemeine Vorbelastung durch Flughafen, Autobahn. Eine weitere Belastung wird nicht hingenommen. Grundgesetzlicher Anspruch auf Unversehrtheit wird missachtet. <i>[wurde teilweise bereits erörtert]</i> 3.9.2 Während des Anlagenbetriebes anfallender Abfall kann nicht umfassend entsorgt werden. 3.9.3 Beeinträchtigung des Not-Hubschrauber-einsatzes des Krankenhauses Königs Musterhausen durch Windkraftprojekt 3.9.4 Die Rückbausumme ist zu gering	<p>Herr Kubisch moniert, dass viele Behörden zu den einzelnen Themen beteiligt werden. Dabei gingen beispielsweise der Straßenlärm und der Fluglärm überhaupt nicht in die Betrachtungen ein. Dass sich für die betroffenen Anwohner die Immissionen kumulieren, fände keine Berücksichtigung. Das Genehmigungsverfahren müsse in seiner Gesamtheit betrachtet werden.</p> <hr/> <p>Die Hersteller müssen vorlegen, welche Stoffe während des Betriebes einer Anlage anfallen, führt Frau Dr. Simon aus. Die Entsorgung müsse dann durch zertifizierte Unternehmen gewährleistet werden. Man werde die gestellten Anforderungen bezüglich der Abfallentsorgung erfüllen.</p> <hr/> <p>Die Luftfahrtbehörde habe erklärt, dass der Einsatz des Hubschraubers durch die WEA nicht beeinträchtigt wird, erklärt dazu Herr Krüger.</p> <hr/> <p>Herr Dr. Schulz moniert die in den Antragsunterlagen angesetzten Rückbaukosten von 77.748 Euro.</p> <p>Er zitiert aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 31.10.2011 – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich:</p> <p>„Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenanteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen, wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.“</p>

3. Erörterung der Einwendungen	
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.9 Sonstiges	<p><i>Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen. “ [geprüftes Zitat]</i></p> <p>Rückbaukosten seien mit ca. 4 bis 5 % der Investitionskosten zu beziffern. Im hiesigen Fall wären das 166.000 bis 207.500 Euro. Nach der Regressionsformel käme man sogar auf eine Summe von 216.510 Euro. Ein Urteil des BVerwG vom 17.10.2012 bestätigte Rückbaukosten in Höhe von 36.000 Euro je MW. Das wären hier 180.000 Euro.</p> <p>Zusätzlich kämen die Rückbaukosten für Wege, Leitungen etc. hinzu.</p> <p>Die Rückbaukosten werden nicht durch den Antragsteller festgelegt, betont Herr Hahn.</p> <p>Die genannte Summe entspräche auch nicht der Realität. Es gebe festgesetzte Berechnungsformeln, nach denen die Genehmigungsbehörde die Rückbauforderung festlegt und man käme dort auf ähnliche Beträge wie die eben dargestellten.</p> <p>Frau Dr. Simon ergänzt, dass die benannten 77.748 Euro eine Herstellerangabe ist, die tatsächlich zu niedrig sei. Man biete in den Verträgen standardmäßig eine Rückbausumme von 150.000 Euro pro Anlage an und die Erfahrung zeigt, dass die Behörden tatsächlich eine höhere Rückbausumme fordern.</p> <p>Zudem sei darauf zu verweisen, dass die Anlagen einen beträchtlichen Rohstoffwert besitzen und die Eigentümer der Flächen die Wege meist behalten wollen.</p> <p>Herr Dr. Wilke betont, dass die benannten 36.000 Euro pro KW auf ein Urteil des BVerwG gründen. Dies sei keine Verhandlungssache.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender
3.9 Sonstiges	<p>Zudem hätten die Anlagen am Ende ihrer Nutzungsdauer keinen Rohstoffwert mehr. Es wäre eine Sprengung notwendig (das sei die einzige Möglichkeit) und wenn das im Wald erfolgt, würden die Kosten nochmals steigen.</p> <p>Frau Frohreich fragt, ob es einen Entschädigungsfond gibt, der alle möglichen potentiellen Schäden auffangen kann (Mietausfälle, Grundstücksentwertung etc.). Wo wird Geld hinterlegt? Die Versicherungssumme von 5 Mio. Euro ist nicht ausreichend. Jede private Haftpflichtversicherung habe eine unbegrenzte Deckungssumme.</p> <p>Diese unbegrenzte Haftung habe man bei Dingen, die als grundsätzlich gefährlich eingestuft werden, antwortet Herr Hahn. Es habe jedoch keine Versicherung eine derartige Einstufung vorgenommen (das orientiere sich an den bereits eingetretenen Schadenfällen).</p> <p>Die Rückbaubürgschaft könne unterschiedlich abgerufen werden. Wenn der Betreiber insolvent und der Eigentümer mit mehr greifbar ist, könne der Landkreis auf diese Bürgschaft zurückgreifen.</p> <p>Nach der Betriebszeit würden die Anlagen komplett zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Frau Dr. Simon ergänzt, dass diese Rückbaubürgschaft vor Baubeginn in kompletter Höhe nachzuweisen ist. So bestehe auch die Sicherheit, dass im Falle einer Insolvenz während der Bauphase keine Baustelle im Wald zurückbleibt.</p> <p>Frau Ehresmann fragt, wie tief zurückgebaut wird und welche Lösung es für die Rotorenblätter gibt. Die seien Sondermüll.</p> <p>Man entferne die komplette Anlage, erwidert Frau Dr. Simon – welche im Übrigen nie gesprengt, sondern mit einem Kran abgetragen werde. Das gesamte Fundament werde herausgenommen. Die Rotorblätter würden gemäß den gängigen Abfallvorschriften sachgerecht entsorgt.</p>

	3. Erörterung der Einwendungen
Einwendungen	<p data-bbox="312 763 403 1384">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="448 389 480 1384">Herr Hahn ergänzt, dass der Rohstoff der alten Rotorblätter sehr begehrt ist.</p> <p data-bbox="515 165 612 1384">Herr Dr. Wilke erklärt, dass diese Anlagen in Segmenten aufgebaut, dann mit Stahlseilen verspannt und anschließend mit Beton ausgegossen werden. Das könne nur gesprengt werden.</p> <p data-bbox="651 165 715 1384">Die Segmente vom Turm werden in Halbschalen geliefert und diese werden vergossen, entgegenet Herr Hahn.</p> <p data-bbox="735 165 799 1384">Die Teile würden dann zu einem Ringsegment zusammengesetzt und verspannt. Beim Rückbau könne man die Seile wieder lösen.</p> <p data-bbox="836 165 933 1384">Herr Dr. Schulz bittet um Erläuterungen zum Rückbau der Fundamente, erinnert an die Ausführungen aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen und fragt, ob dabei auch die Bodenverdichtung berücksichtigt wird.</p> <p data-bbox="970 259 1002 1384">Frau Dr. Simon erklärt, dass der gesamte Beton inklusive Tragschichten entfernt wird.</p> <p data-bbox="1038 165 1102 1384">Die vorherige Nutzung soll wieder ermöglicht werden, erwidert Herr Hahn. D. h. der Boden muss so aufgelockert werden, dass die vorherige Nutzung wieder möglich ist.</p> <p data-bbox="1139 165 1203 1384">Bezüglich der Höhe der Rückbausumme verliest Herr Krüger aus dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung:</p> <p data-bbox="1225 203 1323 1339"><i>„Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 % der Rohbaukosten anzusetzen, bei WEA sind als fiktive Rohbausumme 40 % der Herstellungskosten zu berücksichtigen.“</i></p> <p data-bbox="1345 165 1409 1384">Bei ggf. vorliegenden Besonderheiten könne diese Summe erhöht werden. Das Bauamt fordere diese Bankbürgschaft ein.</p>
3.9 Sonstiges	

3. Erörterung der Einwendungen	
<p>Einwendungen</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p>
<p>3.9.5 Verminderung der Lebensqualität / Gesundheit der Anwohner Wertminderung der Grundstücke</p> <p>3.9.6 Befürchtung von Mieteinbußen für Tourismusalternativen</p> <p>3.9.7 Unklarheiten über Wirtschaftlichkeit der Anlagen und zukünftigen Betreiber nach Veräußerung</p> <p>3.9.8 Falsche Energiepolitik, mit wenigen Gewinnern (Investoren, Banken, WKA-Grundstücksbesitzer), höhere Strompreise in der Region Alternativen: Energieeinsparung und anderer regenerativer Energien (z. B. Wasser)</p> <p>3.9.9 Leistungsfähige Speichertechnologien für die erzeugte Energie und Stromtrassen nach Süden fehlen.</p>	<p>Herr Krüger verweist darauf, dass diese Themen nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind. Diese Belange seien privatrechtlich zu klären.</p> <hr/> <p>Die Wirtschaftlichkeit sei ein Risiko des Vorhabenträgers, führt Herr Krüger weiter aus. Auch durch Auflagen im Genehmigungsbescheid könnten erhebliche Kosten entstehen, die abzuwägen sind.</p> <hr/> <p>Hierzu merkt Herr Krüger an, dass es das erklärte Ziel sei, nachhaltige Energiepolitik zu betreiben – weg von Atomkraftwerken. Als energiepolitischer Belang sei dies ebenfalls nicht in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>

4. Schlusswort

Herr Krüger stellt fest, dass im Verlauf des durchgeführten Erörterungstermins die Einwendungen zum geplanten Vorhaben erörtert wurden. Es bestand für die Einwender die Möglichkeit, vertiefende und konkretisierende Aussagen zu den schriftlichen Einwendungen zu treffen. Das Ziel des Erörterungstermins wurde erreicht.

Herr Krüger weist noch einmal auf die Möglichkeit hin, eine Niederschrift zu erhalten.

Die Anregungen und Hinweise aus dem EÖT werden bei der weiteren Entscheidung geprüft und ggf. Berücksichtigung finden, sofern sie genehmigungsrelevant sind. Zu einigen Themen werden Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt.

Sobald die Stellungnahmen aller Fachbereiche vorliegen, ist dann durch die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über diesen Antrag zu treffen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle einer Genehmigung wird der Bescheid zwei Wochen im Amt Spreenhagen (Bauverwaltung), im Bürgerservicebüro der Stadt Königs Wusterhausen und im LUGV, Regionalabteilung Süd Cottbus (Genehmigungsverfahrensstelle) ausgelegt.

Nach Ende der Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt.

Innerhalb eines Monats kann dann ggf. Widerspruch eingelegt werden.

Herr Krüger dankt allen Anwesenden für die sachliche Mitwirkung und schließt den Erörterungstermin.

Norbert Krüger
(Verhandlungsleiter)

Beate Röber-Götte
(für den Entwurf der Ergebnisniederschrift)

Index	
Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter	
Antragsteller	
Einwender	
	Seite

B

Herr Bagdenand (LUGV, RS 3) 31 – 36, 39, 41, 95

Herr Bielicke 24

Frau Dr. Blank 19, 34, 69, 72, 76, 91

Herr Bleich 15, 27

E

Frau Ehresmann 8, 13, 19, 35, 41, 58, 62, 65, 66, 73, 76, 82, 101

F

Herr Fischer 39, 42, 43, 59, 62, 75, 77, 86, 93

Frau Frohreich 70, 72, 74, 97, 98, 101

G

Frau Girschick (BADC GmbH) 68, 73

Herr Gutke (LK DS, Brandschutz) 84, 86, 87

H

Herr Hahn (ABO Wind AG) 6, 20 – 23, 25 – 27, 30, 34, 37 – 39, 41, 42, 47, 68, 74, 75,
80, 83, 84, 86 – 91, 93, 95 – 98, 100 - 102

Herr Hanisch 20

Herr Dr. Helmbach 25, 46

J

Herr Jähnig (DUBROW GmbH) 44 – 46, 49 – 56, 65 – 67, 98

K

Frau Koffke (Stadt KW) 31, 34, 69 – 71, 73

Frau Kowalski 13, 67, 72

Herr Krüger (VHL) 4 – 7, 10, 12 – 15, 17, 18, 21 – 23, 26, 28, 30, 33, 34, 36, 39 – 43,
58, 60, 63, 64, 66, 73, 75, 77, 78, 82, 86, 88, 93 – 95, 98, 99, 102 - 104

Herr Kubisch 9 – 11, 15 – 19, 21 – 23, 27, 29, 31 – 37, 40, 58, 61, 76, 81, 85, 87,
92 – 94, 99

L

Herr Lehmann 71

Herr Lochmann (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald) 8 – 14, 16, 18, 21

Herr Ludloff (Planungsbüro Siedlung und Landschaft) 60

M

Herr Möpert (Landesbetrieb Forst) 71 – 73, 78 – 81, 86

P

Frau Pekar 7, 12, 14, 15

S

Herr Schmidt (LK DS, Bauaufsicht) 18, 26, 27, 97

Herr Schönberger (LK DS, Wasserbehörde) 91, 92, 94

Frau Schulz 7 – 12, 14, 15, 17, 22, 30, 32, 40 – 42, 44, 48, 57, 59 – 62, 64, 66, 67,
70, 76, 81, 82, 89, 90, 92, 94, 95

Herr Dr. Schulz 11, 14, 25, 38, 62, 72, 83, 85, 99, 102

Frau Schust 23, 27

Frau Schwitalla 15, 56, 75, 83, 86, 88, 90, 91, 93, 94, 96, 97

Frau Dr. Simon (ABO Wind AG) 7, 19, 20, 24, 27 – 30, 37 – 42, 46, 61, 64, 71, 75, 76,
80, 85, 86, 88, 90, 93, 95 – 97, 99 - 102

W

Herr Dr. Wilke 23, 37, 93, 100, 102

Frau Wollein 18, 26, 29, 30, 38, 39, 47, 63, 80

Z

Herr Zech (LUGV, RS 4) 14, 47, 56, 58, 59, 61 – 63, 65, 66, 69, 71, 77, 81

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
Bbg	Brandenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GPS	Global Positioning System deutsch: Globales Positionsbestimmungssystem
ha	Hektar
IO	Immissionsort
i. V. m.	in Verbindung mit
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LK	Landkreis
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
MAZ	Märkische Allgemeine Zeitung
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
TAK	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TOP	Tagesordnungspunkt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerwG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VHL	Verhandlungsleiter
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WKA	Windkraftanlage
WP	Windpark
z. T.	zum Teil

Anwesenheitsliste (teilnahmeberechtigte Personen)

Genehmigungsbehörde

- Herr Norbert Krüger
LUGV RS 1, Referent in der Genehmigungsverfahrensstelle
- Frau Andrea Nitschke
LUGV RS 1, zuständige Verfahrensführerin für dieses Genehmigungsverfahren
- Frau Kathin Pacholke
LUGV RS 1, Sachbearbeiterin in der Genehmigungsverfahrensstelle
- Frau Gisela Gjardy
LUGV RS 1, Mitarbeiterin in der Genehmigungsverfahrensstelle

Fachbehörden

- Herr Thomas Bagdenand
LUGV RS 3, Sachbearbeiter Anlagen- und Umweltüberwachung
- Herr Ralf Zech
LUGV RS 4, Sachbearbeiter Naturschutz
- Frau Kerstin Koffke
Stadt Königs Wusterhausen, Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Herr Mathias Gulbe
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (SB Windenergienutzung)
- Herr Jens Lochmann
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (SB Bauleitplanung)
- Frau Berrit Köhle
Landkreis Dahme-Spreewald, Sachbearbeiterin Untere Naturschutzbehörde
- Herr Harmut Gutke
Landkreis Dahme-Spreewald, Sachbearbeiter Brandschutz
- Herr Wolfram Schmidt
Landkreis Dahme-Spreewald, Sachbearbeiter Bauordnungsamt
- Herr Franz Schönberger
Landkreis Dahme-Spreewald, Sachbearbeiter Untere Wasserbehörde
- Herr Martin Möpert
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Leiter Oberförsterei
- Frau Birgit Wachtel
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Revierleiterin Schönefeld

Antragsteller

- Frau Dr. Ute Simon
ABO Wind AG
- Herr Zacharias Hahn
ABO Wind AG
- Herr Motsch
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Herr Koenig
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Herr Dirk Jähnig
DUBROW GmbH
- Herr Bastian Hirschfelder
DUBROW GmbH
- Herr Jörg Ludloff
Planungsbüro Siedlung und Landschaft
- Frau Antje Girschick
BADC GmbH

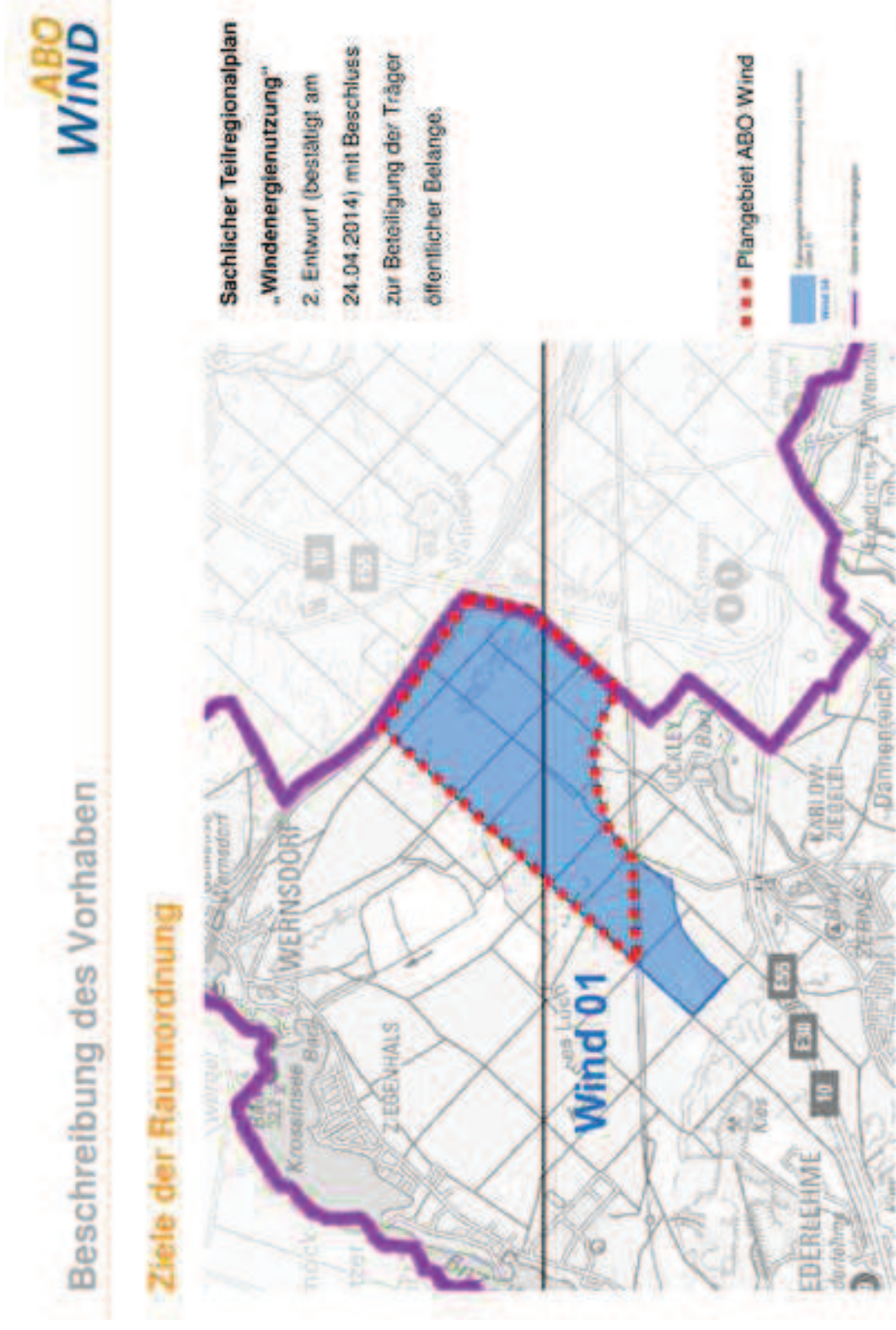
Protokollführung

- GÖTTE SOUND Leipzig

Einwender

- Herr Dieter-Jens Adermann
- Herr Günther Asmus
- Frau Helga Asmus
- J. Bauermeister
- Herr Frank Besmer
- Frau Brgitte Bielicke
- Herr Ullich Bielicke
- Frau Dr. Annette Blank
- Herr Arnim Bleich
- Frau Helga Ehresmann
- Herr Richard Engel
- Herr Matthias Fischer
- Frau Myra Frohreich
- Herr Kurt Fuchs
- Herr Winfried Hanisch

- Frau Gerhild Hanisch
- Herr Dr. Rudolf Helmbach
- Frau Christine Helmbach
- Frau Christiane Knuffke
- Frau Helga Kowalski
- Herr Hans-Jürgen Krautmann
- Herr Thomas Kubisch
- Frau Margret Lehmann
- Herr Bernhard Lehmann
- Herr Hartmut Moll
- Herr Manfred Nutzband
- Frau Sidoni Pekar
- Frau Dorrita Priem
- Herr Erich Richter
- Frau Gitta Sauer
- Herr Reinhard Sauer
- Frau Monika Schulz
- Herr Matthias Schulz
- Herr Dr. Joachim Schulz
- Frau Anna Schust
- Frau Corinna Schust
- Frau Karin Schwitalla
- Herr Eberhard Stephan
- Herr Kurt Weßlowsky
- Herr Harald Wilde
- Frau Waltraud Wilke
- Herr Dr. Hermann Wilke
- Frau Priska Wollein



Beschreibung des Vorhabens

**ABO
WIND**



Zuwegung:

Nutzung vorhandener
Waldwege soweit möglich

Montageflächen:

Optimierter Flächenverbrauch
durch Nutzung der bestehen-
den Wege

Lagerflächen:

Nutzung der Flächen im
Bereich der Ferngasleitung

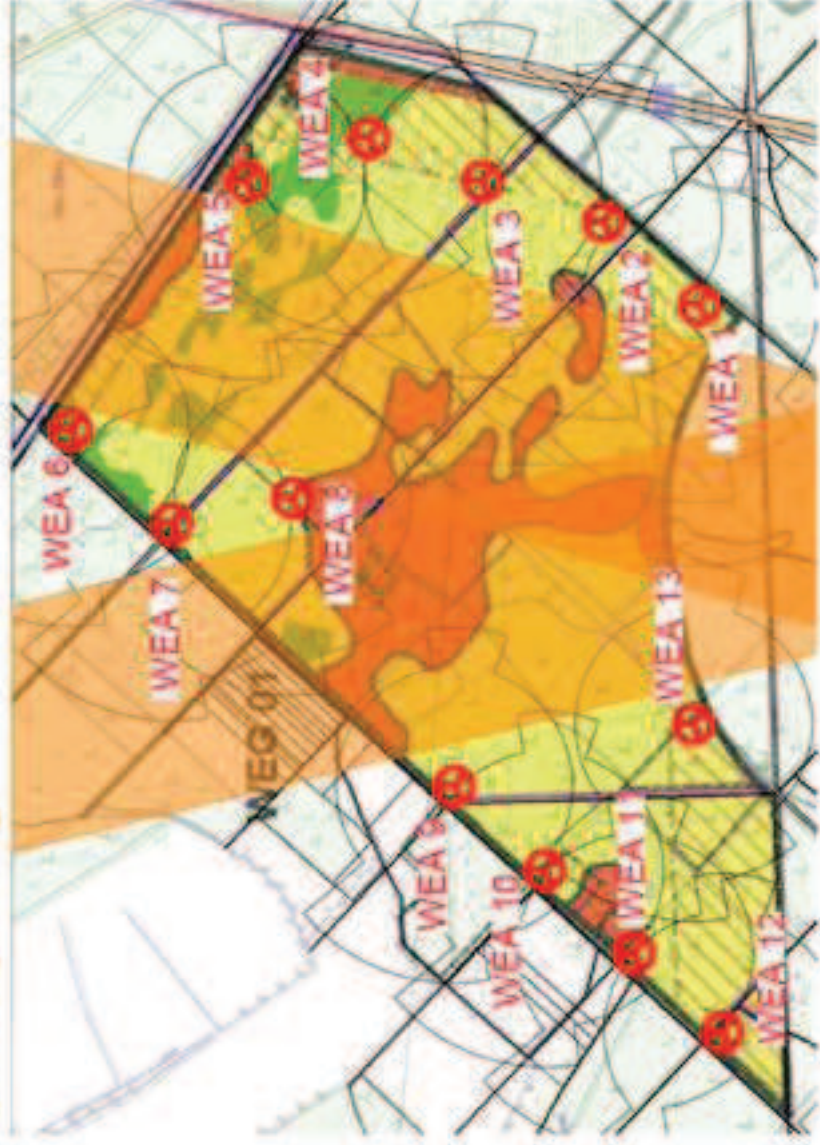
Waldumwandlung:

Dauerhalt: 60.868 m² (6,08 ha)
Zeitweilig: 59.097 m² (5,9 ha)

- Zuwegung vorhanden, Bestand
- Zuwegung auszubauen
- Zuwegung geplant, neu

Beschreibung des Vorhaben

Standortplanung



Bei der Standortplanung zu berücksichtigen sind

unter Anderem:

- Zu schützende Feuchtgebiete (Hydrologisches Gutachten)
- drei Radarsysteme
- Richtfunkstrecken
- Mindestabstände zwischen WEA Standorten (Standicherheit, Erträge)
- Schutzabstände zur Infrastruktur (Gasleitung, 110 kV Leitung, Autobahn, Oder-Spree Kanal)

ABO
WIND